Diss. Marburg
1885
H. von Speszhardt

Der

Versicherungsbetrug im Reichsstrafgesetzbuch,

dargestellt unter Berücksichtigung

der wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät zu Marburg

vorgelegt von

Hugo Freiherr von Speßhardt,
Referendar in Marburg.

ACAD. UTRECHT BIBL.

Marburg.
Universitäts-Buchdruckerei (R. Friedrich).
1885.

Inhalts=Verzeichniß.

1. Kapitel.

Einleitung und historische Ueberſicht.

2. Kapitel.

Dogmatiſche Darſtellung des §. 265.

3. Kapitel.

Kritik des §. 265.

Anhang.

1. Kapitel.

Einleitung und historische Uebersicht.

§. 1.

Einleitung.

Wenn die Motive zum Code pénal vom Jahre 1810[1]) den Abschnitt »Destructions et dommages« mit den Worten einleiten, daß die Brandstiftung die hervorragendste Stelle unter den Verbrechen einnehme, welche lediglich die Befriedigung des Hasses und der Rache[2]) bezwecken, so ist das, in dieser Ausschließlichkeit gesprochen, zweifellos unrichtig: jedenfalls hatte der Code pénal eines der wichtigsten Motive zur Brandstiftung, aus welchem heute wenigstens bei aller Mannigfaltigkeit derselben die Mehrzahl aller Brandstiftungsfälle hervorgehen mag, nämlich die Gewinnsucht des Versicherten, welcher für die von ihm in Brand gesetzte versicherte Sache durch einen Betrug am Versicherer die Versicherungssumme zu erlangen hofft, vollständig übersehen; mag der Gesetzgeber nun die sonstigen Bestimmungen für ausreichend erachtet oder mögen damals in Frankreich die betrügerischen Brandstiftungen eine mindere Beachtung verdient haben: heute wird sich keine Strafgesetzgebung der Erwägung verschließen dürfen, ob denselben nicht in der nachdrücklichsten Weise begegnet werden müsse. Das Feuerversicherungswesen ist zu einer so weitverzweigten Ausbreitung gelangt,

---

1) Motifs du Code pénal, Livre III, Titre II, Chapitre II p. 124: »Le Code, après s'être occupé des attentats à la propriété qui ont pour »objet de s'enrichir aux dépens d'autrui, soit par fraude, soit par violence, »s'occupe de ceux qui n'ont pour but que de satisfaire la vengeance ou »la haine, et qui dès-lors, dérivent uniquement de la méchanceté. Dans »cette dernière espèce de crimes ou délits, le coupable ne prend point »une chose qui appartient à autrui, afin d'en jouir lui-même, mais il »détruit cette chose pour qu'un autre n'en jouisse pas.«

2) Siehe dazu Mittermaier im Archiv des Kriminalrechts. N. F. 1834. S. 496 N. 7.

daß größere wie geringere Vermögenswerte in Massen versichert zu werden pflegen. Der verführerische Reiz, mit leichter Mühe einen verhältnißmäßig hohen Gewinn zu erzielen, mußte naturgemäß auch die Elemente des Volkes ergreifen, welche ohnedies vermöge der Not des täglichen Lebens dem lockenden Verbrechen weniger Widerstand entgegenzusetzen vermögen, und so erzeugen die so woltätigen Feuerversicherungen täglich eine nach dem Grad ihrer Ausdehnung immer wachsende Gefahr für die Sicherheit des Lebens und Eigentums.

In Folge dessen sah sich denn die französische Strafgesetzgebung im Laufe der folgenden Dezennien dazu veranlaßt, die Bestimmungen über Brandstiftung auf die Anzündung der eigenen Sache auszudehnen, und hat durch die Gesetze vom 28. April 1832 und 13. Mai 1863 die mit der Zeit recht fühlbar gewordene Lücke auszufüllen gestrebt.

Erheblich früher als in Frankreich gelangte man in den deutschen Partikularstaaten dahin, dem Verbrechen der betrügerischen Brandstiftung die erforderliche Beachtung zu schenken, und versuchte demselben zunächst im Allgemeinen durch Strafbestimmungen über die Anzündung der eigenen Sache, demnächst aber und nachdrücklicher durch Aufstellung des selbständigen Verbrechensbegriffes des Versicherungsbetruges entgegenzutreten. In dieser letzten Weise hat denn auch unser Reichsstrafgesetzbuch nach dem Vorgang des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 und des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund seine gesetzgeberische Aufgabe des Schutzes der Versicherungsgesellschaften zu lösen unternommen und für die Fälle betrügerischer Brandstiftung das besondere Delikt des §. 265 geschaffen, nach welchem die in betrügerischer Absicht vorgenommene Anzündung einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache mit besonders hoher Strafe belegt ist; dieser Strafvorschrift ist die entsprechende Bestimmung aus dem Gebiete der Seeversicherung angefügt und das ebenfalls in betrügerischer Absicht verursachte Stranden und Sinken eines Schiffes, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, mit der gleichen Strafe bedroht: denn auch die Seeversicherung eröffnet dem Verbrecher die verlockendste Aussicht auf reichen Gewinn, wenn auch hier naturgemäß die gemeingefährlichen Handlungen verhältnißmäßig seltener das Mittel zur Realisirung eines Betruges bilden werden, als dies bei der Feuerversicherung geschieht.

Diese auf Schutz der Vermögensrechte der Versicherungsgesellschaften gerichtete Tendenz praktisch zu verwirklichen, hielt der Gesetzgeber nur für die genannten Versicherungsarten für erforderlich:

wer mag indessen behaupten wollen, daß die Tätigkeit der Gesetzgebung auf diesem Gebiete abgeschlossen sei, und daß nicht vielmehr mit der wachsenden Ausbildung weiterer Versicherungszweige, welche neue Bedürfnisse befriedigt und neue Erscheinungen in das Leben ruft, auch die Strafgesetzgebung, will sie nicht stagniren, gleichen Schritt zu halten genöthigt werden wird?

Das Delikt des §. 265, welches den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung .bilden soll, ist in der modernen deutschen Strafrechtstheorie mit dem Namen „Versicherungsbetrug" bezeichnet worden, und es ist derselbe, trotzdem die neuere Gesetzgebung eine technische Bezeichnung vermieden hatte, auch in den Sprachgebrauch des täglichen Lebens übergegangen. Als Versicherungsbetrug werden, so inkorrekt auch der Ausdruck sein mag, ausschließlich die mit besonderer Strafe bedrohten gemeingefährlichen Handlungen bezeichnet, welche nicht schon selbst einen Betrug an der Versicherungsgesellschaft involviren, sondern die Begehung eines solchen erst ermöglichen sollen, wogegen man, sobald dieser selbst vorliegt, jene Bezeichnung lieber vermeidet und sich dann mit dem allgemeineren „Betrug an der Versicherungsgesellschaft" begnügt. Die beiden Spielarten des Versicherungsbetruges, welche den beiden Fällen des §. 265 entsprechen, haben meines Wissens eine technische Bezeichnung noch nicht erhalten, wenn auch für dieselben „Brandversicherungsbetrug" und „Seeversicherungsbetrug" nicht unpassend wäre. Der letztere Ausdruck ist allerdings nicht ganz genau; denn er begreift in sich nicht alle in §. 265 vorgesehenen Fälle, da die Strafbestimmung auch auf die Flußschifffahrt mitbezogen werden muß: indeß ist bei Aufstellung derselben wol vorzugsweise an den Seeverkehr gedacht, und es erscheint damit die Bezeichnung des Deliktes als eines Seeversicherungsbetruges wol gerechtfertigt werden zu können.

Um nun zu einem richtigen Verständniß der in §. 265 des Strafgesetzbuches aufgestellten Strafvorschrift zu gelangen, wird es nicht umgangen werden können, dieselbe bis auf ihren Ursprung hin zu verfolgen und die Grundlagen kennen zu lernen, aus denen heraus sie sich entwickelt hat. Es ist hierbei, da das Institut der Versicherung selbst[3])

---

3) Siehe Reatz, Geschichte des Europäischen Seeversicherungsrechts I. Teil S. 27 ff.; Endemann in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1865 IV. S. 97 ff. — Ueber das römische Recht vgl. Reatz S. 15. — Die Entstehung des Gedankens der Versicherung reicht bis in das XIV. Jahrhundert zurück, wurde jedoch zunächst ausschließlich für den Seeverkehr praktisch verwirklicht: zu Anfang des XVII.

die notwendige Voraussetzung des Versicherungsbetruges bildet, und das Delikt somit der modernen Zeit angehört, auch bei seiner Betrachtung nicht früher als im achtzehnten Jahrhundert einzusetzen.

Obgleich nun die Seeversicherung zeitlich der Brandversicherung um ein Bedeutendes vorangeht, so hat doch auf letzterem Gebiete, soweit wenigstens die hier allein interessirenden deutschen und ihnen verwandten Rechtsquellen in Betracht kommen, die Materie des Versicherungsbetruges eine bei Weitem frühere gesetzliche Regelung erfahren als in der Seeversicherung: es mag dies sehr einfach mit der Thatsache zusammenhängen, daß bei der Seeversicherung vermöge der leichteren Gelegenheit, welche dieselbe hierzu bietet, zur Verwirklichung der betrügerischen Pläne eine viel mannigfaltigere Auswahl weniger gewalttätiger Mittel zu Gebote steht, als gerade bei der Brandversicherung. Während nämlich hier die Vernichtung der versicherten Gegenstände beinahe als der einzige Weg sich ausweist, der die Ausführung eines Betrugsverbrechens ermöglicht, ist derselbe vermöge der eigentümlichen Natur des Seeverkehrs für die Seeversicherung wesentlich unsicherer, ja für den Täter sogar in der Regel recht gefährlich, und jedes andere betrügerische Mittel führt hier eher zum Ziel: es ist bezeichnend, daß fast unmittelbar nach dem Auftauchen der Seeversicherung die Ordonnanzen von Barcelona aus den Jahren 1458 und 1484[4]) es schon für erforderlich erachteten, Betrugsfälle wie z. B. Abschluß einer Versicherung bei Kenntniß des schon eingetretenen Schadens mit Strafe zu belegen, während gesetzliche Bestimmungen über die Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, insbesondere von Schiffen, welche gegen Seegefahr versichert sind, erst viel später, in Deutschland erst im Jahre 1840 durch das Hannoversche Strafgesetzbuch in Aufnahme kamen. Es sind deshalb auch vorzugsweise die gemeingefährlichen Handlungen des Brandversicherungsbetruges, welche

Jahrhunderts wurde er auch zur Bekämpfung der Feuersgefahr nutzbar gemacht, erhielt jedoch erst im Anfang des XVIII. Jahrhunderts feste Gestaltung. Im Jahre 1609 hat zuerst Graf Anton Günther von Oldenburg einen Plan zu einer öffentlichen landschaftlichen Brandkasse entworfen, jedoch sehr bald darauf wieder aufgegeben: nachdem sich sodann private Unterstützungsvereine gegen Brandunglück zu bilden begonnen hatten, entstand im Jahre 1706 (S. Corp. Const. March. V. Teil S. 175 ff.; dagegen s. Endemann a. a. O. S. 107) die erste öffentliche General-Feuer-Kasse in der Mark Brandenburg, welcher dann sowol in Deutschland als in England und Frankreich massenhaft staatliche und private Unternehmungen folgten.

4) S. Reatz a. a. O. S. 99. 134.

die Tätigkeit der Gesetzgebung in erhöhterem Maße in Anspruch nehmen mußten und auch für die Untersuchung des §. 265 unser Interesse in hervorragender Weise herausfordern, während die betrügerischen Handlungen innerhalb der Seeversicherung öfter dem Betrugsgebiete ausschließlich angehören[5]).

§. 2.

Die Deutschen Gesetzgebungen des 18. Jahrhunderts bis zum Allgemeinen Landrecht von 1794.

Die erste zum Schutz der Feuer-Kassen erlassene und gegen den Brandversicherungsbetrug gerichtete deutsche Strafbestimmung findet sich in dem preußischen Feuer-Kassen-Reglement Friedrich I. vom 15. Oktober 1705[6]). In demselben heißt es in Nr. 12:

„Sollten sich „aber gottlose Verwarloser oder gar so boshafte „Leute finden, welche aus schnöder Gewinnsucht oder Liebe „zum Gelde, ihre alte Häuser in vorsetzlichen Brand brächten „oder gerathen ließen, selbige haben nicht nur nichts aus der „Cassa zu gewarten, sondern sollen auch noch sonst und nach „Befinden, als vorsetzliche Mord-Brenner und Brand-Stiffter an „Leib und Leben gestraffet werden."

Diese Bestimmung ist wiederholt in dem General-Feuer-Kassen-Reglement vom 1. Juni 1706[7]), ist jedoch in den späteren Feuer-Sozietäts-Reglements nicht wieder aufgenommen worden, vielmehr ist hier, wie z. B. in dem Feuer-Sozietäts-Reglement vom 13. März 1767 für das platte Land des Herzogthums Cleve[8]), als Folge der dolosen Anzündung eines Gebäudes Seitens des Eigentümers desselben die Ersetzung des Gebäudes ex propriis ohne Ueberhaltung des assoziirten Quanti und alle sonstige Remission und Nachlaß angedroht

---

5) Es würde sich wol verlohnen, die betrügerische Tätigkeit innerhalb der Seeversicherung, vielleicht auch im Gegensatz zu den andern Versicherungsarten, einmal näher zu untersuchen und namentlich den Unterschied kriminellen und zivilrechtlichen Betrugs nach dieser Richtung festzustellen.

6) Corpus Constitutionum Marchicarum V. Teil S. 174. Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten Band III. S. 66 ff.

7) Corp. Const. March. V. S. 179 N. 13.

8) Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum IV. S. 965 N. 13.

und soll aber „der Obrigkeit loci die nähere Untersuchung und Bestrafung besonders reserviret" werden: ebenso Feuer-Sozietäts-Reglement der Soester Börde vom 19. November 1766[9]) und Feuer-Sozietäts-Reglement für das platte Land des Fürstentums Meurs vom 8. Juni 1768[10]); ähnlich das Reglement zur Domänen-Feuer-Sozietät im Königreich Preußen vom 13. November 1770[11]). Aehnliches bestimmten auch die Kgl. Dänische Resolution vom 28. Februar 1763[12]) und die Dänische Verordnung vom 16. Mai 1769, welche die Anzündung versicherter Gebäude, die im Eigentum des Täters stehen, ebenso an Leib und Leben geahndet wissen wollen, wie die gewöhnliche Brandstiftung[13/14]).

Diese Strafbestimmungen haben aber jedenfalls ihren lokalen Charakter vollständig bewahrt und sind auf die großen Kriminalgesetzgebungen der Mitte des XVIII. Jahrhunderts ohne jeden Einfluß geblieben: wenigstens findet sich weder in dem Codex Juris Bavarici Criminalis von 1751, noch in der Constitutio Criminalis Theresiana von 1768, noch in dem Kriminalgesetzbuch Josephs II. von 1787 eine Strafbestimmung, welche die Brandstiftung am Eigentum, soferne sie in Absicht eines Betruges an der Versicherungsgesellschaft erfolgte, speziell unter Strafe stellte[15]).

---

9) Nov. Corp. Const. March. S. 1049. S. 1050 Nr. 12.

10) Ebendas. S. 4023. 4024 §. 13.

11) Ebendas. S. 7420 No. 12; Klein's Annalen III. S. 66 ff.

12) Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Kriminalrechts und Prozesses von Carl von Schirach, herausgeg. von Falck. Band I. S. 526. 527.

13) Ebenda S. 544.

14) Eine andere Auffassung scheint der Brandversicherungsbetrug bei einem schleswig-holsteinischen Rechtsfall aus dem Jahre 1733, welchen uns v. Schirach, Band II. S. 484. 485 berichtet, erfahren zu haben: wenn auch, wie v. Sch. es meint, nicht unmittelbar daraus zu ersehen ist, daß die betrügerische Brandstiftung lediglich als Betrug an der Brandassekuranzkasse angesehen wurde, so ist dies doch recht wahrscheinlich gemacht, da der Täter nur „mit Staupenschlag und ewiger Landesverweisung" bestraft wurde.

15) Auch v. Dalberg's „Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen" von 1792 enthält Nichts hierüber. Dagegen wird in einer dogmatischen Darstellung des Strafrechts aus dem Jahre 1784 („das peinliche Recht nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesätzbuch. Offenbach am Main, in Commission bei Weiß und Brade 1784") III. Theil S. 417, als deren Verfasser in „Böhmer, Handbuch der Literatur des Criminalrechts, Göttingen 1816, S. 512 No. 1356" ‚von Reder' genannt wird, die Anzündung des im Eigentume des Täters stehenden überver-

Bei dem Fehlen jeder Strafbestimmung über Brandversicherungsbetrug war denn auch die Kriminaldeputation des Kammergerichts in einem von Klein in seinen Annalen III. S. 66 ff. erzählten Rechtsfalle vom Jahre 1787, in welchem ein von anderen Wohnungen ganz isolirt gelegenes und gegen Feuersgefahr versichertes Gebäude von dem Eigentümer, dessen Sohn und Ehefrau in der Absicht die Brandversicherungsgelder dadurch zu gewinnen, angezündet wurde, in seinem vom Staatsrate am 18. Juli 1788 bestätigten Gutachten in nicht geringem Zweifel darüber, nach welchen Grundsätzen die vorliegende Brandstiftung bestraft werden müsse. Das Kriminalkollegium von Marienwerder faßte die Handlung als Brandstiftung auf und maß dem Täter einen dolum indirectum bei, Brandschaden zu verursachen, da die Möglichkeit, daß die Nachbarhäuser in Brand gerieten, nicht ausgeschlossen sei, und die Absicht die Brandsteuer zu gewinnen, nach Boehmer medit. ad CCC ad art. 125 §. 3 die Natur des Verbrechens als einer Brandstiftung nicht verändere. Das Kammergericht dagegen verneinte den dolus indirectus und erwog lediglich die Frage, welche Strafe die Ausführung des Vorsatzes, durch Ansteckung des Eigentums die Feuer-Sozietätsbeiträge zu gewinnen, nach sich ziehe: das gemeine Recht könne hierbei nicht in Anwendung kommen, da das Preußische Recht in Bezug auf Brandstiftung härtere Strafen drohe; andererseits könne aber auch das letztere auf die vorliegende Tat nicht in seinem vollen Umfange angewendet werden: denn der §. 2 Art. 19 L. 6 P. III. des Preußischen Landrechts, welcher die Anzündung eigener Sachen mit der Todesstrafe durch Feuer belegt, verlange die Absicht, einen Brandschaden zu verursachen, und eine solche Absicht habe den Verbrechern zweifellos ferne gelegen. Das Gericht erachtet demgemäß für den Eigentümer und seine Ehefrau eine zehnjährige, für den Sohn eine fünfjährige Vestungsstrafe salva fama für angemessen.

---

sicherten Hauses in der Absicht die Versicherungssumme zu gewinnen, als „wahrer Mordbrand" bezeichnet, „weil Raub die Absicht ist, und der Täter zum Dieb an der ganzen woltätigen Gesellschaft wird". Der Verfasser findet den Ursprung des Verbrechens darin, daß es Jedem gestattet sei, sein Gebäude zu einem willkürlich von ihm bestimmten Werte zu versichern, und glaubt, die Versuchung zur Begehung betrügerischer Brandstiftung werde sich vermindern, wenn polizeilicherseits eine Abschätzung der Versicherungsobjekte nach ihrem wahren Werte vorgenommen werde.

§. 3.

Das Allgemeine Landrecht und die gemeinrechtliche Doktrin.

Das Allgemeine Landrecht von 1794 war das erste größere Gesetzbuch, welches die Ansteckung des Eigentums in betrügerischer Absicht zum besonderen Delikt erhob.

Der §. 1520 II. Theil XX. Titel im XVII. Abschnitt „von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr“ lautet:

> „Wer durch Ansteckung seines Eigentums das Feuer weiter zu „verbreiten, oder Andere zu betrügen sucht, wird gleich dem, „welcher fremdes Eigentum in Brand steckt, bestraft.“

Derselbe ist also nach seinem Wortlaute nicht auf die Brandstiftung, welche in der Absicht eines Betruges gegen die Versicherungsgesellschaft verübt wird, beschränkt, sondern umfaßt jegliche in betrügerischer Absicht schlechthin ausgeführte Brandstiftung, obwol jedenfalls an den Brandversicherungsbetrug dabei hauptsächlich gedacht worden ist.[16])

Das Allgemeine Landrecht hat somit das Delikt wesentlich als Brandstiftung[17]) aufgefaßt und dasselbe deshalb mit derselben Strafe bedroht, wie die gemeingefährliche Brandstiftung: es ist demnach wol auch mit Temme[18]) richtig anzunehmen[19]), daß das Landrecht den Fall des §. 1520 auf die Fälle der gemeingefährlichen Brandstiftung beschränkt haben wollte: ob aber die hiernach nicht unter §. 1520 fallenden betrügerischen Brandstiftungen hätten als Betrug bestraft

---

16) Wie der §. 1520 Aufnahme in das Gesetzbuch gefunden hat, ist weder aus den früheren Entwürfen noch aus den Motiven hierzu zu ersehen. Ich war selbst nicht in der Lage, die teils noch ungedruckten Materialien zum preußischen Landrecht persönlich einsehen zu können: es ist mir jedoch von Berlin aus mitgeteilt worden, daß die Bestimmung in den Entwürfen bald weggelassen bald wieder aufgenommen sei, daß sich aber Bemerkungen zu derselben in den Monitis und deren Beantwortung nirgends vorfänden.

17) Anders Erkenntniß des Kön. Ostpreuß. Tribunals in Königsberg vom 19. Dezember 1829: Die Handlung sei eine Art des Betruges und nur wegen seiner großen Gefährlichkeit für das Eigentum Anderer ebenso bestraft wie die Brandstiftung.

18) Die Lehre vom strafbaren Betruge nach Preußischem Rechte. 1841. S. 148 No. 7.

19) So auch das in Anm. 17 erwähnte Urteil des Königsb. Tribunals in Hitzig, Zeitschrift für die Kriminal-Rechtspflege Band XV. S. 217 ff. Siehe dazu Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher von Gräff 2c. III. Ausgabe. 1847. Band VI. S. 609.

werden können, darf immerhin als zweifelhaft erscheinen, möchte aber doch nach der Auffassung des Betrugs, wie sich aus §. 1256. 1264 des Allgem. Landrechts ergiebt, wol zu bejahen sein[20]).

Nachdem nun das Allgemeine Landrecht in dieser Weise die betrügerische Brandstiftung als besonderen Deliktsbegriff aufgestellt hatte, folgte die übrige Gesetzgebung nach und gab ebenfalls besondere Bestimmungen, welche mit größerer oder geringerer Spezialisirung bald als Betrug bald als Brandstiftung sich darstellen.

Auch die Theorie nahm von nun an Gelegenheit, in Anknüpfung an die vielbestrittene Lehre von der Anzündung eigener Sachen[21]) und zwar insbesondere des eigenen Hauses, den Fall des Versicherungsbetruges besonders zu erwähnen. Im Anfang hielt man noch an der alten Auffassung der Anzündung eigener Sachen, wie sie bereits durch Carpzov und Böhmer[22]) begründet worden war, fest und sah die Anzündung eigener Sachen unter allen Umständen, ungeachtet, ob Gemeingefahr vorlag oder nicht, als Brandstiftung an. Klein[23]) führt zwar den Versicherungsbetrug nicht als besonderen Fall auf, nimmt aber „wenn zwar ein Vermögensverlust Anderer aber kein Brandschaden beabsichtiget, und auch keine Gefahr für die Nachbarn zu besorgen", doch Brandstiftung an und läßt nur eine mildere Strafe eintreten.

Auch Feuerbach[24]) war der Meinung, daß die Absicht, die Brandkasse zu betrügen, das Verbrechen der Brandstiftung nicht ausschließe, ohne allerdings zwischen gemeingefährlichen und nicht gefährlichen Brandstiftungen eine besondere Unterscheidung festzustellen.

---

20) So Erkenntniß des Kriminalsenats des Kön. Oberlandesgerichts von Ostpreußen v. 25. Sept. 1829 in Hitzig, Zeitschrift XV. S. 213 ff.

21) Mittermaier, über das Verbrechen der Anzündung der eigenen Sache des Täters, Archiv des Kriminalrechts. N. F. 1834. 4tes Stück S. 473 ff.

22) Carpzovii, Bened., practica nova imperialis Saxonica rerum criminalium Qu. 38 No. 46. 47; Boehmer, Med. ad CCC ad art. 125 §. 3; etwas verschieden Carpzov lib. VI. tit. 9 resp. 95 (zitirt bei Mittermaier a. a. O. S. 474 N. 1).

23) Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts 1796, X. Cap. 5. 490 a. E. S. 363.

24) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts 1801 §. 364 N. 1.

Ebenso lassen Tittmann und Roßhirt[25]), welche jedoch nur von Häusern reden, einen Unterschied zwischen der Brandstiftung an fremden und der an eigenen Häusern nicht zu und erklären die auf Betrug gerichtete Absicht des Täters für irrelevant[26]).

In ganz ähnlicher Weise spricht sich auch Hepp[27]) aus und weist noch ganz besonders die Ansicht zurück, daß wenn das Anzünden des eigenen Hauses in concreto keine Gefahr begründe, also namentlich wenn Jemand sein isolirt stehendes Haus anzünde, alsdann keine Brandstiftung, sondern nur ein qualifizirter Betrug vorhanden sei: denn die Subsumtion einer strafbaren Handlung unter das Strafgesetz sei keineswegs an die Voraussetzung geknüpft, daß die Gründe ihrer Strafbarkeit in abstracto auch jedesmal in concreto zugetroffen seien.

Gegenüber dieser von den letztgenannten Schriftstellern vertretenen Auffassung hatte aber schon Grolman[28]) den subjektiven Standpunkt geltend gemacht und wollte bei Anzündung des eigenen Hauses in der Absicht durch Täuschung Andere um die versicherte Summe zu betrügen, ebenso die Strafe einer durch Fälschung versuchten oder bewirkten Eigentumsbeeinträchtigung des Publikums eintreten lassen, wie im Falle der in Mordabsicht vorgenommenen Brandstiftung am eigenen Hause die Strafe des versuchten oder vollendeten Mordes.

Diese Ansicht ist im Grunde nachher von der Mehrzahl der gemeinrechtlichen Schriftsteller vertreten worden, sodaß die Auffassung der Anzündung des eigenen Hauses oder einer anderen eigenen Sache ohne Gefahr für Leben oder fremdes Eigentum als einer Betrugshandlung in der Folge als die herrschende angesehen werden kann.

So hat auch Klein in der von ihm 1809 herausgegebenen 6. Auflage der Grundsätze des Deutschen peinlichen Rechts von Quistorp

25) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der Deutschen Strafgesetzkunde 1823 II. S. 542; Roßhirt, Geschichte und System des Deutschen Strafrechts 1839 II. Theil S. 144 No. 3.

26) Roßhirt a. a. O. „also werden solche Brandstifter nie verlangen können, bloß aus dem Standpunkte des intendirten Betrugs gegen die Brandkassen oder aus anderen Gründen mit Niederschlagung der Brandstiftung behandelt zu werden."

27) Hepp, über den Einfluß des Gesichtspunktes auf die Beurteilung verbrecherischer Handlungen, im neuen Archiv des Kriminalrechts XIV. 1834, 4tes Stück S. 462—465.

28) Grolman, Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft (I. Auflage 1798), in der III. Auflage. 1818. S. 356.

S. 381 in einer Anmerkung bemerkt, daß die ordentliche Strafe der Brandstiftung wegfalle, wenn nicht eigentlich ein Brandschaden, sondern ein anderer Vermögensverlust z. B. für den Versicherer beabsichtigt wurde, und keine Gefahr für die Nachbarn zu besorgen war.

Während nun die Mehrzahl der Schriftsteller lediglich die Fälle behandelte, in denen ohne Gefahr für fremdes Leben oder Eigentum das eigene Haus in betrügerischer Absicht in Brand gesetzt wurde, und dieselben als Betrugshandlungen[29]) auffaßte, wurde der mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum verübten Anzündung des eignen Hauses meist nicht besonders gedacht, da es sich ja wohl von selbst verstehen konnte, daß hier unter allen Umständen die Strafe gewöhnlicher Brandstiftung Platz greife: nur Martin[30]) erwähnt des Falles besonders, in welchem die vorsätzlich bewirkte Brandstiftung nur Mittel zur Begehung einer Betrügerei werde, und läßt hier die Grundsätze über Konkurrenz eintreten. Die Praxis[31]) dagegen war besonders geneigt, den versuchten oder vollendeten Betrug als Strafschärfungsgrund anzusehen, wandte aber doch auch hier und da ideale Konkurrenz an.

---

29) Geo. Jac. Frid. Meisteri, Prinicipia iuris criminalis Germaniae communis. Ed. VII. Gottingae 1828. §. 194 Anm. a. S. 244 »Quod si in incendio aliis periculoso, propositum, talem ignem excitandi, auctor habet, dolosum est incendium, qualiscumque caeterum causa movens subsit, v. c. captivum e carcere liberandi, aut per assecurationis instituta lucrum capiendi; in quo ultimo tamen casu, si periculum aliis nullum imminet, magis ex principiis criminis stellionatus, quam veri criminis incendii res aestimanda est« (vgl. Bischoff, merkwürdige Kriminalrechtsfälle 1835, II. S. 434); Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, 1836, S. 501: Vorbereitung zum Betruge; Bauer, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, 1827, S. 366: Fälschung; Marezoll, das gemeine deutsche Kriminalrecht, 1841, S. 436. 437: crimen stellionatus; Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik, 1830, III. S. 104: durch Fälschung versuchte oder bewirkte Eigentumsbeeinträchtigung; Häberlin, Grundsätze des Kriminalrechts, 1845, II. S. 317: qualifizirter Betrug. S. außerdem Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechts, 1846, S. 325; Mittermaier im Neuen Archiv a. a. O. S. 519; Osenbrüggen, Brandstiftung S. 91. 92.

30) Martin, Lehrbuch des Teutschen gemeinen Kriminalrechts II. Ausgabe 1829 S. 423. 428.

31) Hitzig's Annalen IX. S. 322 ff., VI. S. 159, IX. S. 326, XII. S. 34, XXIII. S. 181.

§. 4.

Die Deutschen Partikulargesetzgebungen.

Dem Vorgange des Allgemeinen Landrechts folgten nun auch die sämmtlichen nach ihm erlassenen Deutschen Gesetzbücher[32]) und nahmen besondere Strafbestimmungen „über die Anzündung der eigenen Sache in betrügerischer Absicht“ auf.

Schon das im Jahre 1796 publizirte Strafgesetzbuch für Westgalizien §. 153 belegte die Anzündung des Eigentums „in der Absicht die darauf gegründeten Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemanden Verdacht zuzuziehen“ mit krimineller Strafe, wich aber insofern vom Allgemeinen Landrecht ab, als es das Delikt, obgleich es im System unter Brandlegung gestellt war, mit der Strafe des Betrugs bedrohte.

Diesem Beispiel folgten bis auf das Strafgesetzbuch Preußens v. J. 1851 und die daraus sich entwickelnden Strafgesetzbücher für den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich die sämmtlichen Deutschen Strafgesetzbücher dieses Jahrhunderts und belegten das Delikt mit der Betrugsstrafe, obwol es im System durchweg unter der Brandstiftung aufgeführt ist. Dabei wird meistens nur der Fall hervorgehoben, in welchem eine Gefahr für Menschen und fremdes Eigentum oder für fremdes Eigentum allein nicht vorliegt, während im Falle der Gemeingefährlichkeit die Brandstiftungsstrafe als sich von selbst verstehend angewendet werden soll: nur das Österreichische Strafgesetzbuch von 1803, Bayern 1813, Oldenburg 1814 und Baden 1861 betonen noch besonders für diesen letzteren Fall die Anwendung der Brandstiftungsstrafe.

Was die Charakterisirung des Betrugsmomentes angeht, so wird in den Strafgesetzbüchern von Oldenburg 1814, Nassau 1849, Bayern 1813, Hessen 1841, Hannover 1840 ausdrücklich die Absicht erfordert, an Versicherungsanstalten einen Betrug zu verüben, während man sich sonst mit der weiteren Fassung „in betrügerischer Absicht“ (Braunschweig 1843, Württemberg 1839) begnügt. Die Österreichischen Strafgesetzbücher von 1803 und 1852 gehen noch weiter und nehmen schon Betrug an, wenn der Täter die Absicht hatte, Rechte eines Dritten zu verkürzen oder Jemandem Verdacht zuzuziehen. Das Badische Strafgesetzbuch von 1845 gebraucht den noch allgemeineren Ausdruck „zur

---

32) S. zum Folgenden Osenbrüggen a. a. O. S. 92. 93.

Beeinträchtigung der Rechte Anderer", und das Sächsische Gesetzbuch von 1838 verallgemeinert noch mehr und verlangt nur, daß die Anzündung in irgend einer rechtswidrigen Absicht erfolgt sei.

Hinsichtlich des Objektes endlich, gegen welches sich der verbrecherische Angriff richtet, wird fast durchweg von „Eigentum" schlechthin oder der eigenen Sache gesprochen, ausgenommen Braunschweig, welches die Strafvorschrift auf ganz bestimmte Gegenstände beschränkt.

§. 5.
Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851.

Ein ganz hervorragendes Interesse für die vorliegende Untersuchung bietet das Strafgesetzbuch für Preußen vom 14. April 1851, da aus ihm der Deliktsbegriff des Versicherungsbetruges, wie ihn das Reichsstrafgesetzbuch aufgestellt hat, fast wörtlich entnommen ist.

Der §. 244 des Preußischen Strafgesetzbuches lautet:

„Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte „Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches „oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden „macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich „mit Geldbuße von 100 bis zu 2000 Thalern bestraft."

Im Gegensatz zu allen anderen Strafgesetzbüchern ist das Delikt in den Abschnitt des Betruges eingereiht, und außerdem ist der Deliktsbegriff des Versicherungsbetruges dahin erweitert, daß auch das in betrügerischer Absicht vorgenommene Stranden- oder Sinkenmachen eines Schiffes mitaufgenommen und mit der gleichen Strafe belegt ist, wie das Inbrandsetzen einer versicherten Sache.

Diese letztere Strafbestimmung ist dem Art. 188 des Hannöverschen Strafgesetzbuches von 1840 entlehnt, welches zuerst besondere Bestimmungen über die Verursachung des Strandens oder Sinkens von Schiffen aufstellte: der Artikel 188 war im ersten Entwurfe von 1825 noch nicht enthalten, sondern ist wahrscheinlich erst im Entwurf von 1830 entstanden (als Abs. 2 des Art. 191) und dann unverändert in das Strafgesetzbuch von 1840 übergegangen.

Die Entwickelung, welche der §. 244 des Preuß. Strafgesetzbuches in den verschiedenen Entwürfen durchgemacht hat, ist folgende[33]):

33) Ich bemerke hierbei, daß von den Entwürfen zum Preuß. Strafgesetzbuche mir die von 1828, 1846, 1849 und 1851 nicht zugänglich gewesen sind (siehe

Der „Revidirte Entwurf des Strafgesetzbuches für die Königl. Preuß. Staaten. Als Manuscript für die Berathungen gedruckt. Berlin 1833" stellte das Delikt in §. 629 noch unter die gemeingefährlichen Verbrechen, obwol auf dasselbe die Strafe des qualifizirten Betruges Anwendung finden sollte.

> §. 629. „Wer eigene Sachen, durch deren Brand die §. 624 „bezeichnete Gefahr nicht entsteht, zum Zweck eines gegen den „Versicherer zu verübenden Betrugs in Brand steckt, hat die „Strafe des qualifizirten Betrugs (§. 488) verwirkt."

In den „Motiven zum revidirten Entwurf ꝛc." heißt es Seite 406. 407:

> „Was das Anzünden eigener Vermögensstücke, ohne die im §. 624 „erwähnte Gefahr zu erregen, betrifft, also z. B. des eigenen, „ausschließlich nur dem Täter zur Wohnung dienenden, völlig „abgesondert belegenen Hauses, des eigenen Waldes ꝛc., so nahm „schon das Allg. Landrecht ganz mit Recht eine solche Tat nur „dann als strafbar an, wenn dabei die Absicht, Andere zu „betrügen, obwaltete (§. 1520), weil es im Begriffe des Eigen„tums liegt, daß der Eigentümer die Objekte desselben auch der „Substanz nach zerstören darf, mithin nicht die Brandstiftung, „sondern nur der dadurch bezweckte Betrug strafbar sein kann. „Man mußte nun erwarten, die Strafe des Betrugs auf diesen „Fall angedroht zu sehen, allein seltsamer Weise läßt das Allg. „Landrecht die Strafe der Brandstiftung eintreten, wodurch es „mit seinem eigenen Prinzipe in Widerspruch gerät. Der „Entwurf hat „diese Anomalie beseitigt, und, wie das Öster„reichische Gesetzbuch über Verbrechen §. 150, das Bairische „§. 252, der Entwurf für Württemberg Art. 363 und andere, „die Strafe des qualifizirten Betrugs eintreten lassen."

Der Entwurf von 1836 (Ministerial-Entwurf in „Zusammenstellung der drei Entwürfe des Preußischen Strafgesetzbuchs vom Staatsminister von Kamptz. Berlin 1844") §. 724 änderte hieran nichts; erst der Kommissionsentwurf von 1842, abgefaßt von der Staatsrats-Kommission (s. von Kamptz, Vorrede VIII), welchem der Entwurf von 1843 wörtlich folgte, drohte Zuchthausstrafe an

---

Binding, die gemeinen deutschen Strafgesetzbücher, Seite 6—9), und ich vermag daher erst mit dem Entwurf von 1833 zu beginnen.

und nahm nach dem Vorgang des Hannöverschen Strafgesetzbuches die Bestimmungen über Sinken- und Strandenmachen von Schiffen auf.

§. 526 (§. 531 des Entwurfs von 1843).

„Wer seine eigene Wohnung oder Sache ohne Gefahr für „Menschen oder fremdes Eigentum anzündet, hat, wenn dies „zum Zwecke des Betruges geschieht, fünf bis zehn Jahre Zucht-„haus verwirkt."

§. 518 des Entwurfs von 1842 (§. 521 des Entwurfs von 1843):

„Wer ohne Gefahr für Leben Anderer die Strandung oder das „Versinken seines eigenen Schiffes bewirkt, hat, wenn dies zum „Zwecke eines Betrugs geschieht, fünf- bis zehnjährige Zuchthaus-„strafe verwirkt."

Dabei enthielt der Kommissionsentwurf von 1842 unter dem Titel des Betrugs und der Untreue noch nachfolgende Bestimmung:

§. 447. „Es soll jedoch niemals auf Gefängniß, und es kann „nach Bewandniß der Umstände sogar auf Zuchthaus bis zu „fünf Jahren erkannt werden, wenn der Betrug verübt wird:

„13) vom Versicherer gegen den Versicherten oder vom „letzteren gegen den ersteren in Bezug auf das Versiche-„rungsgeschäft,"

welche im Entwurfe von 1843 folgendermaßen erweitert:

§. 450. „. . . . .

„14) vom Versicherer gegen den Versicherten oder vom „letzteren gegen den ersteren in Bezug auf das Ver-„sicherungsgeschäft. Diese Bestimmmung tritt in die Stelle „der Strafvorschrift im zweiten Absatze des §. 28 des „Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen „vom 8. Mai 1837,"

jedoch im Entwurfe von 1845 schon wieder fallengelassen wurde. Die „Revision des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1843, III. Band, Berlin 1845" S. 35 zu §. 450 motivirt dies folgendermaßen:

Diese Fälle sind . . . . . sämmtlich nicht von der Bedeutung, „um vor anderen ausgezeichnet werden zu müssen. Insbesondere „fehlt es an Veranlassung, die Betrügereien zwischen dem Ver-„sicherer und Versicherten (No. 14) besonders zu erwähnen, sie „sind nicht erheblicher als die, welche bei der Sozietät und

„andern mit besonderem Zutrauen verbundenen Verträgen vor-
„zukommen pflegen.“

Zu den §§. 521. 531 des Entwurfes von 1843 bemerkt die oben erwähnte Revision Folgendes:

Band III. S. 78 zu §. 521:

„v. Strampff bemerkt mit Recht, daß im Falle des §. 521
„nur ein Betrug vorliege. Aber daraus folgt nicht, daß der
„Paragraf entbehrt werden könne: denn es ist hier mindestens
„die Strafe des qualifizirten Betruges gerechtfertigt. Dagegen
„dürfte aus dem angegebenen Grunde das Strafmaß auf die
„Strafe des qualifizirten Betruges zu beschränken und dem-
„gemäß der Paragraf in der Art zu ändern sein, wie dies
„im §. 331 des revidirten Entwurfs vorgeschlagen ist.“

Ebenda S. 81 zu §. 531:

„Dieser Paragraf, welchen v. Strampff, Temme und Zachariä
„für überflüssig erachten, ist beizubehalten, jedoch mit Herabsetzung
„der Strafe, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen
„der §. 521 beibehalten, aber in gleicher Weise gemildert ist.
„Die gänzliche Weglassung würde umsoweniger zu rechtfertigen
„sein, als sich die sämmtlichen Provinzialstände in Beant-
„wortung der 58. Frage für die Beibehaltung ausgesprochen
„haben.

„Die Sächsischen Stände, Temme, v. Strampff moniren, daß
„der §. 531 durch seine Fassung, insbesondere durch den Aus-
„druck „Sache“ eine ungemessene Ausdehnung erhalten habe,
„indem man, da hier nicht Gemeingefährlichkeit vorausgesetzt
„werde, den Paragrafen auf das betrügerische Verbrennen
„jeder unbedeutenden beweglichen Sache, einer Urkunde, eines
„Scheits Holz ꝛc. beziehen müsse. Die Erinnerung ist aller-
„dings nicht ganz ungegründet. Indeß der Ausdruck „Sache“
„läßt sich nicht näher bestimmen; *man darf sich wohl
„durch die Verbindung, worin der Paragraf steht,
„gesichert halten, daß er nicht auf Fälle werde an-
„gewendet werden, die man auch im gemeinen
„Leben nicht als Brand bezeichnet.*

„Das Württembergische Strafgesetzbuch (Art. 381), das Hessische
„(Art. 414) und das Hannoversche (Art. 186) bedienen sich

„gleichfalls des Ausdrucks „Wohnungen oder Sache" . . . . .
„Die Sächsischen Stände tragen darauf an, neben der betrüge=
„rischen Absicht noch „oder Gewinnsucht" einzuschalten, weil
„Jemand sein isolirt liegendes, wertloses Haus aus bloßer Ge=
„winnsucht, nämlich um desto sicherer das Mitleid seiner Neben=
„menschen auszubeuten, anstecken könne. Allein wenn die
„Täuschung zur Erregung des Mitleids überhaupt kein Betrug
„ist, dann fehlt es auch an allem Grunde, sie gerade hier gleich
„dem Betruge zu bestrafen. Wenn und wo sie aber wirklich als
„Betrug angesehen werden könnte, da würde sie auch jetzt
„unter den §. 531 fallen." —

Der revidirte Entwurf von 1845 veränderte an der Fassung nur Wenig, setzte aber die Maximalstrafe auf 5 Jahre Zuchthaus herab und ließ die systematische Stellung unter Brandstiftung bezw. verursachter Strandung bestehen (§. 331 und §. 339).

Der Entwurf von 1847 hatte, wie sich aus den „Motiven zum Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten und den damit verbundenen Gesetzen vom Jahre 1847. Berlin 1847" S. 96 und 97 ergibt, in dem dem §. 521 des Entwurfes von 1843 entsprechenden §. 352 das Minimum auf drei Jahre Zuchthaus herabgesetzt, die Bestimmung über Brandversicherungsbetrug aber völlig gestrichen und zur Motivirung Folgendes erklärt:

S. 97. „Der §. 531 des Entwurfs von 1843, welcher den in
„betrügerischer Absicht verursachten Brand an einer Wohnung
„oder einer Sache auch dann mit einer besonders hohen Strafe
„bedrohet, wenn damit nicht gemeine Gefahr für Leben oder
„Eigentum verbunden war, ist aufgegeben, obgleich sich bei der
„58. Frage sämmtliche Provinzialstände für die Annahme erklärt
„haben. Die Bestimmung ist in doppelter Beziehung bedenk=
„lich; einmal ist der Ausdruck „Sache" zu unbestimmt und
„umfassend, und doch ist es nicht möglich, den Gegenstand
„genauer zu bestimmen, wenn die Vorschrift ihren Zweck er=
„reichen soll; sodann liegt in dieser Vorschrift eigentlich eine
„mildernde Ausnahme von den Bestimmungen der §§. 358—362,
„für den Fall nämlich, daß der Täter die Gefahr abzuwenden
„versucht. Die Vorschrift ist auch entbehrlich. In den
„Fällen, welche man hauptsächlich im Auge gehabt zu haben
„scheint, Betrügereien gegen Versicherungs=Anstalten, wird selten

„eine Brandstiftung ohne Gefahr für Leben oder Eigentum „Anderer vorkommen; für die seltenen Fälle reichen die Strafen „des Betruges aus."

Hierauf ist die Bestimmung wahrscheinlich schon in den Entwürfen von 1849 und 1851 wieder aufgenommen worden und hat in dem am 14. April 1851 publizirten Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten im §. 244 seine Stelle im XXI. Titel beim Betrug erhalten.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund[34]) behielt im Wesentlichen den Tatbestand des §. 244 bei; dasselbe hat jedoch den §. 260 rücksichtlich der Schiffe auf solche ausgedehnt, welche in ihrem Frachtlohn versichert sind, und hat mildernde Umstände zugelassen.

Der §. 260 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund ist dann unverändert in das Reichsstrafgesetzbuch als §. 265 übergegangen.

---

34) S. „Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund nebst Motiven und Anlagen. Separatabdruck aus den amtlichen Aktenstücken des Reichstags. Berlin 1870." Aktenstücke des Reichstags des Norddeutschen Bundes No. 5. Motive zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund S. 78.

2. Kapitel.

Dogmatische Darstellung des §. 265.

§. 6.

Allgemeines. Verhältniß des §. 265 zu den entsprechenden Strafvorschriften der ausländischen Gesetzgebungen.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt ein Delikt der Vernichtung versicherten Eigentums in der Absicht dadurch am Versicherer einen Betrug zu begehen, in dieser Allgemeinheit nicht: dasselbe hat vielmehr dem Preußischen Strafgesetzbuch, aus dem es hervorgegangen, folgend und in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der modernen Gesetzgebungen des Auslandes (vgl. unten §. 18.) die Fälle des strafbaren Versicherungsbetruges beschränkt auf die Anzündung gegen Feuersgefahr versicherter Sachen und die Verursachung des Sinkens oder Strandens versicherter Schiffe. Es ist gewiß sehr wol denkbar, diese Fälle zu erweitern und auch andern Versicherungszweigen strafrechtlichen Schutz nach dieser Richtung zu gewähren oder gar ein Delikt des Versicherungsbetruges schlechthin aufzustellen, wie wir es im „Ungarischen Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen" von 1878 §. 382 und im Strafgesetzbuch des Staates New-York vom 26. Juli 1881 §. 578. vorfinden.

Es mag indeß einmal immerhin noch fraglich erscheinen, ob eine derartige Ausdehnung einem vorhandenen praktischen Bedürfniß wirklich entspricht: denn jedenfalls ist z. B. die Ungarische sowohl wie die New-Yorker Strafbestimmung für einzelne Versicherungszweige wie z. B. die Hagelversicherung absolut unanwendbar. Sodann aber birgt die Verallgemeinerung des Verbrechensbegriffes bei der Vielgestaltigkeit und insbesondere der verschiedenen Schwere der einzelnen Fälle bei Bestimmung des Strafrahmens so erhebliche Schwierigkeiten in sich, daß selbst wenn der Versicherungsbetrug prinzipiell als Delikt aufgefaßt

würde, doch eine Unterscheidung der Einzelfälle, etwa je nach dem Wert des versicherten und vernichteten Gegenstandes, oder mit Bezug auf die größere oder geringere Gemeingefährlichkeit der Handlung unerläßlich wäre. So kommt es denn, daß, wenn das Ungarische Strafgesetzbuch in §. 382 bestimmt, der Betrug bilde ohne Rücksicht auf die Höhe des zugefügten Schadens ein Verbrechen, wenn Jemand denselben durch Vernichtung oder Zerstörung eines ihm eigentümlich gehörigen versicherten Wertgegenstandes begeht, Jemand, der in betrügerischer Absicht seine versicherte Spiegelscheibe von unbedeutendem Werte zertrümmert, — nach unserem Rechte eine straflose Vorbereitungshandlung zum Betrug — mit einer Minimalstrafe von 6 Monaten Kerker und 1 Gulden oesterreichisch, sowie mit der Strafe des Amtsverlustes und der Entziehung der politischen Rechte (§. 388) belegt werden muß. Es ist klar, daß das Ungarische Strafgesetzbuch ein solch' ungeheuerliches Resultat nimmermehr gewollt haben kann, sondern daß es vielmehr bei Aufstellung der schweren Strafdrohung hauptsächlich an die alltäglichen Fälle des Brandversicherungsbetruges gedacht hat.

Wenn demnach die prinzipielle Strafbarkeit des Versicherungsbetruges im Reichsstrafgesetzbuch aus guten Gründen Anerkennung nicht gefunden hat, so stellt doch die Strafsanktion des §. 265 zwei wirkliche Fälle des Versicherungsbetruges dar und ist nur anwendbar auf die Vernichtung versicherter Gegenstände in der Absicht, an dem Versicherer einen Betrug zu begehen. Es ist dieser Umstand nicht ohne Interesse, da eine große Anzahl außerdeutscher Strafgesetzgebungen in dieser Beziehung anders verfahren ist und den in Frage stehenden Strafbestimmungen eine Ausdehnung gegeben hat, durch welche auch die Anzündung anderer als gerade versicherter Gegenstände, die Verursachung des Sinkens oder Strandens anderer als versicherter Schiffe, und die Verübung des Delikts in anderer Absicht, als nur um einen Betrug an einer Versicherungsgesellschaft zu begehen, mitumfaßt wird.

So verhängt das französische Recht und die sich an dasselbe anschließende französisch-rechtliche Gruppe (Italien, Spanien, Portugal, Luxemburg, Belgien, Türkei) sowie der größte Teil der schweizerischen Rechte für die ungefährliche Anzündung von Gegenständen, welche im Eigentum des Täters stehen, schon dann eine verhältnißmäßig recht hohe Strafe, wenn dadurch irgend welcher Schaden für einen

Andern verursacht wurde,[34a]) oder wenn nur die Absicht zu schaden oder eine betrügerische Absicht[35]) vorhanden war.

Immerhin aber ist die Tendenz solcher Strafbestimmungen ganz unzweifelhaft keine andere, als dem Wesen des Versicherungsbetruges entgegenzutreten: denn die neben diesem noch übrig bleibenden Fälle[36]) sind selten genug, um die Aufstellung eines besonderen Gesetzesparagrafen rechtfertigen zu können.

Die Motive des französischen Gesetzes vom 28. April 1832[37]) wußten auch in der Tat kaum einen andern Grund für die Erweiterung der Brandstiftungsbestimmungen anzuführen, als daß dieselben in Folge der betrügerischen Angriffe gegen die Versicherungsgesellschaften zu einer gebieterischen Notwendigkeit geworden seien. Und ebenso kann auch die Fassung des Art. 471 §. 1 des Portugiesischen Strafgesetzbuchs von 1884,[38]) daß der Schaden oder die Absicht Schaden zu stiften darin bestehen müsse, daß einem Dritten ein Fall von Verantwortlichkeit erwachse, oder daß die Rechte eines Dritten hintergangen würden, kaum anders als auf den Fall des Versicherungsbetruges gedeutet werden.

Anders verhält es sich naturgemäß mit denjenigen Strafgesetzgebungen, welche zuerst den Fall des Brand- oder See-Versicherungsbetrugs ausdrücklich hervorheben, sodann aber durch eine allgemeinere Fassung die Straffatzung auch auf andere Fälle, welche mit dem Versicherungsbetrug gar nichts zu thun haben, ausdehnen: so bestraft das Schwedische Strafgesetzbuch im Kapitel 19 §. 5 denjenigen, der in der Absicht von einer Versicherungsgesellschaft einen Vortheil zu gewinnen oder in anderer betrügerischer Absicht derselben Art sein Eigentum in Brand setzt (entsprechend §. 8 für den Seeversicherungsbetrug;

34a) Code pénal art. 443 §§. 4. 6: »qui en mettant le feu . . ., aura volontairement causé un préjudice quelconque à autrui . . .« —

35) Luxemburg Art. 512: intention méchante ou frauduleuse.

36) Chauveau et Hélie, Théorie du Code pénal VI. p. 101: »Le préjudice peut résulter soit de ce que le bâtiment incendié était gravé d'hypothéques, soit de ce qu'il était loué, soit de toute autre cause . . ., l'agent qui a mis le feu à sa maison pour priver son vendeur de son privilège ou pour brûler la récolte d'autrui renfermée dans cette maison, est compris dans les termes de la loi.

37) Chauveau et Hélie VI. p. 97.

38) Art. 471 §. 1. »Quando o prejuizo ou o proposito de causar o prejuizo, consistir em fazer nascer um caso de responsabilidade para terceiro, ou em defraudar os direitos de alguem . . .«

ganz ähnlich Dänisches Strafgesetzbuch §. 291), und das Russische Strafgesetzbuch §. 1196 droht demjenigen, der „aus böser Absicht seine eigenen versicherten Gebäude . . . oder sonst etwas" zerstört die gleiche Strafe wie dem Versicherungsbetrüger.

Am engsten an den §. 265 des Reichsstrafgesetzbuchs schließt sich noch das Holländische Gesetzbuch §. 328 an, welches nur noch die Verbodmung einbegreift und auch die Vernichtung ꝛc. eines verbodmeten Fahrzeuges in der Absicht zum Nachteil des berechtigten Inhabers eines Bodmereibriefes sich einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen mit Strafe bedroht.

Bei aller Mannigfaltigkeit der Fassung aber, welche in den verschiedenen Strafgesetzgebungen dem Versicherungsbetruge zu Theil geworden ist, besteht doch — abgesehen von New-York und Ungarn, welche ein Delikt des Versicherungsbetruges schlechthin kennen — sowohl bei denen, welche einen besonderen Fall des Versicherungsbetruges hervorheben, als bei denen, welche die in irgend welcher rechtswidriger Absicht erfolgte Inbrandsetzung ꝛc. eigener Sachen unter Strafe stellen, volle Uebereinstimmung mit unserem Strafgesetzbuch darin, daß die Strafbestimmungen wol auf keine anderen Fälle des Versicherungsbetruges als wie auf Brandversicherungsbetrug oder Seeversicherungsbetrug Anwendung finden können. Auffallend ist es dabei, daß bezüglich des Letzteren vermöge der verhältnißmäßig geringeren Bedeutung,[39]) welche ihm gegenüber dem Brandversicherungsbetrug zukommt, in einigen Strafgesetzgebungen, und zwar gerade seefahrender Nationen, wie Türkei, Griechenland, Belgien nur die betrügliche Inbrandsetzung eines Schiffes, nicht aber die Verursachung des Sinkens oder Strandens als des gewöhnlicheren Falles, als Delikt vorgesehen wurde — eine Lücke, welche in §. 265 durch Aufnahme des ganzen Tatbestandes des Seeversicherungsbetruges richtig vermieden ist.

§. 7.

Systematische Stellung des §. 265.

Die Einreihung des Versicherungsbetruges in das System der strafbaren Handlungen kann, sofern es sich um den Versicherungsbetrug

---

39) Vgl. unten §. 11.

im allgemeinen d. h. schlechthin um Vernichtung oder Beschädigung versicherter Gegenstände in der Absicht am Versicherer einen Betrug zu begehen, handelt, irgend welchen Schwierigkeiten nicht unterliegen.

Das in dieser Verallgemeinerung gefaßte Delikt des Versicherungsbetruges ist, wie auch die Strafgesetzbücher von Ungarn [40]) und New-York [41]) richtig erkannt haben, reine Betrugshandlung, Betrugsvorbereitungshandlung, wie wir das Ergebniß der künftigen Untersuchung vorausnehmend bemerken. Denn strafrechtlich relevant ist hier nur die Betrugsabsicht, nicht aber ganz allgemein jede Vernichtung ꝛc. versicherter Gegenstände, welche vielmehr nur in Zusammensetzung mit anderen Momenten als Sachbeschädigung, Brandstiftung oder sonstiges gemeingefährliches Verbrechen in Betracht kommen kann.

Nicht geringe Zweifel dagegen drängen sich auf bei der Systematisirung der **Einzelfälle** des Versicherungsbetruges, z. B. des Brandversicherungsbetruges, wenn die Straffatzung beschränkt wird auf die Inbrandsetzung von im Eigentum des Täters stehenden Gegenständen und unter Umständen, welche die Gemeingefährlichkeit ausschließen, wenn also die Inbrandsetzung als solche ohne das Hinzutreten der betrügerischen Absicht straflos sein würde.

Hier kann in analoger Weise wie beim Versicherungsbetrug im weiteren Sinne die Auffassung des Delikts als einer Betrugshandlung Platz greifen: es steht aber auch nichts entgegen — und dies ist die Meinung einer großen Anzahl von Gesetzgebungen; Frankreich, Italien, Türkei, Spanien, Portugal, Appenzell a. Rh., Freiburg, Genf, Bern, Thurgau, Schaffhausen, Canton de Vaud, Aargau, — unter besonderer Betonung des Brandstiftungsmoments den Brandversicherungsbetrug

---

40) Der §. 382 des Ungar. Strafgesetzbuches, obwohl völlig an seinem Platze in dem XXX. Hauptstücke über Betrug, enthält jedoch einen ganz groben Fehler, wenn er sagt: der Betrug bilde ein Verbrechen, wenn Jemand **denselben durch Vernichtung eines ihm eigentümlich gehörigen** versicherten **Wertgegenstandes begeht.** Auch nach der Betrugsdefinition des §. 370, welcher unserem §. 263 fast vollständig entspricht, liegt hier ebenfalls kein Betrug, sondern nur Vorbereitungshandlung zum Betruge vor

41) So in §. 578 Kap. VIII. „betrügerische Zerstörung von versichertem Eigentum.“ Ebenso gilt die in betrügerischer Absicht erfolgte Inbrandsetzung versicherten Eigentums, sofern es nicht einen Gegenstand der Mordbrennerei (§. 486. ff.) bildet, als Betrugshandlung: dagegen wird die Inbrandsetzung von Schiffen, Wagen oder andern Fahrzeugen, Gebäuden ꝛc. als Mordbrennerei im 3. Grade (§. 488) bestraft.

sei es in spezieller Charakterisirung oder in allgemeiner Fassung in die Zahl der Brandstiftungsfälle einzureihen, ebenso wie auch die in betrügerischer Absicht erfolgte Anzündung von Eigentum schlechthin: ja einige schweizerische Gesetzbücher (Solothurn, Luzern, Zürich, Unterwalden ob d. Wald) haben diesen letzteren Fall geradezu in die Definition der Brandstiftung mitaufgenommen.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat zu dieser für die praktische Anwendung des §. 265. gewiß hochwichtigen Frage zunächst in der Weise Stellung genommen, daß es dem §. 265 seinen Platz in dem Abschnitt über über Betrug anwies — und seinem Vorgange ist unter den modernen Gesetzgebungen das Holländische Strafgesetzbuch gefolgt —. Die darin liegende Hervorhebung des Betrugsmoments, die Charakterisirung des Deliktes als einer Betrugshandlung kann sonach nicht im mindesten in Zweifel gezogen werden. Es liegt darin gleichsam der Ausdruck des Motives, welches den Gesetzgeber zur Aufstellung des Deliktsbegriffes trieb, nämlich der Schutz der Versicherungsgesellschaften vor den schweren Vermögensschädigungen, welche sie durch die in unserem Jahrhundert in erschreckender Weise überhand nehmenden betrügerischen Brandstiftungen [42]) erleiden.

Aber kann man es denn als unbedingt ausgemacht gelten lassen, daß jene Stellung im System schlechthin maßgebend sein müsse für die innere Natur des Deliktes, oder ist es nicht vielmehr nur ein rein äußerlicher Umstand, dem wir ein allzu schweres Gewicht beizulegen uns hüten sollten? Die Bestimmung der eigentlichen Natur eines Deliktes, die Beurteilung seines inneren Wesens kann gewiß nicht allein davon abhängig gemacht werden, welche Paragrafennummer es vom Gesetzgeber erhalten hat. Es müssen vielmehr innerlichere Gründe sein, welche es entscheiden, welcher Klasse von Delikten ein verbrecherischer Tatbestand zuzuzählen sei, und nach dieser Richtung herrscht denn auch in der heutigen Theorie ziemliche Uebereinstimmung dahin, daß das Verbrechen des §. 265 nicht als bloße Betrugshandlung, sondern als ein eigentümliches, selbst-

42) Leider laßen uns die statistischen Nachweise sowohl der „Statistik der Preußischen Schwurgerichte" als der „Kriminalstatistik des deutschen Reiches" hier im Stiche. Es ist lebhaft zu bedauern, daß die aus §. 265 erfolgten Verurteilungen mit §. 264 in einer Rubrik zusammengestellt sind, sodaß die praktische Anwendung des §. 265 sowohl hinsichtlich des Verhältnisses der darin behandelten Fälle zu einander wie auch zu den §§. 306 ff. bezw. 323 nicht ersichtlich gemacht ist.

ständiges Delikt aufgefaßt werden wolle.[43]) Sein Tatbestand ist ein Mischtatbestand: derselbe setzt sich zusammen aus Merkmalen, welche in subjectiver Beziehung dem Betruge, in objektiver Beziehung aber der Brandstiftung angehören. Wenn deßhalb an und für sich der Qualität des Deliktes als einer Brandstiftungshandlung kein geringerer Anspruch auf Berücksichtigung zusteht, als seiner Qualität als Betrugshandlung, so hat doch jedenfalls, wie bereits bemerkt, die Hervorhebung der letzteren in der systematischen Stellung ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden. Die darin sich kundgebende Betonung des Willensmomentes ist von Manchen[44]) als bedeutender Fortschritt einer geläuterten kriminalistischen Auffassung begrüßt worden, als beachtenswerthes Zeichen dafür, daß die innere Seite des Verbrechens immer größere Berücksichtigung finde vor der Tatseite. Dabei ist aber vollständig übersehen, daß auf einem anderen praktisch viel wichtigeren Gebiete, nämlich bei der Bestrafung, gerade die Tatseite, und zwar nicht einmal die Handlung als solche, sondern das dieselbe äußerlich begleitende Moment der Gemeingefährlichkeit maßgebend gewesen, die verbrecherische Absicht aber mehr in den Hintergrund getreten ist. Denn wollte das Gesetzbuch die Handlung vorzugsweise als Betrugshandlung strafen und einschränken auf die Fälle der Inbrandsetzung solcher versicherter Sachen, welche nicht Brandstiftungsobjekte der §§. 306 ff. sind, so war doch Androhung von Zuchthausstrafe hierfür ein drakonischer Mißgriff und mit den sonstigen Prinzipien einer auf vielfach recht liberaler Grundlage aufgebauten Gesetzgebung absolut unvereinbar. Man konnte sich vielmehr an der Hand der Erfahrung wol kaum der nahe genug liegenden Erwägung verschließen, daß die regelmäßigen Angriffsobjekte des Versicherungsbetruges Gebäude, bewohnbare Räume, kurz gerade diejenigen Gegenstände sein werden, deren Anzündung in der Regel eine Gemeingefahr erzeugt, und welche

---

43) So Meyer, Lehrbuch S. 511; Rüdorff-Stenglein, zu §. 265 No. 1; Olshausen, Kommentar zu §. 265 No. 4; Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht S. 278; Berner, Lehrbuch XIII Auflage S. 559; Schütze, Lehrbuch S. 474: „Sonderdelikt.“ Deutsches Strafrecht, Vorlesungen von C. v. Wächter, herausgeg. von O. v. Wächter 1881 S. 460: „qualifizirte Fälle einer in betrügerischer Absicht begangenen Handlung.“ Erk. des Pr. Obertribunals vom 28. Februar 1866 in Goldammers Archiv XIV. S. 276: „qualifizirter Betrug.“

44) S. John in Goltdammers Archiv III. S. 64 ff. und Osenbrüggen, Brandstiftung S. 191 ff.

daher zugleich auch als Objekte der gewöhnlichen Brandstiftung sich darstellen. Es muß unserer noch später anzustellenden Kritik vorbehalten bleiben zu entscheiden, ob der vom Strafgesetzbuch wirklich betretene Weg der richtige war: hier genügt es zu konstatiren, daß die Androhung einer Zuchthausstrafe unverständlich bleibt, sobald man nicht annimmt, daß dem Momente der Gemeingefährlichkeit [45]), welches für die Regel den Handlungen des Versicherungsbetruges innewohnt, in hervorragenderem Maße Rechnung getragen werden sollte [46]).

Dadurch wird es aber zugleich zur absoluten Gewißheit, daß die sonstigen für den Betrug gegebenen besonderen Bestimmungen, und zwar sowohl das Antragserforderniß des §. 263 als auch die Vorschrift des § 264 auf §. 265 unanwendbar sind; denn einerseits wäre es ein Unding, die Bestrafung von Betrugshandlungen, welche zugleich gemeingefährliche Brandstiftungshandlungen sind, vom Antrag der Versicherungsgesellschaft abhängig zu machen, und andererseits würde die Anwendbarkeit des §. 264 auf §. 265 schon durch das gleiche Strafmaß, welches für den vollendeten Betrug im Rückfalle und für die Betrugsvorbereitungshandlung angedroht ist, als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden müssen.

---

45) So Merkel in v. Holtzendorff's Handbuch des deutschen Strafrechts III. S. 781 N. 7. A. M. von Schwarze, Kommentar V. Auflage S. 780 N. 1; Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht S. 279. N. 1: Hälschner meint allerdings auch, daß bei Ausschluß der gemeingefährlichen Brandstiftungsfälle die Strafsatzung durchaus unangemessen sei, sucht dies aber dadurch zu erklären, daß die Strafe der ersten Entwürfe, in welchen das Delikt unter den gemeingefährlichen Verbrechen stand, stehen geblieben sei, ohne daß man sich vergegenwärtigt habe, welche Bedeutung für den Tatbestand die in dem letzten Entwurfe veränderte Stellung der Strafbestimmung habe. Diese Erklärung würde aber auf die Redaktion des Gesetzes ein gar zu schlechtes Licht werfen, als daß sie, zumal sie lediglich dem Gebiete der Vermutung angehört, ohne Weiteres akzeptirt werden könnte.

46) Für das Preußische Strafrecht war allerdings hinsichtlich des §. 244 gerade die umgekehrte Auffassung vorherrschend: es wurde angenommen, daß die Anwendung des §. 244, soweit derselbe Brandstiftungen gegen Feuersgefahr versicherter Sachen betrifft, nur dann stattfinden könne, wenn Gemeingefahr nicht vorliege: denn als gemeingefährliche Handlung sei dieselbe ja bereits in den Strafbestimmungen über Brandstiftung unter Strafe gestellt und dürfe demnach hier nur noch in ihrer Eigenschaft als Betrugshandlung bestraft werden. S. John in Goltdammer, Archiv III. S. 58 ff.; Goltdammer, Archiv II. S. 560 ff.; Hälschner, System des Preußischen Strafrechts II. S. 385; Oppenhoff, das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten (V. Ausgabe) zu §. 244 S. 412 N. 1.

Wenn dadurch aber der Brandversicherungsbetrug des §. 265 dem Kreise der Vermögensverbrechen beinahe gänzlich entrückt scheinen muß, so ist auch der Gesichtspunkt der gemeingefährlichen Brandstiftung durch die systematische Stellung des Delikts soweit in den Hintergrund gedrängt, daß die Charakterisirung als Brandstiftungshandlung ebensowenig ausreichen kann, und es bleibt demgemäß nichts Anderes übrig, als die Anerkennung der Eigenartigkeit und Selbständigkeit des Deliktsbegriffes.

Ein Gleiches gilt aber auch für den Seeversicherungsbetrug: schon die äußerlich enge Verknüpfung, in welche beide Delikte zu einander gebracht worden sind, spricht dafür, daß für den zweiten Fall nichts Anderes gelten soll, wie für den ersten. Auch hier läßt es die Mischung der Tatbestandsmerkmale des Betruges mit denen der Verursachung des Sinkens oder Strandens eines versicherten Schiffes nicht zu, das Delikt lediglich als Betrugsvorbereitungshandlung aufzufassen. Der Charakter desselben als einer Betrugshandlung jedenfalls kann auch hier für die Androhung einer Zuchthausstrafe unmöglich eine genügende Erklärung bieten: für die hohe Bestrafung ist vielmehr wol der Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß für die Realisirung der Betrugsabsicht die Vernichtung von Gegenständen erforderlich ist, welche für die Regel einen ganz bedeutenden Wert darstellen, und unter Verhältnissen, welche fremdem Eigentum von solcher Art gefahrbringend zu werden pflegen.

Dabei gestaltet sich aber das Verhältniß des zweiten Falles des §. 265 zum §. 323 wesentlich anders, als das des ersten Falles zur gemeingefährlichen Brandstiftung der §. 306 ff.

Man hat hier unzweifelhaft nur an solche Fälle gedacht, welche unter den §. 323 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht fallen: denn während zu dem Tatbestand des letzteren, wie ausdrücklich hinzugefügt ist, eine Gefahr für Menschenleben gehört, ist dies zu dem Tatbestande des §. 265², weil nicht besonders betont, auch nicht erforderlich. Die Beschaffenheit des Seeversicherungsbetruges in dieser Einschränkung auf die Fälle des Sinken- und Strandenmachens, welche nicht zum Anwendungsgebiet des §. 323 gehören, ist keineswegs dieselbe, als beim Brandversicherungsbetrug, wenn dieser nur die nicht in den §§. 306 ff. vorgesehenen Fälle begriffe: denn während hier ganz ungefährliche Brandstiftungen mit Zuchthaus geahndet werden müssen, so ist dort die hohe Strafe für die Vernichtung solcher

Gegenstände angedroht, welche zugleich fremdem Eigentume von regelmäßig bedeutendem Werte, wie z. B. wertvollen Ladungen auf dem im Eigentum des Täters stehenden Schiffe, gefahrbringend werden.

Es ist dies eine im Verhältniß zu den Brandstiftungsfällen §§. 306 ff. gewissermaßen begrenzte Gemeingefahr[46a]), eine Gefahr lediglich für fremdes Eigentum, nicht aber für das Leben von Menschen.

Die hohe Strafe erscheint daher für den §. 265² vollständig gerechtfertigt, auch wenn seine Anwendung auf die Fälle, welche unter §. 323 nicht gestellt werden können, beschränkt wird: ein Resultat, welches für den §. 265¹ in seinem Verhältniß zu den entsprechenden §§. 306 ff. zurückgewiesen werden mußte. Trotz dieser Verschiedenheit aber ist für beide Fälle des §. 265, für den Seeversicherungsbetrug ebenso wie für den Brandversicherungsbetrug, daran festzuhalten, daß bei solcher Vermischung heterogener Tatbestandsmerkmale, des Betruges einerseits und der Brandstiftung bez. des Sinken- und Strandenmachens andererseits, das Delikt als ein eigenartiges, selbständiges aufgefaßt werden muß.

§. 8.

Vorsatz und Absicht. Betrügerische Absicht.

Das Strafgesetzbuch hat das Betrugsmoment in §. 265 dahin fixirt, daß die Brandstiftung oder das Bewirken des Sinkens oder Strandens eines Schiffes „in betrügerischer Absicht" erfolgt sein müsse; es erhebt sich hierbei zunächst die Frage, was denn überhaupt unter „Absicht" zu verstehen sei, und wie dieselbe in ihrem Verhältnis zum Vorsatz aufgefaßt werden müsse.

Eine eingehende Erörterung des Unterschiedes von Vorsatz und Absicht würde in den engen Rahmen dieser Untersuchung wenig passen und wird daher kaum erwartet werden. Indeß muß doch wol die Stellungnahme zu dieser in der Psychologie sowie in der Strafrechtswissenschaft vielverhandelten Frage kurz charakterisirt werden, damit hieraus für die Beurteilung der „betrügerischen Absicht" ein sicherer Boden gewonnen werden kann.

Wenn wir einen Laien in der Jurisprudenz fragen, wie er sich etwa den Unterschied zwischen Vorsatz und Absicht denke, so wird er

---

46a) Vgl. unten §. 18.

uns einen solchen vielleicht gar nicht angeben können, und im äußersten Falle werden wir die Antwort erhalten, Vorsatz bedeute etwa den „festen Entschluß" Etwas zu tun (s. von Liszt, Lehrbuch S. 107 III), während unter Absicht nur erst die Richtung des Gedankens auf ein gewisses Ziel hin verstanden werde. Das Sprachgefühl weist eben auf eine gewisse Unterscheidung unzweifelhaft hin, wenn auch der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens bisher mit den beiden Worten einen festen Begriff nicht verbunden hat.

Ein getreues Spiegelbild dieser Unsicherheit des Sprachgebrauches bietet das Reichsstrafgesetzbuch, welches ebenfalls weder die Ausdrücke Vorsatz und Absicht noch die adjektivischen Formen absichtlich und vorsätzlich als technisch feststehende Bezeichnungen kennt. Immerhin mag es aber als festgestellt angesehen werden können, daß in den Fällen, in denen das Gesetz von „beabsichtigt[47])", „absichtlich", „in rechtswidriger Absicht" spricht, nichts Anderes als die „vorsätzliche" Begehung gemeint ist: dagegen liegt im Uebrigen der in den Tatbestand eines Strafgesetzes aufgenommenen Absicht, sowol da wo das Wort „Absicht" selbst gebraucht als auch da, wo die Umschreibung „um zu" „zum Zwecke" 2c. gewählt ist, eine vom Vorsatze prinzipiell verschiedene Bedeutung zu Grunde[48]).

---

47) So §§. 43, 46, anders dagegen §. 225, wo der durch die Handlung hervorgerufene Erfolg gewollt sein muß.

48) Die hier vertretene Auffassung folgt im Wesentlichen der von Liszt's (Lehrbuch. 2. Auflage S. 156). Ebenso die Reichsgerichtsentscheidungen vom 28. Januar 1880 (Rechtsprechung I. S. 287), vom 14. Juni 1881 (Rechtsprechung III. S. 391), vom 23 Dezember 1881 (Rechtsprechung III. S. 123), vom 3. November 1884, (Rechtsprechung VI. S. 682). Daß das Reichsstrafgesetzbuch etwa in dem im Text erwähnten Umfange Vorsatz und Absicht von einander scheidet, kann als herrschende Lehre angesehen werden (s. bes. Lucas, subjektive Verschuldung S. 30 ff.): dagegen jedoch Binding, welcher in Normen I. S. 118. II. S. 596 ff. den Unterschied gänzlich leugnet, im „Grundriß" 3. Auflage S. 110 jedoch erklärt, die Absicht sei öfters das Strafbarkeitsmerkmal bei vorsätzlichen Delikten, welches, vom Vorsatz ganz unabhängig, die Intention des Täters bezeichne, „gerichtet auf einen bestimmten Zweck, der über den Endpunkt des vorsätzlichen Verbrechens hinausliegt." — Für die Regel wird unter Absicht der verbrecherische Wille verstanden, insofern derselbe sich bezieht auf den Erfolg des Handelns, unter Vorsatz dagegen der verbrecherische Wille, welcher den Erfolg nur als notwendig in sich aufnimmt. (S. die Zitate bei Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht, I. S. 278 Anm. I.). Diese Unterscheidnng identifizirt jedoch fälschlich schlechthin Ziel und Erfolg und übersieht, daß beide auseinanderfallen

Die Absicht bildet hier das Motiv, welches im Hinblick auf ein bestimmtes Ziel zur Tat hintreibt, im Gegensatz zum Vorsatz, welcher nur den Willen etwas zu tun bezeichnet, mit der Vorstellung des ursächlichen Zusammenhanges dieses Tuns mit einem bestimmten Erfolge, oder m. a. W. mit der Vorstellung, daß durch dieses Tun gewisse Veränderungen in der Außenwelt hervorgerufen werden: die Absicht ist aber nicht bloß Motiv der Handlung, sondern sie ist verbrecherischer Wille, welcher gerichtet ist auf ein durch die vorsätzliche Handlung zu erreichendes Ziel, unter Vorstellung der Kausalität dieser Handlung.

Jedem Verbrechen liegt eine mehr oder minder bestimmte Absicht zu Grunde, welche durch Erreichung eines ihr vorgesteckten Zieles verwirklicht werden soll. Dieses Ziel kann mit dem Erfolg, welchen der Vorsatz als nur notwendig in sich aufnehmen muß, zusammenfallen, dasselbe kann auch jenseits dieses Erfolges liegen.

In beiden Fällen, mag nun das erstrebte Ziel sich mit dem Erfolge decken oder nicht, bedient sich die Absicht der vorsätzlichen Handlung als des Mittels zum Zwecke: sie kommt, wenn sie nicht in den verbrecherischen Tatbestand aufgenommen ist, lediglich als Moment der Intensität der Verschuldung in Betracht; sie bildet dagegen, wenn als besonderes Tatbestandsmerkmal hervorgehoben, — und nur von diesem letzteren Fall wird im Folgenden die Rede sein — einen integrirenden Bestandteil des Deliktstatbestandes.

Das Reichsstrafgesetzbuch will in allen Fällen, in denen dasselbe die Worte: „in der Absicht" „um zu" „zu dem Zwecke" gebraucht, das verbrecherische Ziel, den Zweck, welcher durch die vorsätzliche Handlung erreicht werden soll, bezeichnen[49]): die vorsätzliche Handlung ist hier nicht schlechthin gewollt d. h. nicht allein in dem Bewußtsein, daß dieselbe diese und diese Veränderung in der Außenwelt hervorrufen werde, sondern dieselbe dient hier als Mittel zur Verwirklichung der besonders bezeichneten Absicht, zur Erreichung eines besonders benannten Zweckes.

Nicht als ob diese Absicht die einzige sein müßte, welche durch die Handlung verwirklicht werden sollte: vielmehr können mit der Ausführung einer Handlung sehr wol mehrere Zwecke verbunden

können. (S. unten im Text). Vgl. außerdem Ortloff im Gerichtssaal XVI. S. 70 ff. S. 107 ff.; XXXIV. S. 401 ff.

49) Vgl. die Aufzählung bei Lucas a. a. O. S. 28, 34.

sein, ohne daß sich sagen ließe, welcher von ihnen nun der primär gewollte sei: so genügt es zur Anwendung des §. 140 Ziffer 1[50]), daß der Wehrpflichtige mit dem Verlassen des Bundesgebietes auch den Zweck verfolgt habe, sich seiner Dienstpflicht zu entziehen: jedoch ist es nicht ausgeschlossen, daß er zunächst die Absicht gehabt habe, sich einer gegen ihn erkannten Freiheitsstrafe zu entziehen, ja vielleicht daß dies sogar allein der Grund seines Handelns gewesen ist.

Nach den bisherigen Ausführungen ergiebt sich von selbst, wie nun in §. 265 der Begriff der Absicht aufgefaßt werden wolle: die Absicht ist hier nicht identisch mit dem Vorsatze, sondern enthält das demselben fremde Moment des Zweckes, die Richtung des verbrecherischen Willens auf ein Ziel, welches durch die vorsätzliche Tat erreicht werden soll: die Absicht drückt die Beziehung aus, in welche die Handlung gebracht werden soll zu dem Ziele, welchem die Absicht zustrebt: hätte das Gesetzbuch statt „Absicht" den Ausdruck „Vorsatz" gebraucht, und dem §. 265 etwa die Fassung gegeben: „Wer mit (oder in) Betrugsvorsatz eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt," so wäre das, wenn man auch hier „Vorsatz" als technische Bezeichnung ansieht, baarer Unsinn: denn wenn ich vorsätzlich in Brand setze, so kann ich dabei eben nur den Vorsatz des Brandstiftens haben: „in Betrugsvorsatz in Brand setzen" kann niemals so viel heißen als „in Brand setzen, um zu betrügen"; es fehlt dem Vorsatze der Begriff des Zweckes, welcher allein mit der Absicht verbunden werden kann[51]).

Der §. 365 verlangt nun, daß in betrügerischer Absicht in Brand gesetzt worden sei.

„Betrügerische Absicht" aber heißt in wörtlicher Erklärung soviel als „Betrugsabsicht", Absicht, einen Betrug zu begehen. Diese Bedeutung hat die betrügerische Absicht zweifellos in §. 249^d No. 2 des Reichsgesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, der einzigen deutschen Strafbestimmung außer §. 265, in deren Tatbestand, soviel ich sehe,

---

50) Vgl. Reichsgerichtsentscheidung vom 1. November 1884 (Rechtsprechung VI. S. 680).

51) Wenn Binding in Normen I. S. 118 u. 210 die „Absicht in §. 265" bezeichnet als den bewußten Entschluß eine Norm zu verletzen, so ist dies an und für sich konsequent; Binding geht aber von einem dem hier vertretenen prinzipiell verschiedenen Begriffe des Vorsatzes aus.

die betrügerische Absicht aufgenommen ist. Mit Strafe bedroht wird hier derjenige, der „in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Kurs von Aktien einzuwirken." Die verbrecherische Absicht ist hier darauf gerichtet, durch Einwirkung auf den Kurs von Aktien fremdes Vermögen zu beschädigen, für sich aber oder einen Andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen: und diese Absicht muß erreicht werden wollen durch Anwendung auf Täuschung berechneter Mittel. Die betrügerische Absicht ist hier also völlig identisch zu nehmen mit der Absicht eines Betruges; nur sind einmal die Mittel zur Erlangung des Vermögensvorteils beschränkt auf die Einwirkung auf den Kurs von Aktien, und sodann ist das Merkmal der Täuschung in den objektiven Tatbestand übernommen.

Mit den analogen Einschränkungen stellt sich die betrügerische Absicht des §. 265 zunächst unzweifelhaft als die Absicht dar, einen Betrug zu begehen, und zwar mit allen in §. 263 aufgestellten Merkmalen des Betrugstatbestandes. Es ist ganz undenkbar unter dem Wort „betrügerisch" etwas Anderes verstehen zu wollen, als die festen und scharf bestimmten Begriffsmerkmale des §. 263, und es ist daher unbegreiflich, wie die Motive[52]) die betrügerische Absicht schlechthin als Absicht, die Versicherungssumme für sich oder einen Andern rechtswidrig zu gewinnen, auszulegen und damit die Beziehung derselben als „betrügerisch" völlig zu ignoriren vermochten. Rechtswidrig kann die Versicherungssumme noch auf viele andere Art und Weise als durch Betrug erlangt werden: auch der Pfandgläubiger, welcher das versicherte Haus seines Schuldners anzündet, kann dabei die Absicht hegen, rechtswidrig die Versicherungssumme erlangen zu wollen, und doch würde man wahrscheinlich wenig

---

52) Entwurf eines Strafgetzb. f. d. Nordd. Bund ꝛc. s. N. 34. Nach den Motiven legen die betrügerische Absicht aus Olshausen, Kommendar zu §. 265. No. 2. Meyer, Lehrbuch S. 511; Oppenhoff zu §. 265 No. 2; Pezold, deutsche Strafrechtspraxis I. S. 392 zu §. 265 No. 3; Schütze, Lehrbuch S. 474; Rüdorff=Stenglein zu §. 265, v. Schwarze, Kommentar V. Aufl. zu §. 265 S. 779; Rubo, Kommentar S. 878 No. 1: „für sich oder einen Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu gewinnen": eine derartige Verallgemeinerung muß indeß als vollständig unzulässig erscheinen; dann könnte z. B. die Brandstiftung, welche Seitens eines Gasthofsbesitzers in der Absicht seinen Konkurrenten zu vernichten, an dessen Eigentum verübt wird, unter §. 265 fallen; denn dieselbe geschah unzweifelhaft in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

geneigt sein, denselben wegen Versicherungsbetruges nach §. 265 zu bestrafen.

Es genügt aber noch nicht, die betrügerische Absicht lediglich als Absicht einen Betrug zu begehen aufzufassen; auch der Brandmeister, welcher bei von ihm selbst begangenen Brandstiftungen an versicherten Häusern immer als der Erste auf dem Brandplatze erscheint, um die Prämie für die erste geleistete Hülfe zu erhalten, würde dann nach §. 265 zu bestrafen sein[53]).

Wenn eine richtige Begriffsbestimmung der betrügerischen Absicht gegeben werden soll, muß notwendig die Beziehung hervortreten, in welcher die Brandstiftungshandlung oder die Verursachung des Strandens ꝛc. zu der Eigenschaft der Sache als einer gegen Feuersgefahr ꝛc. versicherten steht: hätte das Strafgesetzbuch nicht die Verbrechensobjekte in der bezeichneten Weise beschränkt, so wäre es ganz unbedenklich, unter betrügerischer Absicht, wie z. B. in den Gesetzgebungen von Luxemburg, Belgien, Appenzell a. Rh., Solothurn, Bern u. A., nur die Absicht einen Betrug zu verüben, zu verstehen. Bei der Fassung des §. 265 kann aber als Erfordernis desselben nicht ein Betrug an irgend einem beliebigen Dritten angesehen werden: vielmehr darf die Absicht nur darauf gerichtet sein, einen Betrug am Versicherer, bei welchem die Sache versichert ist, zu begehen[54]). In richtiger Erkenntnis dieser Einschränkung und des Zusammenhanges zwischen den als versichert bezeichneten Objekten und der zu betrügenden Person haben das New-Yorker (§. 578), sowie das Holländische Strafgesetzbuch

---

53) S. Olshausen, Kommentar zu §. 265 No. 2.

54) So Merkel in v. Holtzendorff's Handbuch III. S. 780 n. 2; s. dagegen Erk. des Obertribunals vom 26. November 1869 in Oppenhoff, Rechtsprechung X, 744 und Goltdammer's Archiv XVIII S. 35. — von Liszt Lehrbuch 2. Aufl. S. 377 definirt im Ganzen richtig: „betrügerische Absicht ist die Absicht, auf Grund des Geschehenen einen Betrug zu begehen, also durch Vorspiegelung eines vom Willen des Versicherten unabhängig eingetretenen Ereignisses auf Kosten des Versicherers die Versicherungssumme ganz oder teilweise zu gewinnen." Der Ausdruck „auf Grund des Geschehenen", nämlich auf Grund der Inbrandsetzung oder des durch dieselbe herbeigeführten Erfolges, ist indes nicht ganz passend: denn wenn nur erst die Absicht gefaßt wird, ist eben noch Nichts geschehen: es hieße, falls dies sprachlich zulässig wäre, richtiger: auf Grund des geschehen Werdenden. Jedoch ist die Aufnahme der Beziehung zwischen der Absicht und der Handlung in die Begriffsbestimmung der betrügerischen Absicht keineswegs erforderlich.

(Art. 328) die Absicht noch besonders spezialisirt, jedoch im Gegensatz zu §. 265 unter Ausdehnung auf alle Fälle der Benachteiligung schlechthin: (New-York: in der Absicht den Versicherer zu betrügen oder zu benachteiligen; Holland: „in der Absicht sich oder einem Anderen zum Nachteile des Versicherers oder berechtigten Inhabers eines Bodmerei-Briefes einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen." Der rechtswidrige Vermögensvorteil[54a]) aber, welcher durch den Betrug an der Versicherungsgesellschaft erlangt werden soll, kann kein anderer sein, als die Auszahlung der Versicherungssumme an den Verbrecher selbst oder an einen Andern, und es empfiehlt sich daher wol zur Veranschaulichung des ganzen Verbrechensbildes auch noch dieses Merkmal in die Definition der betrügerischen Absicht mit aufzunehmen.

Es ist dabei, wie schon angedeutet, nicht erforderlich, daß der Versicherungsbetrüger bestrebt ist, für sich die Versicherungssumme zu gewinnen: vielmehr ist es die notwendige Konsequenz der Aufnahme sämmtlicher Begriffsmerkmale des Betruges in den Tatbestand der betrügerischen Absicht, daß auch die Absicht vorhanden sein kann, für einen Andern die Versicherungssumme zu gewinnen.

Dagegen muß derjenige, der die versicherte Sache in Brand setzt, auch derjenige sein, der den Betrug am Versicherer zu begehen beabsichtigt. „Betrügerische Absicht hegen" kann unmöglich heißen: die

54a) Man könnte hiergegen einwenden, daß der versicherte Gegenstand sehr wol niedriger versichert sein kann, als sein gemeiner Wert beträgt, daß dies dem Verbrecher auch bekannt und demgemäß die verbrecherische Absicht gar nicht auf einen Vermögens**vorteil** gerichtet ist: sie würde im Gegenteil anscheinend auf einen Vermögens**nachteil** gehen. Natürlich kann der Umstand, daß der Verbrecher in der Regel sein Eigentum nicht anzünden wird, wenn er nicht glaubt, daß die zu erhoffende Versicherungssumme höher sein würde als das versicherte Objekt, den angeregten Zweifel keineswegs beseitigen: denn die Fälle, in denen dies nicht zutrifft, sind sehr wol möglich. Es muß hierbei indeß darauf hingewiesen werden, daß selbst wenn die Versicherungssumme sich niedriger stellen würde, wie der gemeine Wert des versicherten Objekts, der Verbrecher trotzdem damit sich in eine bessere Vermögenslage zu setzen hoffen kann, indem der Besitz z. B. des anzuzündenden Hauses für ihn vielleicht von geringerem Werte ist, wie ein selbst minderes Aequivalent in baarem Gelde. War dagegen die Absicht des Verbrechers wirklich nicht auf einen Vermögensvorteil gerichtet, sondern beging er das Delikt, angetrieben von irgend einem andern Motiv, dann fehlt eben ein wesentliches Merkmal des Versicherungsbetruges, und §. 265 findet keine Anwendung.

Absicht hegen, daß ein Anderer den Betrug verüben soll. Der Brandstifter, welcher eingeweiht ist in die Absicht eines Dritten, durch Betrug die Versicherungssumme zu gewinnen, und um deßwillen sich, vielleicht bestochen von Jenem, bereit finden läßt, die Tat allein auszuführen, handelt nicht selbst in betrügerischer Absicht: weder dann, wenn er nur dem Dritten die Versicherungssumme zuwenden will, noch selbst für den Fall, daß der Dritte ihm als Belohnung einen Teil der Versicherungssumme etwa versprochen hätte.

Es ist deshalb auch ganz unbegreiflich, wie in dem Kriminalprozeß Behrendt [55]) der Präsident des Schwurgerichts hinsichtlich Eines der Angeklagten, des Steuermanns Bock, die Frage dahin stellen konnte, ob derselbe das rc. Schiff in der betrügerischen Absicht, damit der Mitangeklagte Rheder H. R. Behrendt die Versicherungsgelder ganz oder zum Teil erhalte, sinken gemacht habe. Der Angeklagte Bock nämlich war von seinem Kapitain, der seinerseits wieder vom Rheder Behrendt angestiftet war, dazu bestimmt worden, das dem Rheder gehörige Schiff sinken zu machen, allerdings in Kenntnis der Betrugsabsicht des Rheders, jedoch ohne selbst an dem Betrug teilnehmen oder die Versicherungssumme gewinnen zu wollen.

Einigermaßen verständlich wäre immerhin noch die Fragstellung gewesen, ob der Angeklagte Bock in der betrügerischen Absicht gehandelt habe, die Versicherungssumme für Behrendt zu gewinnen. Dieser Fassung konnte immerhin noch die Definition der betrügerischen Absicht als der Absicht, die Versicherungssumme für sich oder einen Andern rechtswidrig zu gewinnen, eine Begriffsbestimmung, welche indeß oben zurückgewiesen werden mußte, zu Grunde liegen. Nach der Rechtsbelehrung aber, welche der Präsident den Geschworenen gab, und welche mit dem Wortlaut der Frage übereinstimmt, war nicht der Angeklagte Bock als Subjekt der Absicht gedacht, sondern ein Dritter, der Rheder Behrendt: es genüge, heißt es in der Rechtsbelehrung, daß Bock „in dem Bewußtsein gehandelt hat, daß durch seine Tat die betrügerische Absicht eines Andern realisirt wurde.“

---

55) „Der Kriminalprozeß Behrendt. Die vorsätzliche Versenkung des Barkschiffes Alma am 18. April 1864 unweit der Scilly-Inseln. Stenografischer Bericht über die zu Memel vom 10.—14. Juli 1865 stattgefundene Schwurgerichtsverhandlung gegen den Schiffsrheder Behrendt, Kapitain Walsdorff und Steuermann Bock. Memel. Verlag von Johannes Arı. 1865“. S. 234. 235.

Der Steuermann Bock konnte aber auch schon deshalb nicht als Täter aus §. 265. angesehen werden, da bei ihm eine weitere hierzu unumgängliche Voraussetzung, nämlich die Berechtigung aus dem Versicherungsvertrage, mangelte. Der Versicherte allein, d. h. derjenige, welchem aus dem mit dem Versicherer abgeschlossenen Vertrage zur Zeit der Tat ein rechtlicher Anspruch auf eventuelle Auszahlung der Versicherungssumme zusteht, kann das Delikt des §. 265 begehen: nur für den Versicherten ist die Absicht, durch Betrug an der Versicherungsgesellschaft die Versicherungssumme zu gewinnen, von verhängnisvoller Bedeutung: denn der nicht auf die Versicherungssumme Berechtigte vermag auf Grund der Vernichtung der nicht von ihm versicherten Sache einen strafrechtlichen Betrug an der Versicherungsgesellschaft nicht zu verüben[56]): seine Absicht ist ein leerer Wahn, sie richtet sich auf etwas Unmögliches. Die Absicht ist aber nicht etwa weiter Nichts als wie treibendes Motiv[57]), welches nur als Maßstab für die Intensität des Vorsatzes dient[58]); nein, sie ist verbrecherischer Wille, gleich dem Vorsatz, und erfordert, in analoger Weise, sowol Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Handlung und dem durch dieselbe zu erreichenden Ziel, also hier zwischen der Brandstiftung und der durch diese als Mittel auszuführenden Betrugshandlung,

---

56) Man könnte allerdings entgegnen, daß auch der Nicht-Versicherte, welcher eine von einem Dritten versicherte Sache in Brand setzt, in der Absicht, durch die Vorspiegelung, er sei der Versicherte, einen Betrug am Versicherer zu begehen und dadurch die Versicherungssumme zu gewinnen, doch seine Betrugsabsicht zu verwirklichen vermöchte. Es ist zuzugeben, daß in diesem Falle die Betrugsabsicht sich nicht auf etwas Unmögliches richtet; aber für eine Bestrafung aus §. 265 fehlt es hier an dem oben gestellten Erfordernis der Beziehung zwischen der Eigenschaft der Sache als einer versicherten und der Person des Täters: es ist notwendig die Absicht des Täters, den Umstand, daß die Sache von ihm versichert, daß er berechtigt ist auf die Versicherungssumme, für seine Betrugsabsicht auszunützen, und auf Grund dieses Rechtsverhältnisses seine Betrugsabsicht zu realisiren. Dies trifft aber bei dem soeben unterstellten Falle nicht zu.

57) Vgl. oben S. 30. Nicht uninteressant ist die in Goltdammers Archiv II, 560 referirte Auffassung des §. 244 des Preuß. Strafgesetzb. Seitens des Anklagesenats des Appellationsgerichts zu Hamm, welcher in der Meinung, daß §. 244 nur auf solche Gegenstände Bezug habe, welche in §. 285 ff. nicht aufgeführt seien, in einem Falle betrügerischer Brandstiftung an einem versicherten Gegenstand des §. 289 die betrügerische Absicht lediglich als Motiv zur Brandstiftung betrachtete und dieselbe nur bei der Straffestsetzung berücksichtigen wollte.

58) So Binding, Grundriß S. 111.

als auch Vorstellung von diesem Zusammenhang: Dies ist eine notwendige Folgerung unserer oben dargelegten Auffassung von der Absicht und gilt in allen Fällen, in denen die Absicht als besonderes Merkmal in den verbrecherischen Tatbestand aufgenommen ist.

Aus dieser Charakterisirung des Verbrechenssubjektes des §. 265. ergiebt sich auch eine richtige Beurteilung des Irrtums desjenigen, welcher in Brand setzt ꝛc., über sein Vertragsverhältnis zur Versicherungsgesellschaft: wenn der Brandstifter irriger Weise annahm, daß er der Versicherte sei, während vielleicht ein Anderer aus dem Versicherungsvertrage berechtigt ist (wie dies wol bei vermieteten Gegenständen leicht vorkommen kann, bezüglich deren Einer der Kontrahenten, gewöhnlich der Mieter, die Gefahr zu übernehmen verspricht und sich nun seinerseits durch Versicherung zu decken sucht), so kann der Erstere wol die Absicht gehabt haben, durch einen Betrug die Versicherungssumme zu gewinnen: aber seine Betrugsabsicht ist absolut unrealisirbar: er ist nicht der Versicherte und somit nicht taugliches Subjekt des §. 265; man wird vielleicht, wenn die Brandstiftungshandlung den Voraussetzungen der §§. 306 ff. entspricht, das gewinnsüchtige Motiv, welches ihn zur Tat verleitete, bei der Strafzumessung strafschärfend in Berücksichtigung ziehen: aber ein Fall des Versicherungsbetruges liegt sicherlich nicht vor.

Es mag nun allerdings im konkreten Falle recht schwierig zu entscheiden sein, wann Jemand als „Versicherter" und somit als Subjekt des §. 265 zu betrachten ist. Die nähere Auseinanderlegung dieses Begriffes gehört indes nicht hierher, und es genüge hier zu bemerken, daß im Allgemeinen wol Jemand als versichert angesehen werden kann, wenn ihm im Falle kasuellen Schadens am Versicherungsobjekt ein Anspruch auf ganze oder teilweise Auszahlung der Versicherungssumme dem Versicherer gegenüber zustehen würde.

Als Resultat der bisherigen Untersuchung ergiebt sich: Betrügerische Absicht bedeutet soviel als „Absicht, durch einen Betrug an dem Versicherer die Versicherungssumme ganz oder teilweise für sich oder einen Andern zu gewinnen", oder unter Aufnahme der einzelnen Betrugsmerkmale: „Absicht zum Nachteil des Versicherers durch Vorspiegelung eines vom Versicherten nicht schuldhaft herbeigeführten Ereignisses die Versicherungssumme ganz oder teilweise für sich oder einen Andern zu gewinnen."

Es soll damit jedoch keineswegs gesagt werden, daß das Strafgesetzbuch wol daran getan hätte, eine derartige umfangreiche Begriffsbestimmung in den Tatbestand des §. 265 aufzunehmen (s. darüber unten §. 16 a. Ende). Der Begriff der „betrügerischen Absicht" kann, aufgefaßt in seinem Zusammenhange mit den übrigen Merkmalen des §. 265, zu einer fehlerhaften Auslegung keinen Anlaß geben, und nur den mannigfachen Mißverständnissen sowie namentlich der Ansicht der Motive gegenüber, welchen man immer leicht geneigt ist, eine gewisse autoritative Interpretationsberechtigung beizulegen, mußte auf die in der Natur der Sache begründete richtige Auffassung aufmerksam gemacht werden.

§. 9.

Brandstiftungsvorsatz. Irrtum im Objekt. Aberratio ictus.

Wenn man im Ganzen und Großen zwei Kategorien von Verbrechern aufzustellen pflegt, die der Gewalttäter und die der Betrüger, welche je durch besondere Charaktereigenschaften ausgezeichnet sind, so lernen wir in dem Delikt des §. 265 ein Verbrechen kennen, welches die Vermischung beider Charaktere in einem Individuum erfordert. Mit der betrügerischen Absicht nämlich verbindet sich, um zunächst von dem ersten Fall des §. 265 zu reden, der Vorsatz, eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand zu setzen, ein Brandstiftungsvorsatz ganz eigentümlicher Natur, dessen einzelne Merkmale nicht schlechthin aus den §§. 306 ff. entlehnt werden dürfen[59]). Ein einheitlicher Brandstiftungsvorsatz existirt ja im Strafgesetzbuch

59) Es ist deshalb auch unrichtig, das Delikt des §. 265 auf den Fall des §. 254, in welchem die Erpressung, welche durch Bedrohung mit Brandstiftung begangen wird, qualifizirt ist, zu beziehen (a. M. Olshausen zu §. 265 No. 1a). In §. 254 ist die Brandstiftung lediglich in ihrer Eigenschaft als eines gemeingefährlichen Verbrechens erwähnt und deshalb auch mit der Ueberschwemmung zusammengestellt worden. Wird nun von der Brandstiftung schlechthin gesprochen, so ist damit ausschließlich das gemeingefährliche Verbrechen, wie es sich in §§. 306. darstellt, gemeint. Der Versicherungsbetrug soll aber eben, wie das Gesetz auch durch die systematische Stellung desselben ausgesprochen hat, nicht vorwiegend als gemeingefährliches Verbrechen, sondern vielmehr als Vorbereitungshandlung zum Betrug aufgefaßt werden, und es hat daher §. 254 mit dem §. 265 gar Nichts zu schaffen.

nicht, der etwa die Gemeingefährlichkeit als notwendiges Merkmal an sich trüge, sondern die Objekte der Brandstiftung sind jeweilen einzeln aufgeführt und verändern sonach jedes Mal den verbrecherischen Tatbestand. So ist auch in §. 265 die Brandstiftung an einem ganz präzise bestimmten Kreis von Gegenständen unter Strafe gestellt, ohne daß hierbei ein Unterschied zwischen einer gemeingefährlichen und nicht-gemeingefährlichen Inbrandsetzung statuirt wäre. Ebensowenig wie man den Gesichtspunkt der Gemeingefährlichkeit aus dem Tatbestande des §. 265 völlig verbannen könnte, wäre es fehlerhaft, denselben als notwendiges Erfordernis hinstellen zu wollen.

Der Vorsatz muß zunächst auf eine Sache gerichtet sein, eine Sache schlechthin, gleichgültig, ob sie beweglich oder unbeweglich, ob sie dem Thäter fremd oder eigentümlich, ob sie ihrer Lage und Beschaffenheit nach geeignet ist, andern Gegenständen das Feuer mitzuteilen, oder nicht: wofern sie nur den Erfordernissen des Begriffes entspricht, welche juristisch für eine körperliche Sache aufgestellt werden.

Eine so geeigenschaftete Sache, um taugliches Verbrechensobjekt zu werden, muß gegen Feuersgefahr versichert sein. Dabei ist ganz analog den obigen Ausführungen über das Verbrechenssubjekt die Eigenschaft der Sache als einer gegen Feuersgefahr versicherten mit der Klarheit und Bestimmtheit zu fassen, daß im Falle eines kasuellen Brandschadens an derselben dem Versicherten ein rechtlich begründeter Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme entstehen würde[60]. Die feste Präzision dieses Begriffes ist unbedingt erforderlich, um Zweifel im Einzelfalle wenigstens mit einiger Sicherheit entscheiden zu können: es mag vielleicht zuweilen der Gerechtigkeit mehr entsprechen, einen der tausenderlei Anfechtungs- oder Nichtigkeitsgründe eines Versicherungsvertrages für die Frage der Tauglichkeit der Sache als eines Verbrechensobjektes des §. 265. unberücksichtigt zu lassen: wenn aber das Gesetz einmal ganz strikte erfordert, daß die Sache gegen Feuersgefahr versichert sei, so muß man auch eine scharfe Grenze zwischen versicherten und nichtversicherten Sachen ziehen, ohne vor den sich daraus ergebenden Folgen zurückzuschrecken.

Aber noch aus einem weiteren Grunde müßte die Sache in der Weise versichert sein, daß dem Versicherten ein Rechtsanspruch gegen

---

60) So von Schwarze a. a. O. S. 779 No. 4.

die Versicherungsgesellschaft auf die Versicherungssumme erwüchse: nur eine in diesem strengsten Sinne versicherte Sache nämlich kann Objekt eines Betruges am Versicherer werden. Die Betrugsabsicht ist undurchführbar, wenn dieses Erfordernis fehlt[61]), und gerade ihre Realisirbarkeit mußte oben als notwendiges Merkmal des Tatbestandes des §. 265 hervorgehoben werden.

Daher kann auch die Meinung des Brandstifters, die Sache, gegen welche er seinen verbrecherischen Angriff richtet, sei gegen Feuersgefahr versichert, während sie es nicht ist, dem Verbrecher nicht schaden: die Sache entspricht deshalb um Nichts mehr der Anforderung des §. 265, und eine Inbrandsetzung derselben in Betrugsabsicht würde einen Versuch[62]) am absolut untauglichen Objekt begründen und aus §. 265 straflos gelassen werden müssen. Natürlich bietet aber dieser Umstand kein Hindernis, für den Fall, daß die angezündete Sache zugleich Brandstiftungsobjekt der §§. 306 ff. ist, Bestrafung wegen vollendeter Brandstiftung eintreten zu lassen.

Eine hiervon wesentlich verschiedene Beurteilung müssen dagegen diejenigen Irrtumsfälle erfahren, bei denen eine Identität des Objekts, sowol desjenigen, welches hatte angegriffen werden sollen, als wie des in Wirklichkeit angegriffenen, nicht besteht. Dies ist der Fall einmal bei dem error in objecto (Verwechselungsfall) und sodann bei der sogen. aberratio ictus. Der Erstere liegt vor, wenn der Verbrecher bei Ausführung der Tat das gewollte Objekt mit einem anderen verwechselt und gegen dieses seinen verbrecherischen Angriff richtet, im Gegensatz zur aberratio ictus, bei welcher der Eintritt eines äußeren Umstandes den Angriff des Täters von dem gewollten Objekt auf ein anderes ablenkt.

Was nun zunächst den error in objecto anlangt, so wäre es unrichtig zu behaupten, daß derselbe in allen Fällen zur Annahme des Vorsatzes unerheblich sei[63]): es läßt sich doch nicht hinwegleugnen, daß die Vorstellung des Täters von der Kausalität seines Tuns sich bezieht auf ein anderes Objekt, als das von ihm wirklich angegriffene. Daraus darf aber andererseits auch nicht der Schluß

61) Ueber den Fall, in welchem der Brandstifter handelt in der Absicht durch Vorspiegelung der Qualität der Sache als einer versicherten einen Betrug am Versicherer zu begehen, vgl. oben Anm. 55a.

62) Ueber den Versuch bei §. 265. s. unten §. 12.

63) So die herrschende Meinung; s. v. Liszt. S. 163.

gezogen werden, daß der Irrtum im Objekte überall den Vorsatz ausschließe. Dieser Satz ist vielmehr zu beschränken auf die zum Verbrechensangriff untauglichen Objekte, und insbesondere wenn der Deliktstatbestand eine bestimmte verbrecherische Absicht enthält, ist die Handlung dem Verbrecher niemals zum Vorsatz anzurechnen, wenn dieselbe vermöge des Irrtums sich richtet gegen ein Objekt, durch dessen Verletzung die verbrecherische Absicht nicht verwirklicht werden kann. Setzt der A irrtümlicherweise anstatt seines eigenen versicherten Strohhaufens den Strohhaufen des B in Brand, so kann A jedenfalls aus §. 265 nicht zur Verantwortung gezogen werden, da die Anzündung der Sache des B kein geeignetes Objekt zur Realisirung der betrügerischen Absicht ist: ebensowenig aus §. 308 wegen vorsätzlicher Brandstiftung: jedoch kann Fahrlässigkeit übrig bleiben, wenn der Irrtum des A ein unvermeidbarer nicht war, wenn A also wissen mußte, daß er durch seine Handlung das Eigentum eines Dritten verletzte.

Selbst dann z. B. würde der §. 265 nicht zur Anwendung gebracht werden können, wenn A in der bestimmten Absicht, durch einen Betrug an der Gothaer Feuerversicherungsbank die Versicherungssumme zu erlangen, statt seines bei dieser Gesellschaft versicherten Hauses ein anderes in seinem Eigentum stehendes Haus, welches aber bei der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft versichert ist, anzündet. Nur in dem Falle, wenn beide Häuser, sowol dasjenige, welches hat angezündet werden sollen, als wie das, welches wirklich angezündet wurde, bei demselben Versicherer versichert waren, würde die gleiche Tauglichkeit beider Objekte ausgesprochen werden und auch hinsichtlich des irrtümlich in Brand gesetzten Hauses die Strafdrohung des §. 265 angewendet werden können.

In analoger Weise schließt dann, wenn A anstatt seines versicherten Hauses, welches aber zugleich taugliches Objekt der §§. 306 ff. ist, irrtümlich das Wohnhaus des B ansteckte, der Irrtum eine Bestrafung wegen gemeingefährlicher Brandstiftung nach §§. 306 ff. nicht aus.

Bei der aberratio ictus dagegen greift die soeben festgestellte Unterscheidung hinsichtlich der Tauglichkeit des Verbrechensobjektes nicht Platz: hier ist vielmehr in Uebereinstimmung mit der gemeinen Meinung [64]) daran festzuhalten, daß aberratio ictus für die Regel

64) Es ist richtig, daß die mögliche Ablenkung des Erfolges auf ein anderes als das vorgestellte Objekt eventuell in den Vorsatz mitaufgenommen werden kann: so v. Liszt Lehrbuch S. 163. Dann liegt aber kein eigentlicher Fall der aberratio ictus, sondern eventueller dolus vor.

eine Konkurrenz von Versuch und Fahrlässigkeit, und zwar von dolosem Versuch an dem als Verbrechensobjekt gewollten Gegenstand und fahrlässiger Verletzung des wirklich betroffenen Objekts, darstellt: und zwar ist Fahrlässigkeit immer dann vorhanden, wenn der Täter die Ablenkung des Erfolges auf einen andern Gegenstand voraussehen mußte; sie fehlt, wenn eine solche Voraussicht von ihm nach seiner individuellen Persönlichkeit nicht verlangt werden kann. Die Fahrlässigkeit kommt indeß auch hier gar nicht in Betracht, wenn die Sache, welche in Folge der Aberration wirklich in Brand gesetzt wurde, ausschließlich taugliches Objekt des §. 265, nicht aber der §§. 306 ff. ist, indem das Verbrechen des §. 265 nur vorsätzlich, nicht aber fahrlässig begangen werden kann.

Auch die Annahme eines Versuches aber wird hier keineswegs ausnahmslos Platz greifen dürfen; vielmehr ist es sehr wol möglich, daß obwol ein Erfolg hinsichtlich eines anderen als des gewollten Objektes eintrat, die Richtung der Handlung auf das letztere in dem Stadium der Vorbereitung zurückgeblieben ist [65]). Es gelten hier die allgemeinen Grundsätze über den Unterschied zwischen Versuch und Vorbereitungshandlung, auf welchen unten (s. §. 12) noch eingegangen werden wird. Es ist hier nur zu bemerken, daß auch ein ächter Aberrationsfall, wenn es bei demselben einerseits nicht zum Versuch gekommen, der eingetretene Erfolg aber andererseits dem Täter als Fahrlässigkeit nicht angerechnet werden darf, straflos gelassen werden kann.

§. 10.

Inbrandsetzung. Vorbereitungshandlung zum Betrug. Vollendung. Verhältnis des §. 265[1] zu §. 311 und §. 310.

Der objektive Tatbestand des §. 265. verlangt, daß eine Sache, welche mit den im vorigen Paragrafen aufgeführten Erfordernissen ausgestattet ist, in Brand gesetzt worden sei.

Es ist zunächst von entscheidender Wichtigkeit für die Auffassung der systematischen Stellung des Delikts, klarzulegen, in welchem Ver-

---

65) Vergl. hierzu den Fall Thomas: derselbe gehört indeß streng genommen nicht hierher, da die Aberration sich nicht auf die Vernichtung eines anderen Schiffes, sondern eines andern Kreises von Personen, als des vom Vorsatz des Verbrechers umfaßten, bezieht.

hältnis diese Handlung des Inbrandsetzens zu der betrügerischen Absicht stehe. Auf den ersten Blick kann es nämlich scheinen, als ob die Brandstiftung, welche doch Mittel ist zur Begehung des Betrugs, schon einen Teil der Betrugsabsicht in Tat umgesetzt hätte, und als ob demgemäß das Delikt des §. 265 schon ein Betrugs v e r s u ch sei, wie auch die ältere Preußische Praxis und Theorie angenommen hat[66]. Es liegt indeß auf der Hand, daß die Inbrandsetzung sich lediglich als eine Vorbereitungshandluug zum Betruge charakterisirt, und es hat sich auch die neuere Theorie fast übereinstimmend hierfür ausgesprochen[67].

Der erste Moment der Verwirklichung der oben analysirten Betrugsabsicht ist offenbar nämlich der, in welchem der Verbrecher beginnt, die Versicherungsgesellschaft über die wahre Entstehung des Schadens in einen Irrtum zu versetzen und ihr vorzuspiegeln, derselbe sei erfolgt in einer Weise, welche die Gesellschaft vertragsmäßig zur Vergütung verpflichte. Diese Täuschungshandlungen können aber unmöglich eher vorgenommen werden, als bis die für weiteres Handeln erforderlichen Voraussetzungen gewonnen sind, also für die Regel, wenn der Schaden, hinsichtlich dessen getäuscht werden soll, entstanden ist. Die Inbrandsetzung selbst kann also eine Betrugshandlung noch nicht darstellen, sondern vielmehr gerade die Verheimlichung ihrer Entstehung durch den Versicherten: erst das Benehmen des Verbrechers nach vollbrachter Tat, welches darauf zielt, die Täterschaft von sich abzulenken, trägt betrügerischen Charakter. Die Vollendung des Versicherungsbetruges tritt aber in einem bei Weitem früheren Zeitpunkt ein, nämlich dann, wenn das Brandstiftungsobjekt gebrannt hat, und zwar wenn auch nur erst zu einem kleinsten Teile. Hiermit ist der Handlungsrahmen des Versicherungsbetruges abgeschlossen. Die weitere

66) Beschluß des Preußischen Obertribunals vom 15. September 1853 in Goltdammer, Archiv II, 560; Hälschner, System des Preußischen Strafrechts II. S. 385.

67) Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht II. B., erste Abt. S. 278; Olshausen, Kommentar zu §. 265 No. 34, Merkel a. a. O. S. 780. N. 4; Meyer S 511; Zachariae in Goltdammers Archiv. III, S. 293: „mit Rücksicht auf den daneben liegenden Verbrechensbegriff (§. 241) würde also bis dahin nur ein Versuch des Betruges zu strafen, die Strafbarkeit aber hier selbst auf einen Vorbereitungsakt ausgedehnt sein.“ A. M. Schütze S. 474: „Somit ist die Handlung eine betrügerische, nicht aber Betrug, und das Gebiet des strafbaren Versuchs erheblich eingeengt, nicht aber beseitigt.

Tätigkeit des Verbrechers gehört in das Betrugsgebiet und hat mit dem §. 265 Nichts mehr gemein; die Inbrandsetzung ist eben Nichts weiter als ein notwendiges Mittel, um durch sie einen Betrug begehen zu können, sie bildet aber nicht ein Merkmal des Betrugstatbestandes selbst und kann deshalb lediglich als Vorbereitungshandlung zum Betruge aufgefaßt werden.

Diese Wahl des Deliktsendpunktes ist von Goltdammer (Materialien zum Preußischen Strafgesetzbuch II. S. 558 No. 4) als fehlerhaft angefochten worden: Goltdammer meint: „hier beim Betruge trete die Vollendung nur dann ein, wenn ein zur Vergütung durch die Feuerversicherung geeigneter wirklicher Schade an der Sache entstanden" sei, und es könnte, wenn dies nicht der Fall, nur Versuch angenommen werden: es müsse ein Redaktionsfehler darin erblickt werden, daß trotz der veränderten Stellung des §. 244, der früher seinen Platz bei der Brandstiftung gefunden, doch die Fassung „in Brand setzt" beibehalten worden sei.

Daran ist soviel richtig, daß zur Annahme eines versuchten oder vollendeten Betruges allerdings ein Brandschaden vorhanden sein muß, welcher geeignet ist, die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung der Versicherungssumme zu verpflichten. Hier aber handelt es sich nur um eine Vorbereitungshandlung zum Betrug, welche selber der Entstehung eines Schadens oder, wenn statt des Zustandes die Handlung, welche diesen Zustand hervorruft, genannt werden soll, der Verursachung des Brandschadens vorausgeht. Die Entstehung eines Schadens aber ist für die Regel erst die Folge des Inbrandsetzens: wenigstens kann beides nicht schlechthin identifizirt werden, wenn auch in den meisten Fällen bereits im ersten Moment des Inbrandsetzens, welcher ja zur Vollendung von §. 265 genügt, ein Brandschaden d. h. Verletzung der Integrität einer Sache durch Feuer vorhanden ist.

Obwol nun behauptet werden muß, daß ebenso wie der Verbrecher als ein taugliches Subjekt nnd die Sache als ein taugliches Objekt, so auch die Inbrandsetzung als taugliches Mittel zur Begehung des Betruges sich darstellen müssen, so liegt doch gar kein Grund dazu vor, in dem Stadium der Vorbereitungshandlung noch weiter vorzudringen und auch noch die Entstehung eines den Versicherer zur Auszahlung der Versicherungssumme verpflichtenden Brandschadens zu verlangen. Es ist vielmehr wol das Resultat einer sehr zutreffenden praktischen Erwägung gewesen, daß das Gesetzbuch den Endpunkt des Delikts in Uebereinstimmung mit den Fällen der

gemeingefährlichen Brandstiftung nicht weiter hinausgerückt hat, als bis zur Inbrandsetzung der Sache. Während nämlich diese Bestimmung an Präzision Nichts zu wünschen übrig läßt und im konkreten Falle kaum einen Zweifel darbietet, würde die Fassung, wie sie sich Goltdammer etwa gedacht haben mag: „wer durch Inbrandsetzung rc. einen Schaden verursacht" den erheblichsten Auslegungsschwierigkeiten ausgesetzt sein. Unter „Schaden" wird für die Regel in diesem Sinne soviel als „Brandschaden", nämlich die durch Feuer erfolgte Verletzung der Integrität einer Sache, also die körperliche „Beschädigung" derselben verstanden werden [68]): indessen kann, zumal wenn von Brandstiftung an eigenen versicherten Sachen die Rede ist, der Ausdruck „Schaden" auch auf den Vermögensnachteil, welchen die Versicherungsgesellschaft dadurch erleidet, bezogen werden.

In diesem letzteren Sinne spricht der Artikel 434 §§. 4, 6 des französischen Code pénal, wenn man denselben in seiner allgemeinen Fassung anwendet auf den speziellen Fall des Versicherungsbetruges, von einem préjudice quelconque, welcher durch die Inbrandsetzung eigener Sachen für einen Dritten entstehe, und hat den Endpunkt des Delikts auch auf die Schadensverursachung verlegt [69]).

Die Fassung des Gesetzes („Celui qui, en mettant le feu à l'un des objets énumérés . . . et à lui-même appartenant, aura volontairement causé un préjudice quelconque à autrui"), ist sehr unglücklich gewählt: denn die Folge der Brandstiftung ist, genau besehen, gar nicht irgend welcher Schaden, der den Versicherer treffen könnte. Der Brandstifter hat, wenn er dolose sein Eigentum anzündet, gar keinen Anspruch auf die Versicherungssumme [70]): vielmehr

---

68) S. Kappler, Handbuch der Literatur des Kriminalrechts 1838. S. 805.

69) Nach den Motiven zum Gesetz vom 28. April 1832 (s. Chauveau und Hélie, Théorie du Code pénal VI. p. 97) war der Eintritt der Vollendung offenbar anders gemeint: denn es heißt daselbst:

> „Le projet de loi propose de prononcer la peine des travaux forcés à perpétuité contre celui qui a incendié sa propre maison dans la pensée de porter préjudice à autrui, . . ."

70) In den Versicherungspolizen findet sich in der Regel, obwol die Natur der Sache es schon mit sich bringt, (vgl. Pöhls, Darstellung des Seeassekuranz-Rechtes §. 614 S. 313; Wilh. Benecke's System des See-Assekuranz- und Bodmerei-Wesens. Bearb. von Vincent Nolte 1852 II. S. 369) noch die ausdrückliche Bemerkung, daß für alle dolose oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden nicht

ist es die Betrugstätigkeit des Brandstifters allein, welche durch Täuschung des Versicherers diesen zur Zahlung der Versicherungssumme veranlaßt und dadurch einen Vermögensnachteil zufügt.

Wenn daher Chauveau und Hélie[71]) das Verhältnis der Brandstiftung zur Schadensentstehung dahin auslegen, daß sie nicht für erforderlich erachten, le préjudice sei actuel et immédiat, sondern daß es genüge „qu'il soit la conséquence directe de l'incendie", so ist das eine viel zu allgemeine nichtssagende Erklärung; und wenn die französischen Gerichtshöfe[72]) lediglich feststellten, daß das angezündete Objekt wirklich versichert war, und daß ein wirklicher Schaden durch die Inbrandsetzung verursacht werden konnte, ist dies ein Widerspruch mit der Fassung des Gesetzes, welches vielmehr wirkliche Entstehung des Schadens verlangt; nach den bisherigen Ausführungen kann ein Schaden für die Versicherungsgesellschaft nur dadurch entstehen, daß dieselbe die Versicherungssumme in Folge des Betruges wirklich gezahlt hat, und es ist also durch die mangelhafte Gesetzesredaktion eine Bestrafung wegen vollendeten Versicherungsbetruges erst mit dem vollendeten Betrug möglich: die in betrügerischer Absicht erfolgte Inbrandsetzung bildet nichts als einen Versuch der Delikte des Art. 434 §§. 4. 6: ein Resultat, welches dem Gesetzgeber nach den Motiven (s. Anm. 69) sicher fern gelegen hat.

Nur wenige Gesetzgebungen (Italien, Türkei, Genf, Neuchatel) sind daher dem Beispiel Frankreichs gefolgt: die übrigen haben sämmtlich, sowol diejenigen, welche ein spezielles Delikt des Versicherungsbetruges kennen, wie Holland, New-York, Rußland, Schweden, Dänemark, als auch diejenigen mit allgemeinerer Fassung: Spanien, Portugal, Luxemburg, Belgien, die Schweizerischen Gesetzgebungen außer Genf und Neuchatel, in Uebereinstimmung mit dem Reichsstrafgesetzbuch die Vollendung des Delikts schon mit der Inbrandsetzung eintreten lassen.

---

gehaftet werde. Eine interessante Ausnahme machte das Holsteinische Recht (s. v. Schirach in dem N. 12 zitirten Werke Band I. S. 542 ff.), nach welchem die Feuerversicherungsgesellschaft verpflichtet war, Brandschaden an Gebäuden zu ersetzen, auch wenn er doloser Weise veranlaßt wurde: nicht galt dies bei der Assekuranz für Waaren und Effekten.

71) a. a. O. p. 101.

72) Chauveau und Hélie a. a. O. p. 102.

Die Bestimmung des §. 311, nach welcher der Inbrandsetzung die gänzliche aber teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder andern explodirenden Stoffen gleich geachtet werden soll, kann auf §. 265 nicht ausgedehnt werden, auch nicht mit der Modifikation [73]), daß die Explosion der Zerstörung durch Feuer nur dann gleichstehen soll, wenn durch die Explosion ein Brand verursacht worden ist. Der letztere Zusatz besagt jedenfalls gar Nichts und und erweitert das Anwendungsgebiet des §. 265 in keiner Weise. Denn mochte nun auch die Inbrandsetzung durch eine Pulverexplosion entstanden sein, so wurde die Sache doch jedenfalls in Brand gesetzt, und §. 265 erlitte Anwendung auch ohne die Existenz des §. 311. Dies wäre aber ganz gegen die Intention des §. 311, der gerade in den Fällen zur Geltung gelangen will, in denen nicht nur eine bloße Inbrandsetzung vorhanden ist. Die bedingungslose Anwendbarkeit aber des §. 311. auf den Brandversicherungsbetrug scheitert, wenn vielleicht auch die allgemein gehaltene Fassung des §. 311 ein Hindernis nicht böte, jedenfalls daran, daß der §. 265 nur von Sachen spricht, welche gegen Feuersgefahr versichert sind. Aus dieser Eigenschaft der Sache als einer gegen Feuersgefahr versicherten ergiebt sich mit Notwendigkeit, daß dieselbe für den Versicherten nur dann ein taugliches Betrugsobjekt bildet, wenn ihre Beschädigung oder Zerstörung auch durch Feuer erfolgt [73a]): nur in diesem Falle würde der Versicherte mit Recht eine Forderung auf die Versicherungssumme erheben können; die betrügerische Absicht ist unausführbar, sobald die als Mittel ihrer

---

73) So Oppenhoff zu §. 265 No 5; Pezold a. a. O. zu § 265 No 2. S. 392; Merkel a. a. O. S. 780 No. 2; A. M. Olshausen zu §. 311 No. 4; Rubo S. 878 No. 3; und wol auch Hälschner in Goltdammers Archiv XXIV. S. 2 a. E.

73a) Die Sache kann natürlich in concreto auch gegen Explosion versichert sein: dies Erfordernis ist aber im Tatbestand des §. 265 nicht enthalten, und es kann daher auf diesen im einzelnen Fall einmal vorhandenen Umstand Nichts weiter ankommen. Die Feuerversicherungsgesellschaften pflegen übrigens für die Regel nur solche Schäden zu versichern, welche durch Brand entstanden sind. Für Explosionen wird die Gefahr gewöhnlich besonders übernommen: so z. B. gehört nach den Bedingungen der Leipziger Feuerversicherungsanstalt bei Explosionen ein dadurch entstandener Feuerschaden nur dann zur Versicherung, soferne nicht die Gefahr der Zerstörung durch Explosion ausdrücklich übernommen wird. Nur Schäden, welche durch Explosion des in den Versicherungsgebäuden benutzten Leuchtgases entstanden sind, werden wie Brandschäden behandelt.

Verwirklichung gewählte Handlung eine Gefahr herbeiführt, gegen welche die Sache nicht versichert ist. Wenn daher der Versicherte durch Verursachung einer Explosion an der nur gegen Feuersgefahr versicherten Sache einen Betrug am Versicherer nicht verüben kann, so kommt auch die Explosion als Mittel zur Begehung des Verbrechens des Brandversicherungsbetruges nicht in Betracht: dieselbe würde sich zur Ausführung der betrügerischen Absicht in der Tat als ein untaugliches Mittel darstellen.

Wenn es nun die Fassung des §. 311 vielleicht noch gestattet hätte, denselben auch für den Fall des Brandversicherungsbetruges zur Anwendung zu bringen, so ist es hinsichtlich der Bestimmung des §. 310, welche die sogenannte tätige Reue des Brandstifters als Strafausschließungsgrund behandelt, gerade die äußere Form, welche eine Anwendung auf andere Bestimmungen, als die in den eben vorhergehenden Paragrafen enthaltenen, nicht zuläßt [73b]). Im engsten Anschluß an die vorangegangenen §§. 306--309 ist hier von dem Täter die Rede, welcher den Brand, bevor derselbe entdeckt war u. s. w., wieder gelöscht hat. Der verursachte Brand nun ist nur ein solcher, welcher an den in §§. 306 ff. erwähnten Objekten ausgeführt wurde, und der Täter ist kein anderer als derjenige, der sich einer gemeingefährlichen Brandstiftung der §§. 306 ff. schuldig gemacht hat: der Versicherungsbetrüger aber ist kein Brandstifter im gewöhnlichen Sinne: Das Verbrechen des §. 265¹ ist nicht ein qualifizirter Brandstiftungsfall, sondern ein Verbrechen ganz für sich, welches die durchaus singuläre, nur für die eigentliche Brandstiftung gegebene Bestimmung des §. 310 gar Nichts kümmern kann. Auch würde eine Anwendung derselben auf den Brandversicherungsbetrug Anlaß zu der wolbegründeten Frage geben müssen, warum das Gesetz denn nicht auch dem Seeversicherungsbetrüger unter gleichen Umständen Straflosigkeit zugesagt habe, da doch im Uebrigen beide Fälle des Versicherungsbetruges durchaus derselben Behandlung unterliegen.

73b) S. Olshausen zu §. 265 No. 5; Rubo Kommentar S. 878 No. 4; über die tätige Reue im Allgemeinen vgl. namentlich Meves, im Gerichtssaal XXIV. S. 161. — Vgl. die interessanten Bestimmungen des Schwedischen Strafgesetzbuches Kap. 19. §. 6, welches die tätige Reue auch im Falle des als Brandstiftung gefaßten Brandversicherungsbetruges als Strafmilderungsgrund ansieht.

§. 11.

Seeversicherungsbetrug; Vorsatz, Vollendung; internationaler Charakter.

Von geringerem praktischem Interesse als der Brandversicherungsbetrug ist für uns der Seeversicherungsbetrug, wie ihn das Gesetzbuch im 2. Falle des §. 265 dargestellt hat.

Auf dem Gebiete der Seeversicherung wird das gemeingefährliche Verbrechen zum Zwecke der Realisirung betrügerischer Absichten immer eine weniger hervorragende Rolle spielen, als wie bei der Brandversicherung; denn einmal stehen vermöge der eigentümlichen Natur des Seeverkehrs hier dem Betrüger noch andere bei Weitem ungefährlichere Mittel, wie z. B. Veränderung des vorgeschriebenen Kurses, Ueberbordwerfen von Ladung unter Vorspiegelung eines Havariefalles, zur Erreichung seines Zweckes zu Gebote. Sodann aber ist die Ausführung eines Seeversicherungsbetruges ungleich schwieriger, als eine Brandstiftung etwa am eigenen Hause. Das Versenken oder die Herbeiführung des Strandens eines Schiffes ist entweder für den Täter selbst mit nicht geringer Gefahr verbunden, welche ihn unter Umständen nötigt sein Leben bei Begehung des Verbrechens auf das Spiel zu setzen, oder sie erfordert die Mitwirkung anderer Personen, wie des Kapitains, Steuermanns 2c., welche einer Verheimlichung der verbrecherischen Tat nicht eben förderlich zu sein pflegt. Trotz dieser das Verbrechen wenig begünstigenden Umstände hat dasselbe bei vorzugsweise schifffahrttreibenden Nationen, wie z. B. den Engländern in einer Weise Verbreitung gefunden, daß dadurch das Vermögen der Versicherungsgesellschaften, sowie jegliches der See anvertrautes Leben und Eigentum auf das Höchste gefährdet wird.

Erst in jüngster Zeit ist wieder ein in großartigem Maßstab betriebener Seeversicherungsbetrug[74]), bei welchem innerhalb 3 Monaten ohngefähr 60 Englische Dampfer in der Nähe der Kertscher Rhede im Schwarzen Meere zum Stranden gebracht wurden, an das Tageslicht gefördert worden. Auch hier handelte es sich ebenso, wie in dem schon

---

74) S. über denselben St. Petersburger Zeitung von 1883 No. 298. 343, von 1884 No. 42. 90. 211. 312; s. über 15 Fälle von Strandungen meist englischer Schiffe aus den Jahren 1861—1867. E. E. Wendt, Seerechtliche Nutzanwendungen aus der Bremerhavener Explosion in v. Holtzendorff und Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Neue Folge. 1877. I. S. 375—380.

oben erwähnten Prozeß Behrendt (s. Anm. 55), nicht um die Tat eines Einzelnen; vielmehr ist an dem Verbrechen außer den eigentlich dabei Interessirten eine ganze Reihe von Schiffskapitänen, Lootsen und sogar der vormalige englische Konsul in Kertsch beteiligt gewesen.

Wenn es nun auch hier einmal gelungen ist, die Verbrecher zur Verantwortung zu ziehen, — wie es scheint, ist der Kertscher Prozeß vor dem Gericht in Odessa oder Simferopol verhandelt worden — so mag doch für die Regel aus naheliegenden Gründen ein solch' günstiges Resultat zu den Seltenheiten gehören, und es ist als ziemlich wahrscheinlich anzunehmen, daß eine unverhältnismäßig große Anzahl von Schiffsunfällen, deren Ursache nicht ganz aufgeklärt oder unbekannt geblieben ist, dem Verbrechen des Versicherungsbetruges seinen Ursprung verdankt. Entweder das Schiff wird auf hoher See ein Opfer des Verbrechens und geht mit der Mannschaft zu Grunde: der Täter steckt den schnöden Gewinn in die Tasche und Niemand erfährt von der Untat. Oder die Behörde erhält Kunde von dem Vorfall, aber Zeugen des Verbrechens können nicht erbracht werden: die Mannschaft des gestrandeten Schiffes ist teils verunglückt, teils in fremde Dienste gegangen und unerreichbar: der betrügerische Seeprotest des Kapitains kann nicht widerlegt werden, und über den ganzen Unfall breitet sich ein mystisches Dunkel, welches den Kapitain vielleicht disziplinarisch verantwortlich, eine strafrechtliche Verfolgung desselben aber unmöglich macht.

So erklärt es sich denn, daß die äußerst sorgfältig gearbeiteten Aufzeichnungen des Deutschen statistischen Amtes über die Verunglückungen der Deutschen Seeschiffe überhaupt, sowie über die an der Deutschen Küste vorgekommenen Schiffsunfälle für die Statistik des Seeversicherungsbetruges nur ein ganz unzureichendes Material zu liefern im Stande sind. Abgesehen von dem Verbrechen des Thomas[75]), sind von 1785 als in den Jahren 1874—1882 geschehen angezeigten Verunglückungen Deutscher Seeschiffe nur bei 4[76]) eine verbrecherische Tätigkeit erwiesen worden, und von diesen wiederum konnte nur bei

---

75) Ueber den Fall Thomas s. Hälschner in Goltdammers Archiv XXIV. S. 1 ff.; Heinze in der Allgemeinen Zeitung von 1876 No. 36. 37 und die sonst bei Binding, Normen II. S. 437 u. 645 Angeführten; vgl. auch Statistik des Deutschen Reiches Band XXI. Abteilung I. S. 23.

76) Unfall vom 27. Februar 1878 s. Statistik des Deutschen Reichs XXXVIII. Abt. I. S. 60; März 1879. ebenda XXXXIV. Abt. I. S. 78; 1880 ebenda LVI. Abt. I. S. 73.

der im Jahre 1879 erfolgten Strandung des Schooners Magretha durch Entscheidung des Seeamts zu Hamburg festgestellt werden [77]), daß die Strandung durch gemeinschaftlich vom Steuermann und Schiffer verübte Anbohrung und zwar von Seiten des letzteren in betrügerischer Absicht herbeigeführt worden sei. In unzähligen Fällen aber konnte der Unfall nur mutmaßlich auf diese oder jene Ursache zurückgeführt werden, und in fast ebensovielen Fällen ist trotz der scharfen Kontrolle, welche seit dem Inkrafttreten des Rges. betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877 ausgeübt wird, die Ursache überhaupt nicht ermittelt worden.

Wenn demnach die zur behördlichen Kenntnis gelangten Fälle des Seeversicherungsbetruges, deren hier, wenigstens was das Ausland betrifft, nur wenige angeführt worden sind und welche gewiß sehr erheblich vermehrt werden könnten, bei Weitem keinen Maßstab abzugeben vermögen für die Anzahl der in Wirklichkeit verübten Verbrechen, so finden sich auch in richtiger Würdigung dieser Umstände und in richtiger Kenntnis der Gefährlichkeit des Verbrechens in den meisten Gesetzgebungen in analoger Weise und mit denselben Verschiedenheiten, wie über die betrügerische Brandstiftung, Bestimmungen über die in betrügerischer Absicht erfolgte Herbeiführung des Strandens oder Sinkens eines Schiffes: so Portugal, Spanien, Italien, Norwegen, England, Holland, New-York, Rußland, Schweden, und zwar die vier letzteren unter besonderer Hervorhebung des Delikts des Seeversicherungsbetruges; dagegen beschränken sich Luxemburg, Belgien, Türkei, Dänemark [78]), sowie Genf und Bern in durchaus unvollkommener Weise darauf, nur die Brandstiftung an Schiffen unter Strafe zu stellen unter gänzlicher Außerachtlassung der in anderer Weise herbeigeführten Vernichtung derselben.

Auch Frankreich hat zunächst in Art. 434 d. Code pénal (Ges. v. 28. April 1832) die für die Brandstiftung geltenden Bestimmungen auch auf Schiffe (navires, bateaux) bezogen, ohne aber das Sinken- und Strandenmachen von Schiffen weiter zu berücksichtigen: außerdem

---

77) Statistik LV Abt. I. S. 72.

78) §. 259 des Dänischen Strafgesetzbuchs enthält jedoch eine Bestimmung über Betrug, dessen sich Jemand durch Benutzung von Seeversicherung schuldig macht: „den, som ved at benytte Sø, Brand- eller anden Forsikring gjør sig skyldig i svigagtig Omgang . . ."

aber kennt das Französische Gesetz vom 10. April 1825 [79]) noch ein „Crime de baraterie", etwa Schifffahrtsbetrug, besonders aufgezählte betrügerische Handlungen der Schiffer, namentlich wol zum Nachteil der Rheder oder sonstigen Interessenten (propriétaires, armateurs, chargeurs, facteurs, assureurs et autres intéressés), und droht in Artikel 11 [80]) jedem mit der Führung eines Schiffes (navire ou autre bâtiment de commerce) beauftragten Kapitain (capitaine, maître, patron) [81]) oder Steuermann, welcher dasselbe vorsätzlich und in betrügerischer Absicht durch irgend welche Mittel untergehen läßt, die Todesstrafe an [82]). Subjekt des Verbrechens also kann bemerkenswerter Weise immer nur sein ein capitaine, maître, patron ou pilote: derjenige, welcher das Schiff gegen Seegefahr versichert hat, kann eine „baraterie" nicht begehen; er würde nur als Teilnehmer an dem Verbrechen des Kapitains oder Steuermanns bestraft werden können. [83]).

Es liegt aber auf der Hand, wie wenig diese Bestimmung, indem sie gerade den häufigsten Fall, die Täterschaft des Versicherten selbst, unberücksichtigt läßt, dem praktischen Bedürfnis entspricht: jedenfalls werden Kapitain und Steuermann, da sie für die Regel nicht zugleich die Versicherten sind, nur in den seltensten Fällen in der Lage sein, in der Absicht selbst einen Betrug zu begehen, die Strandung eines

---

79) Collection complête des lois, décrets etc. par J. B. Duvergier. Tome XXV p, 145. Chauveau und Hélie a. a. O. V. p. 128.

80) Artikel 12—14 enthält die übrigen hierher nicht gehörenden betrügerischen Handlungen: Kursveränderung, Ueberbordwerfen oder Vernichtung von Ladung 2c.

81) Dictionnaire de l'académie Française 1835 Tome I. p. 256. „Capitaine se dit aussi de Celui qui commande un bâtiment de guerre ou de commerce." Tome II. p. 150: „En termes de Marine, maître d'équipage ou simplement maître, le premier sous-officier de manoeuvre, qui a autorité sur toutes les personnes de l'équipage". p. 370: „Patron, se dit en outre de celui qui commande aux matelots d'un canot, d'une chaloupe ou d'un três-petit bâtiment." Vgl. über die Bedeutung der 3 Bezeichnungen auch Commentaires sur le code de commerce par J. B. Delaporte. Paris 1808. I. p. 440.

82) Die Ordonnance de la marine vom August 1681 (Recueil général des anciennes lois françaises, par Isambert, Decrusy, Taillandier. Paris 1829. XIX. p. 306) bestimmte in livre II. titre I. Art. 36:

> „Le maitre qui sera convaincu, d'avoir livré aux ennemis, ou malicieusement fait échouer ou périr son vaisseau, sera puni du dernier supplice," nämlich „Corporellement" (Art. 35).

83) Vgl. Collection etc. p. 146 n. 6.

Schiffes zu veranlassen: deshalb hat auch das Strafgesetzbuch in sehr angemessener Weise zum Subjekt des Verbrechens den Versicherten bestimmt: das Verhältnis kehrt sich hier also gerade um: die Rolle des Täters übernimmt der Versicherte; der Kapitain oder Steuermann, soferne er die Strandung verursacht hat, ist sein Teilnehmer.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat in dieser Beziehung den 2. Fall des §. 265 genau dem 1. Falle nachgebildet, und es gelten daher auch hinsichtlich des Verbrechenssubjektes, des Irrtums des Täters, der Tauglichkeit der Sache als einer versicherten, der Natur des Verbrechens als einer Vorbereitungshandlung zum Betrug für den Seeversicherungsbetrug die gleichen Grundsätze wie für den Brandversicherungsbetrug. In ganz analoger Weise wie dieser den objektiven Thatbestand den Brandstiftungsfällen der §§. 306 ff. entnommen hat, sind hier die erforderlichen Merkmale dem gemeingefährlichen Verbrechen des §. 323 entlehnt[84]). Das in §. 323 enthaltene Erfordernis der Herbeiführung einer Gefahr für Menschenleben ist nicht mit in den Tatbestand des §. 265^2 aufgenommen, und auch nicht, wie in §. 323, ein Schiff schlechthin als Verbrechensobjekt erfordert, sondern eine Beschränkung auf solche Schiffe[85]) aufgestellt, welche nach ganz bestimmter Richtung hin versichert sind. Es sind hierbei im Allgemeinen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zu Grunde gelegt; dieselben haben jedoch auf der einen Seite eine Erweiterung erfahren, indem sie sich lediglich auf Schiffe beschränken, welche zum Erwerbe durch die See-Schifffahrt bestimmt sind (Art. 432), während die Strafvorschrift des §. 323 sowol wie die des §. 265^2 gleichmäßig auf See- und Flußschifffahrt bezogen werden muß. Auf der andern Seite jedoch kommen für den §. 265 lediglich solche Schiffe in Betracht, welche als solche oder in ihrer Ladung oder in ihrem Frachtlohn versichert sind, während das Handelsgesetzbuch (Art. 782) als Gegenstand der Seeversicherung jedes in Geld schätzbare Interesse aufstellt, welches

---

84) Vgl. für das Folgende insbesondere Meves a. a. O. S. 405 ff.

85) Ueber den Begriff des Schiffes vgl. Olshausen Komm. zu §. 323^2 „Schiff bezeichnet ein jedes auch nur zum Aufenthalt eines Menschen dienende Fahrzeug auf dem Wasser;“ unter den §. 265^2 würden danach nicht nur die Fahrzeuge fallen, welche man im gewöhnlichen Leben mit „Schiff“ zu bezeichnen pflegt, sondern ebenso auch Kähne, Gondeln, Nachen, soferne sie nur dem Aufenthalte von Menschen dienen.

Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehen, mit besonderer Hervorhebung des Schiffes selbst, der Fracht, der Ueberfahrtsgelder, der Güter, der Bodmereigelder, der Haveriegelder, sowie anderer Forderungen, zu deren Deckung Schiff 2c. dienen, endlich des imaginären Gewinns, der Provision und Rückversicherung: Fracht und Frachtlohn, Ladung und Güter sind in §. 265 und im Handelsgesetzbuch identisch gebraucht.

Daß das Gesetz die Qualität des Schiffes als eines versicherten auf die erwähnten drei Punkte beschränkt[86]) und nicht wenigstens auf die Ueberfahrtsgelder und den imaginären Gewinn erweitert habe, wird von Meves mit Recht lebhaft getadelt. Indem das Gesetz allerdings nur die üblichsten Gegenstände der Seeversicherung herausgriff, hat es wol nicht sehr konsequent verfahren. Denn warum derjenige, welcher, um die versicherten Ueberfahrtsgelder oder den imaginären Gewinn betrügerisch zu gewinnen, ein Schiff gefährdet oder vernichtet, weniger strafbar sein soll, wie derjenige, welcher dasselbe tut, um die Versicherungssumme für Frachtlohn oder Güter zu erlangen, ist nicht recht einzusehen. Daß die Ueberfahrtsgelder in dem Frachtlohn einbegriffen sein sollen, wie Oppenhoff meint, dafür liegt kein rechter Grund vor, umsoweniger, als das Handelsgesetzbuch diese Fälle ausdrücklich getrennt hat. Man wird aber nicht mit Meves dabei stehen bleiben dürfen, eine Ausdehnung lediglich auf Ueberfahrtsgelder und imaginären Gewinn zu fordern: vielmehr muß die Strafbestimmung des §. 265 völlig mit Art. 782 des Handelsgesetzbuches in Einklang gebracht werden, und es muß möglich sein, die in betrügerischer Absicht erfolgte Zerstörung jedes Schiffes, mag der Gegenstand der Versicherung sein, welcher er will, aus §. 265 bestrafen zu können. Da es nun bei der allgemeinen Fassung des Art. 782 unmöglich ist, alle möglichen Gegenstände der Seeversicherung im Tatbestande aufzuzählen, so erübrigt es nur, die Qualität des Schiffes ganz generell als eines „versicherten" oder „gegen Seegefahr versicherten" (ähnlich Rußland §. 1196; New-York §. 575 spricht einfach von Schiff und Schiffsladung) zu bezeichnen, ohne daß diese Fassung einem Mißverständniß ausgesetzt sein könnte.

---

86) Ebenso das Holländische Strafgesetzbuch Art 328, und der Oesterreichische Strafgesetzentwurf von 1881 §. 279.

Denn unter einem versicherten Schiff braucht nicht nur der Schiffskörper als solcher verstanden zu werden, sondern es ist damit jede mögliche Richtung ausgedrückt, nach welcher hin gemäß den Grundsätzen des Zivilrechtes ein Schiff gegen die Gefahren einer Seereise versichert werden kann.

Der Vorsatz des Täters muß darauf gerichtet sein, ein in der angegebenen Weise versichertes Schiff sinken oder stranden zu machen, und demgemäß muß das Schiff auch wirklich gesunken oder gestrandet sein. Was die Fassung des „Sinken- oder Strandenmachens" anlangt, so ist zu bemerken, daß dieselbe vollständig identisch ist mit der „Bewirkung" des Sinkens oder Strandens in §. 323: es ist gemeint die Vornahme einer Tätigkeit, welche geeignet ist, das Stranden oder Sinken herbeizuführen, und das dadurch bewirkte Eintreten des Sinkens oder Strandens selbst. Ist aber das Schiff gesunken oder gestrandet, so ist damit auch die Vollendung des Delikts eingetreten. Dasselbe charakterisirt sich, in seinem Verhältniß zur betrügerischen Absicht gedacht, analog dem ersten Fall des §. 265 als Vorbereitungshandlung zum Betrug.

Was man unter dem Stranden eines Schiffes zu verstehen habe, ist dem Handelsgesetzbuch zu entnehmen, welches in Art. 857 eine besondere Begriffsbestimmung hierfür aufgestellt hat[87]): danach ist eine Strandung vorhanden, „wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schiffahrt auf den Grund festgerät und entweder nicht wieder flott wird oder zwar wieder flott wird, jedoch entweder 1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregeln, als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Teiles der Ladung und dergleichen, oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Flut, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maßregeln, als: Winden auf den Anker, Backstellen der Segel und dergleichen, oder 2) erst nachdem das Schiff durch das Festgeraten einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat." (Eine ganz ähnliche Definition enthalten die Hamburger Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 §. 104, nur findet sich hier noch hinzugefügt, daß der Stran-

---

87) S. über die früheren Definitionen der Strandung: Benecke's System 2c. II. S. 379, 223, 224, 226, 227; s. auch den allgemeinen Plan Hamburgischer Seeversicherungen vom Jahre 1847 §. 93.

dung nur „Kentern, Versinken, Scheitern und Verbrennen" gleich zu achten sei.

An einer gesetzlichen Bestimmung über das Sinken eines Schiffes dagegen fehlt es: der Begriff scheint zu verlangen, daß das Schiff soweit unter die Oberfläche des Wassers verschwunden sei, daß es seine Operationsfähigkeit verliert, daß es also seine Bestimmung nicht mehr erfüllen kann[87a]). Die richtige Grenze zwischen Sinken und Stranden zu finden, wird im einzelnen Falle recht schwierig sein können: es ist dies indeß insoweit praktisch bedeutungslos, als beide Begriffe in gleicher Weise Tatbestandsmerkmale des §. 265² sind: nur würde etwa eine unrichtige Gesetzesanwendung im Instanzenzuge einen Revisionsgrund abgeben können.

Wenn es nun nach den bisherigen Betrachtungen auch scheinen kann, als ob die Strafbestimmung des §. 265 den praktischen Bedürfnissen des Seeverkehrs überall entspräche, so ist bisher eines Umstandes, welcher dem Verbrechen des Seeversicherungsbetruges einen ganz besonderen Stempel der Gefährlichkeit aufdrückt, noch nicht Erwähnung getan worden. Der Seeversicherungsbetrug nämlich ist ein Verbrechen von entschieden internationaler Bedeutung. Die Tat eines Einzelnen berührt hier nicht nur die Nation, welcher der Täter angehört; der verbrecherische Angriff richtet sich vielmehr gegen die Rechtsgüter der Untertanen der verschiedensten Staaten: sie alle haben ein lebhaftes Interesse an der Verfolgung des Verbrechens. Dazu kommt, daß der Schauplatz des Verbrechens die hohe See oder fremde Küstengewässer bilden, wodurch die Ergreifung des Täters sehr schwierig, ja zuweilen rechtlich wie tatsächlich ganz unmöglich wird. Vermöge dieses solidarischen Interesses, welches alle schiffahrttreibenden Nationen an energischer Verfolgung des Seeversicherungsbetruges haben, kann es allerdings wol geboten erscheinen, zur Bekämpfung desselben auch internationale Maßregeln zur Anwendung zu bringen. In dieser Richtung hat E. E. Wendt[88]) in einer der englischen Regierung vorgelegten

---

87a) S. Reichsger.-Entsch. v. 4. Juni 1880 (Entsch. d. Reichsger. in Strafsachen II. S. 86).

88) Papers on maritime legislation. By Ernst Emil Wendt. Second edition. London 1871. S. 148—166. Derselbe in von Holtzendorffs und Brentano's Jahrbuch. N. F. I. S. 373 ff.; v. Holtzendorff in der Deutschen Rundschau. 1876. Heft 6. S. 424. — Wendt's Vorschlag geht dahin, daß

Denkschrift den beachtenswerten Vorschlag gemacht, durch Vereinbarung der schiffahrttreibenden Staaten den Seeversicherungsbetrug — und zwar nicht nur die Zerstörung versicherter Schiffe, sondern auch andere gegen die Versicherungsgesellschaften gerichtete Betrügereien — als Piraterie zu behandeln und seine Bestrafung jedem der kontrahirenden Staaten zu gestatten.

Was die Nutzanwendung dieser Maßregel auf unser Deutsches Strafrecht anlangt, so ist nicht zu verkennen, daß die in demselben vorhandene einseitige Betonung des Nationalitäts- und Territorialitätsprinzips hierdurch eine ganz wesentliche Verbesserung erfahren würde. Es handelt sich hierbei darum, festzustellen, ob und in welcher Weise ein von einem Ausländer begangener Versicherungsbetrug an Deutschen Rechtsgütern, sei es an Deutschen gehörigem Eigentum oder sei es an Eigentum, welches in Deutschland versichert ist, als ein Verbrechen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches angesehen werden kann. Unzweifelhaft können zunächst Verbrechen, welche von Ausländern auf einem Deutschen Schiffe, gleichgültig, ob Kriegs- oder Handelsschiff, auf hoher See verübt werden, von Deutscher Seite stets strafrechtlich verfolgt werden. Denn nach allgemein anerkannten Völkerrechtsprinzipien[89])

„Jeder, der den Abschluß einer fingirten Versicherung verursacht oder dabei behülflich ist, oder dazu anreizt; sowie Jeder, der die Zerstörung von Schiffseigentum oder der an Bord geladenen Güter verursacht, oder dabei behülflich ist, oder dazu anreizt; sowie Jeder, der eine Versicherung auf irgend einen Gegenstand, von dem ihm bekannt ist, daß er sich nicht an Bord befindet, oder auf Schiffe oder deren Ladungen, oder Frachtgelder, oder Vorschußgelder verursacht, oder bei deren Abschluß behülflich ist, oder dazu anreizt, ungeachtet es ihm bekannt ist, daß es beabsichtigt wird, das betreffende Schiff wegzuschaffen oder auf See zu zerstören, als ein Pirat oder Seeräuber betrachtet und als Solcher von den Gerichten aller schiffahrttreibenden Staaten bestraft werden soll.“

89) S. Harburger, der strafrechtliche Begriff Inland S. 105 ff.; Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes S. 170. — Unrichtig von Holtzendorff in der Deutschen Rundschau S. 424, welcher bei dem Falle Thomas annimmt, daß, wenn der Plan, die „Mosel“ auf offener See zu vernichten, gelungen wäre, Thomas möglicherweise völlig straflos ausgegangen wäre. Es ist jedoch übersehen, daß ein auf der „Mosel“ verübtes Verbrechen — und das war die Explosion zweifellos, mochte die Maschine nun in Bremerhaven oder Southampton auf das Schiff gebracht worden sein —, wenn die „Mosel“ sich auf hoher See befand, als auf einem Deutschen Schiffe, mithin als in Deutschland, begangen gelten mußte.

sind vermöge rechtlicher Fiktion Schiffe auf hoher See als Bestandteile des Staates anzusehen, unter dessen Flagge sie fahren: dies gilt daher in gleicher Weise für Kriegs- wie Handelsschiffe. Anders jedoch, wenn etwa ein Franzose auf einem Deutschen Schiffe innerhalb des Englischen Küstengebiets delinquirt: in diesem Falle kann der Staat, in dessen Gewässern die Tat begangen wurde, mit Recht Ausübung seiner Territorialhoheit beanspruchen: nur Staatsschiffe sind anerkanntermaßen hiervon eximirt und bleiben auch in fremden Küstengebieten dem Rechte ihres Heimathsstaates unterstellt[90]). In unserem Beispiel könnte also gegen den delinquirenden Franzosen von Deutscher Seite dann eingeschritten werden, wenn das Deutsche Schiff ein Staatsschiff, und von Seiten der Englischen Behörde, wenn es ein Deutsches Handelsschiff ist. Und ein Gleiches würde wohl für die meisten Staaten zutreffend sein, da das Territorialitätsprinzip doch ziemlich allgemein Eingang in die Strafgesetzgebung gefunden hat.

Dagegen zessirt unsere Strafgesetzgebung, wenn das Verbrechen zwar gegen Deutsche Rechtsgüter, aber von einem Ausländer im Auslande erfolgte, also z. B. wenn ein Engländer auf hoher See ein Spanisches Schiff vernichtet, welches mit Deutschem Eigentum befrachtet oder etwa bei einer Deutschen Versicherungsgesellschaft versichert war. Nach unserem Strafrechte liegt ein von Deutscher Seite aus verfolgbares Verbrechen nicht vor: und doch hat Deutschland ein gewichtiges Interesse daran, des Täters habhaft zu werden. Die Staaten sind hier also auf internationale Rechtshülfe, auf Auslieferungsverträge angewiesen: wem aber soll der Verbrecher, der sich unterdeß nach Amerika begeben hat, ausgeliefert werden? Es konkurriren miteinander England, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt, Spanien, auf dessen Territorium sich das Verbrechen vollzog, und Deutschland, das vielleicht, wenn das Schiff wieder flott gemacht und nur die Ladung verloren ging, am empfindlichsten geschädigt wurde. Wenn aber selbst Amerika an England auslieferte, so würde möglicherweise eine Bestrafung doch nicht stattfinden, da England an seinen Untertanen nur einen bestimmten Kreis der im Auslande begangenen Verbrechen bestraft[91]). Auslieferungsverträge, welche zwischen den einzelnen Staaten abgeschlossen

---

90) S. Harburger a. a. O. S. 114 ff.; Rger.-Entsch. vom 22. April 1880 (Rechtsprechung I. S. 642).

91) S. v. Holtzendorff a. a. O. S. 424.

werden, würden daher bei dem Zweifel darüber, welchem Staat denn nun die Verfolgung des Täters zukomme, eine geeignete Hülfe auch nicht gewähren. Man muß es sich vielmehr zum Bewußtsein bringen, daß hier ein internationales Verbrechen vorliegt, zu dessen wirksamer Bekämpfung alle Staaten einmütig sich vereinigen sollten. In solchen Fällen muß das Prinzip der Nationalität durchbrochen werden, und es muß jedem Staate erlaubt sein, seine Hand an den Täter zu legen. Dann erst wird man eines sicheren Erfolges gewiß sein, wenn den Verbrecher, er mag sich hinwenden wohin er will, der Arm der Gerechtigkeit erwartet.

Wenn wir uns demgemäß mit dem Wendt'schen Vorschlage im Prinzipe völlig einverstanden erklären, so möchten wir denselben doch auf den Seeversicherungsbetrug im technischen Sinne beschränkt wissen. Dem Abschluß einer fingirten Versicherung oder der Versicherung gar nicht vorhandener Ladung, welche Handlungen sich ja noch gar nicht einmal als vollendeter Betrug am Versicherer darstellen, kann wol an und für sich ohne Hinzutreten jeglichen Gewaltmittels noch nicht eine solche Bedeutung zugemessen werden, daß dadurch jene doch immerhin exorbitante Maßregel gerechtfertigt erschiene.

§. 12.

Möglichkeit eines strafbaren Versuchs des Versicherungsbetruges.

Wenn auch grundsätzlich daran festgehalten werden muß, daß es einen strafbaren Versuch an solchen Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen, welche das Gesetz mit besonderer Strafe bedroht, nicht giebt[92]), so kann doch dieser Satz ausnahmslose Geltung nicht beanspruchen. Die Anwendung desselben entfällt vielmehr, sobald der Versuchs- oder Vorbereitungshandlung dem vollendeten Verbrechen gegenüber eine selbständige Stellung eingeräumt werden muß: zu diesen Ausnahmen zählt, wenn wir auf das innere Wesen des Verbrechens blicken, unzweifelhaft auch das Delikt des Versicherungsbetruges[93]):

---

92) So von Liszt, S. 184; Hälschner das gemeine Deutsche Strafrecht S. 356. Anders Meyer Lehrbuch S. 193.

93) So von Liszt in 2. Auflage S. 378 (anders die erste Auflage §. 73. S. 295, §. 33. II. S. 139); Olshausen zu §. 265 No. 3, Merkel S. 781; Oppenhoff zu §. 265 No. 4; Cohn, zur Lehre vom versuchten und vollendeten Verbrechen. I. Band S. 383.

obwol dasselbe als Vorbereitungshandlung zum Betrug im System behandelt wird, so darf doch dieser Eigenschaft desselben nur eine untergeordnetere Bedeutung beigemessen werden. Jedenfalls ist die Qualität der Vorbereitungshandlung bei Aufstellung des im Verhältnis zum Betrug so hohen Strafmaßes vollständig in den Hintergrund getreten, sodaß es sich durch Nichts rechtfertigen läßt, die für die Vorbereitungshandlungen gegebenen allgemeinen Regeln auch hier zur Anwendung bringen zu wollen.

Eine Vergleichung mit andern unter Strafe gestellten Vorbereitungshandlungen, welche der obigen Regel unterfallen, z. B. dem Hochverrat, ergiebt auch, daß hier die Eigenschaft der Vorbereitungshandlung eine durchaus andere und wichtigere Rolle spielt, als beim Versicherungsbetrug. Die Vorbereitungshandlungen zum Hochverrat, deren Strafe auch in das rechte Verhältnis zur Strafe des vollendeten Verbrechens gesetzt ist, sind nichts Anderes als Vorbereitungshandlungen und lediglich als solche strafbar: es ist schlechterdings unmöglich, den hochverräterischen Unternehmungen der §§. 81—86 vorausgehende Handlungen zu finden, welche den geringsten kriminellen Charakter tragen, man müßte denn geradezu darauf verfallen, den verbrecherischen Gedanken zu verfolgen. Ganz anders namentlich der Brandversicherungsbetrug! in dem Tatbestande desselben ist jedwede gemeingefährliche Brandstiftung mitenthalten, und es wäre ganz folgewidrig, der Brandstiftungshandlung, wenn sie im Gewande einer Vorbereitungshandlung erscheint, eine andere Behandlung angedeihen zu lassen, als wenn dies nicht der Fall ist. Man käme bei Leugnung eines strafbaren Versuches des Versicherungsbetruges zu der Absurdität, den in betrügerischer Absicht verübten Brandstiftungsversuch nach §. 265 straflos ausgehen zu lassen, nach §. 308 jedoch mit Zuchthaus zu bestrafen!

Wenn der Brandstiftungs*versuch* oder der Versuch des Sinken- oder Strandenmachens *beginnt*[94]), darüber läßt sich eine allgemeine, sämmtliche Fälle umfassende Regel außer der Definition des §. 43 Str. G. B. nicht aufstellen. Der Mittel, welcher sich der Verbrecher zur Ausführung bedienen kann, sind so viele[95]), daß die Feststellung

---

94) Ueber den Versuch als fehlgeschlagenes Verbrechen vgl. oben §. 9.

95) Dies wird nicht beachtet von Osenbrüggen, Brandstiftung S. 113, wenn er bemerkt, „Alles falle in das Gebiet der Vorbereitungshandlung, was von dem, der eine Brandstiftung beabsichtigt, geschieht, bevor der Brennstoff brennt, der sich an dem Orte befindet, wo er wirken soll.“

der Grenzlinie zwischen Vorbereitungshandlung und Versuch besser der Beurteilung im Einzelfalle überlassen bleibt. Es läßt sich höchstens sagen, daß ein Versuch schon dann vorliegt, wenn der Verbrecher eine Ursache gesetzt hat, welche im Stande ist, den vorgestellten Erfolg hervorzubringen, ohne daß es einer weiteren Tätigkeit des Verbrechers noch bedarf. Gleichgültig scheint es hierbei, ob der Verbrecher den Erfolg noch in der Hand hatte, ob er zu einem Eingriff in die Reihe der zur Entstehung des Erfolges bestimmten Ursachen und Wirkungen noch im Stande war, oder nicht[96]). So hatte Thomas die Grenze der Vorbereitungshandlung bereits überschritten, sobald er sich der in Bewegung gesetzten Höllenmaschine zum Zwecke ihres Transportes nach dem Schiffe entledigt hatte, und hätte unter dieser Voraussetzung auch dann schon, wenn die Maschine noch nicht einmal auf der „Mosel", sondern schon im Hafen explodirte, wegen Versuches aus §. 265 bestraft werden müssen[97]).

§. 13.

Zusammentreffen des §. 265 mit den §§. 323. 306 ff.

Wie die Praxis lehrt, bildet die Strafbestimmung des §. 265. verhältnismäßig nur selten die alleinige Grundlage zur Beurteilung eines Versicherungsbetruges; vielmehr bedingt in der weitaus größeren Anzahl der Anwendungsfälle des §. 265 die weite Ausdehnung des Verbrechens ein Zusammentreffen mit den nahe verwandten Delikten des Betruges, der Brandstiftung, des Sinken- und Strandenmachens von Schiffen, sodaß die Anwendbarkeit der §§. 73. 74. des Str. G. B. hier von äußerstem praktischem Interesse wird.

Dabei erhebt sich vor Allem die recht naheliegende Frage, ob schon die beiden Fälle des §. 265 zu einander in Konkurrenz treten können. Es ist jedenfalls denkbar, daß der Vorsatz des Versicherungsbetrügers dahin geht, ein Schiff mittelst Inbrandsetzens sinken oder stranden zu machen: er vollendet aber nur die Inbrandsetzung; ein Sinken oder Stranden des Schiffes wird durch dieselbe nicht herbeigeführt. Ist Konkurrenz hier überhaupt statthaft, so liegt sogenannte Ideal-Konkurrenz eines versuchten Sinken- oder Strandenmachens mit

---

96) Vgl. Heinze, Allgemeine Zeitung a. a. O., S. 522.
97) Ueber den Versuch bei der fingirten Täterschaft vgl. §. 15.

vollendeter Inbrandsetzung vor. Die beiden Fälle des §. 265. sind nun zwei völlig von einander verschiedene Delikte, welche nur deshalb, weil sie beide unter die Kategorie des Versicherungsbetruges fallen, in einen Paragrafen gestellt worden sind. Selbst das Verhältnis des Brandversicherungsbetruges wie einer clausula generalis [98]) gegenüber dem Seeversicherungsbetrug als lex specialis ist abzuweisen: denn wenn auch im 2. Falle nur Schiffe als solche, die Ladung und der Frachtlohn als eine auf dem Schiffe ruhende Forderung als Deliktsobjekte hervorgehoben sind, gegenüber dem allgemeineren Begriffe der „Sache," so ist gerade umgekehrt der erste Fall auf Feuerversicherung beschränkt, während die Schiffe ꝛc. sowol gegen die im Handelsgesetzbuch (Art. 824) aufgeführten Gefahren, wie auch gegen die Gefahren der Flußschifffahrt versichert sein können. Der Unterschied der beiden Strafbestimmungen liegt auch nicht in den daselbst bezeichneten Deliktsobjekten, sondern in der Kategorie der Gefahr, welcher dieselben ausgesetzt sind, und dieß ist eben einmal die Feuersgefahr, gegen welche Gegenstände schlechthin versichert werden können[99]), und dann die Gefahren der See- und Flußschifffahrt, gegen welche in der Regel nur Fahrzeuge versichert zu werden pflegen. Da nun aber zu den Gefahren der letzteren Klasse auch die Feuersgefahr gezählt werden muß, so ist es wol auch unbedenklich, in dem Falle, in welchem die Verwirklichung des Betrugsvorsatzes durch Inbrandsetzung eines Schiffes erzielt werden soll, ohne daß der Vorsatz sich zugleich auf ein Sinken- oder Strandenmachen erstreckt, die Bestrafung aus dem ersten Fall des §. 265. eintreten zu lassen [100]). —

---

98) So Meves a. a. O. S. 406.

99) Die Versicherungsgesellschaften statuiren dabei je doch gewisse Ausnahmen: so bestimmt die Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt, Allgem. Versich. Beding. §. 2. „Schießpulver und Dynamit, deren Fabriken und Fabrikate, . . . Dokumente, . . . Edelsteine, echte Perlen, Gold, . . . können nie Gegenstände der Versicherung sein."

100) Diesen Fall hat auch Meves S. 406 wol allein im Auge, ohne daß ihm der Fall des gleichzeitigen auf Sinken- oder Strandenmachen gerichteten Vorsatzes vorschwebte. Aber auch da scheint, obwol das Resultat im Wesentlichen dasselbe sein wird, seine Begründung unrichtig, da sich die beiden Fälle des §. 265 eben nicht wie clausula generalis und lex specialis verhalten: jedenfalls ist auch die Behauptung, daß der erste Teil des §. 265 auch auf Schiffe zu beziehen und dann anwendbar sei, wenn irgend welche Umstände dem Platzgreifen der lex specialis im zweiten Satze hindernd in den Weg treten, in dieser All-

Wie sich nun das Verhältnis des §. 265 zu den Brandstiftungsfällen der §§. 306 ff., sowie zu §. 323. gestaltet, folgt unmittelbar aus der oben klargelegten Stellung des §. 265. als eines selbständigen Deliktes, welches seiner inneren Natur nach sich als Vorbereitungshandlung zum Betrug charakterisirt, jedoch unter Betonung des Momentes der Gemeingefährlichkeit. Es tritt §. 265 in den Fällen, in welchen zugleich Gegenstände der §§. 306 ff. in Brand gesetzt wurden, oder wenn der Tatbestand des §. 323 vorliegt, mit den letztgenannten Strafbestimmungen in die sogenannte ideelle Konkurrenz, d. h. gemäß dem §. 73. St. G. B. kommt, da hier eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe bezw. Strafart droht, zur Anwendung, also im Falle des Zusammentreffens zwischen §. 265 einerseits und §§. 323. 306 andererseits die letzteren Paragrafen, im Falle des Zusammentreffens von §. 265 und §. 308 nur §. 265.

Keinem Zweifel unterliegt dieß zunächst hinsichtlich des Verhältnisses zwischen §. 323 und 265, da das Moment der Gefährdung von Menschenleben dem §. 265 nicht angehört und bei einem event. Hinzutritt desselben zum Tatbestande des §. 265 die Handlung unter dem Doppelgesichtspunkt des Versicherungsbetruges und des Verbrechens des §. 323 erscheinen muß.

Auch für den ersten Fall des §. 265 wird sowol von der früheren preußischen als auch von der heutigen Theorie und Praxis fast übereinstimmend sogen. Ideal-Konkurrenz angenommen [101]), wenn auch

---

gemeinheit falsch: denn z. B. könnte doch die Inbrandsetzung eines lediglich in seinem Frachtlohne versicherten Schiffes unmöglich nach §. 265¹ beurteilt werden; denn das Schiff als solches war ja nicht versichert, und es erscheint gewagt, den Begriff der „Sache“ hier auch auf unkörperliche Sachen auszudehnen.

101) a) Preuß. Theorie und Praxis:
Erk. des Obertribunals vom 29. Nov. 1867 (Oppenhoff VIII, 754); Erk. des Obertribunals vom 6. Febr. 1868. (Oppenh. IX. S. 112); Erk. d. O. vom 29. Juni 1864. (Goltdammer's Archiv XII, 628); vom 28. Febr. 1866. in Gltd. Archiv XIV, 276; Beschluß des Obertrib. vom 15 September 1853. in Gltd. Arch. II, 560; Oppenhoff, Preuß. Strafgesb. S. 412 N. 1; Goltdammer, Materialien II, S. 557.

b) Reichsstrafgesb:
Oppenhoff zu §. 265 No. 11; v. Buri im Gerichtssaal XXXI S. 46; v. Schwarze Kommentar zu §. 265. S. 780, Pezold a. a. O. I. S. 392 zu §. 265. No. 4.; Rüdorff-Stenglein, Kommentar zu §. 265 No 4; Meyer S. 511; Olshausen zu §. 323. No. 6, zu §. 306. n. 12; Anderer Meinung

mit dem Unterschiede, daß die erstere den §. 244 des Preußischen Strafgesetzbuchs nur dann anwandte, wenn die Fälle der §§. 285 ff. nicht vorlagen. Diese Preußische Auffassung meinte die Möglichkeit einer ideellen Konkurrenz mit den Brandstiftungsfällen der §§. 285 ꝛc. niemals leugnen zu können; man glaubte den §. 244 nur dann anwenden zu dürfen, wenn die Fälle der §§. 285 ff. nicht vorlagen, und wollte denselben somit auf die nicht gemeingefährlichen Brandstiftungsfälle beschränkt wissen: man vergaß hierbei aber, daß das Preußische Strafgesetzbuch die Gemeingefahr als solche bei der Brandstiftung gar nicht hervorhob, und daß die Unterscheidung zwischen §. 244 und den §§. 285 ff. in dieser Weise inkorrekt sein mußte. Die logisch richtige Ausdrucksweise war allein die, daß §. 244 nicht auf die Gegenstände bezogen werden sollte, deren Anzündung in §§. 285 ff. unter Strafe gestellt war, und damit tritt dann eine Trennung zwischen beiden Fällen ein, welche die Möglichkeit einer Vereinigung durch Idealkonkurenz völlig ausschließt.

Doch auch auf dem Boden der entgegengesetzten Auffassung war eine Verneinung der Annahme von Ideal-Konkurrenz versucht worden, und zwar zunächst insbesondere von John in seiner Lehre vom fortgesetzten Verbrechen[102]). Nach seiner Ansicht ist die Anwendung des §.55 des Preußischen Strafgesetzbuches auf das Zusammentreffen der Verbrechen des §. 244 und der §§. 285 ff. deshalb unzulässig, weil der Begriff der Konkurrenz verlange, daß ein Verbrechen die Merkmale d. h. alle Merkmale mehrerer Strafgesetze enthält: es sei demnach hier in Bezug auf §. 285 Brandstiftung, in Bezug auf §. 244 Brandstiftung und Betrug erforderlich:

---

sind: John in Goltdammer's Archiv III, 58 ff.; ders. fortgesetztes Verbrechen S. 81 ff.; Merkel Handbuch II. S. 574, III. 779 ff; Goltdammer's Archiv I. S. 261.

102) S. Goltdammer's Archiv III. S. 59 und Lehre vom fortges. Verbrechen S. 81 ff. In der erstgenannten Abhandlung vertritt John vorzüglich die Ansicht, daß der §. 287 des Pr. Strafgesb. die Absicht erfordere, einen der in §§. 285. 286 bezeichneten Gegenstände anzuzünden, und führt zur Richtigkeit seiner Ansicht u. A. auch an, daß das bloße Vorhandensein des §. 244 die gewöhnliche Erklärung des §. 287, nach welcher die oben bezeichnete Absicht nicht für erforderlich gehalten wird, gar nicht aufkommen lassen könne: „Wäre diese nämlich richtig, so ist §. 244 so gut wie ganz überflüssig." Nun, ganz richtig, überflüssig ist der §. 244 eben auch: nur ist die gewöhnliche Auffassung des §. 287 die richtige, und die Ueberflüssigkeit des §. 244 ist auf diesen selbst zurückzuführen, nicht aber, wie John will, aus §. 287 herzuleiten.

in der einen Handlung müßte also das Moment der Brandstiftung zweimal vorkommen: „es ist wol denkbar, daß man Sachen anstecken kann, um dadurch einen Betrug zu verüben, aber es ist durchaus undenkbar, wie man dasselbe tun kann, um einen Brandstiftungsbetrug zu bewirken, da letzterer ja schon die Ausführungsart des Betruges als wesentliches Moment in sich enthält.“ Diese Begründung scheint einen einheitlichen Verbrechensbegriff „Brandstiftung“ vorauszusetzen, den es aber weder heute giebt, noch zu Zeiten des Preußischen Strafgesetzbuches jemals gegeben hat. Da man strenggenommen gar nicht von „Brandstiftung,“ sondern eigentlich nur von „Brandstiftungsfällen“ reden darf, so läßt sich nicht wol behaupten, daß wenn im Falle des Anzündens eines fremden Wohnhauses in betrügerischer Absicht §. 244 und §. 287 in ideelle Konkurenz treten sollen, in dieser einen Handlung das „Moment der Brandstiftung“ zweimal vorkomme. Es ist vielmehr korrekter hier zu sagen, daß der verbrecherische Angriff sich gegen ein Objekt richte, welches einmal in seiner Eigenschaft als fremdes Wohnhaus und sodann als versicherter Gegenstand — soferne derselbe in Betrugsabsicht angezündet wird — unter strafrechtlichen Schutz gestellt ist, und daß eine Anzündung desselben demgemäß unter dem zwiefachen Gesichtspunkt der Verletzung fremden Eigentumes und des Versicherungsbetruges betrachtet werden muß: der Fall der Konkurrenz eben, wie ihn §. 73 des Reichsstrafgesetzbuches im Auge hat [103]).

Es ist dagegen von Binding geltend gemacht worden, daß Verbrechenskonkurrenz in dem vorliegendem Falle, in welchem „nur eine einzige verbrecherische Handlung sich zugleich unter verschiedene Strafgesetze subsumiren läßt,“ nicht anzuwenden sei, und derselben Meinung ist wol auch Merkel, (Handbuch S. 781 N. 6), wenn er hier von einer Konkurrenz von Gesetzen, nicht von Delikten redet [104]). Danach soll denn auch nur eines der fraglichen Strafgesetze angewendet werden können, und zwar verlangt Merkel alleinige Anwendung des §. 265, während Binding sich darüber bestimmt nicht ausspricht, sondern „nur auf Grund sorgfältiger Prüfung des Verhältnisses dieser mehreren Strafgesetze zu einander und der zu beurteilenden Handlung“ die Entscheidung treffen will.

---

103) Grundriß zu Vorlesungen III. Auflage S. 132.

104) S. v. Holtzendorff Handbuch II. S. 574: eine Mehrheit von Gesetzesverletzungen „zu unterscheiden von einer Mehrheit von Gesetzen, welchen sich dasselbe Delikt in Bezug auf die nämlichen Merkmale subsumiren läßt.“

Man kann nun wol mit Merkel sich dahin einverstanden erklären, daß allerdings hier lediglich von einer Konkurrenz von Gesetzen die Rede sein darf, und nicht von Delikten, wie denn auch der §. 73 eigentlich fälschlich Idealkonkurrenz genannt wird und wol richtiger als Gesetzeskonkurrenz bezeichnet würde. Es sind indeß zwei verschiedene Fälle der Gesetzeskonkurrenz zu unterscheiden, während Merkel nur von einer Gesetzeskonkurrenz schlechthin spricht. Das Verhältnis der zwei oder mehreren Strafgesetze, unter welche die Straftat subsumirt werden soll, kann nämlich zunächst in der Art von einander verschieden sein, daß, ähnlich zwei konzentrischen Kreisen, von denen der kleinere vollständig in den größeren hineinfällt, der Tatbestand des einen Strafgesetzes sich vollständig in dem anderen wiederholt, und hier nur ein besonderes Merkmal, welches die Aufstellung eines zweiten Strafgesetzes erfordert, hinzutritt. Dies ist das Verhältnis des Diebstahls zum Raube, indem hier der Tatbestand des ersteren vollständig im Tatbestande des Raubes einbegriffen ist, und bei dem letzteren nur das Moment der Gewalttätigkeit hinzutritt, um einen neuen Verbrechensbegriff ins Leben zu rufen, der beim Vorhandensein aller seiner erforderten Merkmale allein und unabhängig von seinem Mutterbegriff zur Anwendung gelangt, ohne daß das in jedem Falle mit demselben notwendige Zusammentreffen irgendwie berücksichtigt würde. Ganz anders steht es dagegen mit dem Verhältnis der §§. 306 ff. zu §. 265. Es ist nicht richtig, daß in dem §. 265 etwa das Brandstiftungsmoment der §§. 306 ff. schlechthin stecke, und daß sich dasselbe nur durch die betrügerische Absicht von §§. 306 ff. unterscheide. Wäre dieß der Fall, dann wäre allerdings auch die von Merkel angezogene Analogie von Raub und Diebstahl gerechtfertigt, und es könnte begriffsgemäß nur eines, und zwar das engere der verschiedenen Strafgesetze zur Anwendung gelangen. Bei dem Zusammentreffen des §. 265 mit §§. 306. ff. ist es aber ganz unmöglich, festzustellen, welches Strafgesetz das engere ist: denn ihr Zusammentreffen gleicht — und dies ist der zweite Fall der Gesetzeskonkurrenz — nicht der Lage zweier konzentrischer Kreise, sondern vielmehr zweier sich schneidender Kreise, welchen ein bestimmtes Raumgebiet gemeinsam ist, während jeder von ihnen im Uebrigen ein selbständiges Flächenstück eingrenzt. Es liegt bei §. 265 und §§. 306 ff. der eine Tatbestand nicht vollständig innerhalb des anderen, sonderen dieselben treffen sich nur in ganz bestimmten Merkmalen, während die übrigen Merkmale Jedem der Strafgesetze

selbständig eigen sind. Setzt z. B. Jemand ein gegen Feuersgefahr versichertes Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, in betrügerischer Absicht in Brand, so kann dieser verbrecherische Tatbestand gleichzeitig unter §. 306² und §. 265 subsumirt werden. Hier bildet das Inbrandsetzen einer Sache das gemeinsam von beiden Strafgesetzen beherrschte Gebiet, wogegen die Eigenschaft der Sache als einer gegen Feuersgefahr versicherten und die betrügerische Absicht Besonderheiten des §. 265 sind, die Eigenschaft der Sache aber als eines Gebäudes, welches zur Wohnung von Menschen dient, als charakteristisches Merkmal des §. 306 auftritt.

Ein ganz ähnliches Verhältnis findet statt bei dem Zusammentreffen des §. 265 und §. 308, wenn z. B. Jemand ein gegen Feuersgefahr versichertes fremdes Magazin in betrügerischer Absicht in Brand setzt. Wer wollte hier entscheiden, welches von beiden Strafgesetzen das engere ist, und danach beurteilen können, welches von ihnen zur Anwendung kommen müsse. Das ist eben unmöglich, und es muß ein anderes für die Bestrafung maßgebendes Prinzip gefunden werden. Das Reichsstrafgesetzbuch hat für diese Fälle den §. 73 geschaffen und nach dem Grundsatz der Absorption bestimmt, daß das schwerere Strafgesetz allein Platz greifen solle. Es muß hier ununtersucht bleiben, inwieweit diese unbeschränkte Anwendung des schwereren Strafgesetzes ohne alle Berücksichtigung der Nebenstrafen des gelinderen mancherlei Unzuträglichkeiten mit sich führt, oder inwieweit der Begriff der „einen Handlung" ein äußerst dehnbarer und namentlich in seiner Abgrenzung zu den mehreren selbständigen Handlungen des §. 74 im einzelnen Falle ein höchst zweifelhafter sein kann; es genügt hier festzustellen, daß die Fälle der Gesetzeskonkurrenz durch §. 73 ihre Regelung finden sollten, und daß hiernach beim Zusammentreffen des §. 265 mit den §§. 306 ff. jeweilen das schwerere Strafgesetz, also im Falle des Zusammentreffens des §. 265 mit §. 306 der letztere, im Falle des Zusammentreffens mit §. 308 aber der §. 265 allein zur Anwendung zu kommen hat.

§. 14.

Zusammentreffen des §. 265 mit §. 263. Ueberversicherung.

Nicht minder interessant wie hinsichtlich der Brandstiftungsfälle der §§. 306 ff. gestaltet sich die Konkurrenzfrage nach der Betrugs-

seite, und es sind hier insbesondere in Anknüpfung an die Frage, welcher rechtlichen Beurteilung die Inbrandsetzung einer versicherten Sache in betrügerischer Absicht mit vorausgehender Ueberversicherung und nachfolgender betrügerischer Ueberliquidation des Brandschadens unterzogen werden müsse, die mannigfachsten Ansichten hervorgetreten [105]). Die Mehrzahl der aufgestellten Meinungen scheint sich dahin entscheiden zu wollen, daß das Delikt des §. 265 mit dem nachfolgenden Betrug in reale Konkurrenz trete, andererseits wird dagegen auch die Annahme von Ideal-Konkurrenz oder — und dieß zwar namentlich in Rücksicht auf die vorangegangene Ueberversicherung — die Auffassung als fortgesetztes Verbrechen verfochten. Für die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens spricht jedenfalls am wenigsten, so einleuchtend es auch auf den ersten Blick erscheinen mag, die ganze Tätigkeit des brandstiftenden Betrügers als ein Delikt zu fassen, welches in seinen verschiedenen Phasen von dem Abschlusse des Versicherungsvertrages an von einem einheitlichen Vorsatz geleitet wird, bis dasselbe mit der Erlangung der Versicherungssumme seiner Verwirklichung entgegengetreten ist. Auch hier muß aber wiederum die Selbständigkeit des Deliktes hervorgehoben

---

105) a) Preuß. Strafgesb. und Preuß. Gesetz vom 8. Mai 1837: Oppenhoff, Strafgesetzbuch S. 413; John, fortges. Verbrechen S. 96; Goltdammer's Archiv II. 560, V. 408. 430; Oppenhoff, Rechtsprechung II. 548; IV. 287; V. 542; VII. 734, 659; IX. 726, 251, 301; XI. 238; XIII. 538; Goltd. Archiv VI. 696; VII 93 ff, 373; VIII. 102, 814; IX, 63, 410; XII. 55, 219, 350; XIII. 364, 589; XVI, 438; XVII. 207; XVIII. 498; XX. 599; XXII. 709; XXIV. 488; s. auch Urteil des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. bei Malß, Zeitschrift für Versicherungsrecht I. S. 161, 162.

b) Reichsrecht.

Oppenhoff zu §. 265. No. 7.: Realkonkurrenz; ebenso Olshausen zu §. 265⁴, Pezold S. 392 zu §. 265 No. 5; Meyer S. 512; Rüdorff-Stenglein zu § 265⁴; von Schwarze zu §. 265 S. 779: fortgesetztes Verbrechen oder selbst nur die fortschreitende Ausführung einer und derselben verbrecherischen Unternehmung; Hahn zu §. 265: ideale Konkurrenz; Merkel S. 781 N. 8 und Text zu N. 8: Aufstellung einer zu hohen Entschädigungsforderung ein Akt in der Ausführung der zum Tatbestand gehörigen betrügerischen Absicht und nicht als zweites Delikt zu behandeln, ebenso die vorausgehende Ueberversicherung. Hälschner, gem. Deutsches Strafrecht S. 279: Ueberversicherung und in betrügerischer Absicht aufgestellte Entschädigungsforderung sollen „im gegebenen Falle immer nur als Momente in dem konkreten Tatbestand des nach §. 265 zu bestrafenden Verbrechens, nicht neben diesem als selbständige mit ihm konkurrirende Delikte in Betracht kommen können.“ —

werden, welche es verbietet, aus der Eigenschaft desselben als einer Vorbereitungshandlung irgend welche Konsequenzen für ihr Verhältnis zum vollendeten Verbrechen zu ziehen. Der Versicherungsbetrug will auch in seiner Beziehung zum versuchten oder vollendeten Betrug als besonderes Verbrechen beachtet sein. Das Strafmaß des vollendeten Verbrechens steht zu dem der Vorbereitungshandlung in einem so auffallenden Mißverhältnis, daß der Charakter einer Vorbereitungshandlung vollständig zurücktritt.

Vielleicht aber ließe sich die *Einheitlichkeit* der Handlung doch noch retten und das Delikt des §. 265 mit dem nachfolgenden Betrug dadurch unter einen einheitlichen Gesichtspunkt vereinigen, daß die Brandstiftung und das Sinken- oder Strandenmachen von Schiffen lediglich in seiner Bedeutung als *Mittel* zur Verwirklichung des Betrugszweckes betrachtet wird. Diese Meinung scheint umsomehr an innerer Berechtigung zu gewinnen, als ja gerade die betrügerische Absicht, die Absicht den nachfolgenden Betrug zu begehen, als Begriffsmerkmal des Versicherungsbetruges auftritt. Dem gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die Handlung, welche das Mittel bildet, nur dann mit derjenigen Handlung, zu deren Begehung jene als Mittel dienen soll, zu einer Einheit zusammengefaßt werden kann, wenn die erstere (das Mittel) zu den gesetzlichen Merkmalen der letzteren gehört[106]. Dies ist aber zweifellos hier nicht der Fall: die betrügerische Brandstiftung ist doch kein Begriffsmerkmal des Betruges selbst: beide Delikte grenzen sich vielmehr ganz scharf von einander ab und bilden in Wirklichkeit nicht *ein* Delikt, sondern zwei begrifflich verschiedene Delikte. Daher kann hier von der Gesetzeskonkurrenz des §. 73. St. G. B. keine Rede sein: es liegt nicht eine Handlung vor, welche unter mehrere Strafgesetze subsumirt werden könnte, sondern eine Mehrheit von Delikten, eine Konkurrenz von mehreren Delikten,

106) So von Liszt, S. 218. §. 56 No 4a: von Liszt nimmt aber im Anschlusse an Schütze (Zeitschr. f. d. ges. Strafrw. III S. 48) außerdem auch schon dann Einheitlichkeit der Handlung an, wenn die Handlung, welche als Mittel zur Begehung einer anderen dient, „als das dem gewöhnlichen Hergange entsprechende Mittel vom Gesetzgeber stillschweigend vorausgesetzt wird.“ Die Aufstellung dieses Erfordernisses ist aber praktisch durchaus unbrauchbar: weder, was unter einem dem *gewöhnlichen Hergange* entsprechenden Mittel zu verstehen sei, noch was der Gesetzgeber stillschweigend voraussetze, wird sich auch nur annähernd mit einiger Bestimmtheit sagen lassen.

welche allein die Anwendung des §. 74 St. G. B. rechtfertigt. Ganz ähnlich wie in dem Falle, in welchem Jemand eine Brandstiftung, um unter deren Begünstigung einen Mord auszuführen, und sodann den beabsichtigten Mord begeht, die §§. 307^2 und 211 in reale Konkurrenz treten, so hier die §§. 265 und 263.

Es bleibt nun noch die Bedeutung der dem Betrug vorausgehenden Ueberversicherung zu bestimmen. Nach früherem Preußischen Rechte[107]) (Gesetz vom 8. Mai 1837) unterlag dieselbe einer besondern kriminellen Strafe[108]). Da das genannte Gesetz jedoch durch die Reichsstrafgesetzgebung[109]), welche die Betrugsmaterie einheitlich für ganz Deutschland geordnet und in §. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch eine Ausnahme hinsichtlich des Gesetzes vom 8. Mai 1837 nicht statuirt hat, als aufgehoben anzusehen ist, so kann es sich heute auch für Preußen nur noch fragen, ob nicht die in betrügerischer Absicht vorgenommene Ueberversicherung d. h. die Versicherung zu einem höheren als dem gemeinen Wert, sowie die Versicherung von überhaupt gar nicht vorhandenen Gegenständen, dem §. 263. St. G. B. subsumirt werden müßte. Es würde hier also auch wieder die Frage zu entscheiden sein, ob in dem Abschluß des Versicherungsvertrages, in welchem der Versicherte Gegenstände über den gemeinen Wert versichert, der Anfang der Verwirklichung des Betrugsvorsatzes gefunden werden könnte, und ob sich derselbe nicht als eine Vorbereitungshandlung zum Betrug darstellt.

---

107) Das Obertribunal hat in dieser Beziehung verschieden geurteilt und in dem Beschluß vom 15. September 1853 (Goltd. Arch. II, 560) die Ueberversicherung sowie die zu hohe Entschädigungsforderung für sich allein strafbar erklärt, dagegen im Beschluß vom 15. Januar 1857 (Goltdammer's Archiv V. 408) Ueberversicherung, Brandstiftung und zu hohe Entschädigungsforderung als Fortsetzung einer verbrecherischen Tat angesehen, wenn auch der Vorsatz zugleich auf dieses alles gerichtet gewesen ist (ebenso Goltd. Archiv V. 430).

108) In ähnlicher Weise bestraft das Norwegische Strafgesetzbuch Kapitel XXI. §. 16 denjenigen, der, um den Versicherer zu betrügen, einen größeren Wert als den versicherten versichert hat, mit Strafarbeit im 5. oder 4. Grad (vgl. dazu ebenda Kapitel II. §. 5).

109) So Reichsger.-Entsch. vom 4. Dezember 1880 (Rechtsprechung Band II. S. 605). Das Obertribunal dagegen hat sowol dem Preußischen Strafgesb. von 1851, wie dem Reichsstrafgesb. gegenüber die Gültigkeit des Gesetzes vom 8. Mai 1837 aufrecht erhalten: Erk. vom 20. November 1867 (Oppenhoff VIII. S. 735) und 17. Dezember 1875 (Opp. XVI. S. 810).

Es ist allerdings richtig, daß der Versicherte durch die Ueberversicherung dem Versicherer gegenüber einer Vorspiegelung sich schuldig macht, welche diesen in einen Irrtum über den Wert der versicherten Gegenstände versetzt. Es hat aber zunächst, ganz abgesehen selbst davon, daß je höher die Versicherungssumme festgesetzt ist, der Versicherte auch eine um so höhere Prämie zu zahlen verpflichtet ist, die Versicherungssumme nur die Bedeutung, daß sie das Maximum bezeichnen soll, bis zu welchem der Versicherer sich zu haften verpflichtet. Dagegen ist der angegebene Wert der versicherten Gegenstände ganz gleichgültig für die Höhe der Entschädigungsforderung, welche im Falle einer Schadensentstehung dem Versicherten dem Versicherer gegenüber erwächst. Der Versicherer vergütet nicht den Wert der Sache, sondern den durch Brand 2c. an derselben entstandenen Schaden, der in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden muß: denn „wer Schaden fordert, muß nachweisen, daß er Schaden gelitten." Wird dabei nun auch der Versicherte zumeist auf den von ihm bei Abschluß des Versicherungsvertrages angegebenen Wert der Sache hinweisen, so beginnt die Betrugshandlung doch erst, nachdem der Schade entstanden ist und der Versicherte auf Grund desselben Vergütung fordert. Die Täuschungshandlung, durch die der Versicherte dem Versicherer eine Vermögensbeschädigung zufügt, ist erst die Forderung einer zu hohen Entschädigung, nicht etwa schon die vor Entstehung des Schadens aufgestellte Wertangabe, welche vielmehr mit der Vermögensbeschädigung in einen ursächlichen Zusammenhang nicht gebracht werden kann.

Die Ueberversicherung, wenn sie in betrügerischer Absicht vorgenommen wird, charakterisirt sich demnach als eine straflose Vorbereitungshandlung zum Betruge, und es kann sich daher, wenn dieselbe sich mit betrügerischer Brandstiftung und betrügerischer Schadensersatzforderung verbindet, nur um die beiden letzten Delikte handeln, welche hinsichtlich ihrer Bestrafung als in sogenannter Realkonkurrenz stehend angesehen werden müssen.

§. 15.

Anstiftung. Fingirte Täterschaft. Irrtum des Bestimmten.

Durch die Vermengung von Betrugselementen einerseits und Merkmalen der Brandstiftung bezw. des Sinken- und Strandenmachens andererseits in dem Tatbestand des §. 265 sind nicht allein für die Frage nach der Konkurrenz mit den nachbarlichen Verbrechensgebieten

verschiedene Zweifelspunkte entstanden, sondern auch bei der Beurteilung der Teilnahme am Verbrechen ergeben sich eine Reihe von Schwierigkeiten, zu deren siegreicher Bekämpfung sich insbesondere der Anstiftungsbegriff des Reichsstrafgesetzbuches als fast völlig machtlos erweist. Die Hauptschwierigkeit beruht dabei auf dem Erfordernis der betrügerischen Absicht und der damit zusammenhängenden Eigenschaft des Täters als eines Versicherten [110]), und ihre Lösung kann lediglich in einer richtigen Abgrenzung der Anstiftung von der Täterschaft, sowie in einer Erweiterung des üblichen Täterbegriffes gefunden werden.

Die hier in Betracht kommenden Anstiftungsfälle, welche uns auch Gelegenheit bieten werden, auf die anderen Formen der Teilname (Beihülfe und Mittäterschaft) einzugehen, sind Folgende:

I. A. bestimmt den B. dazu, seine, des B., versicherte Scheune anzuzünden. B. allein ist versichert und handelt in betrügerischer Absicht.

B. ist strafbar nach §. 265; ebenso unzweifelhaft ist aber auch die Bestrafung des A. wegen Anstiftung zum Versicherungsbetrug: denn zur Anwendung des §. 48 des Reichsstrafgesetzbuches ist es nicht erforderlich, daß der Anstifter hinsichtlich des Verbrechens, zu welchem er anstiftet, auch hätte Täter sein können [111]): gerade so wie ein Nichtbeamter, der einen Beamten zu einem Beamtenverbrechen anstiftet, wegen Anstiftung strafbar wird, findet auch hier auf A. das Strafgesetz Anwendung, nach welchem die Tat des B. beurteilt wird. Ist die angezündete Sache zugleich Brandstiftungsobjekt der §§. 306 ff., so muß die Strafe sowohl des B. als auch des A. nach §. 265. und §§. 306 ff. bestimmt werden.

II. Durchaus verschieden hiervon ist das Resultat in dem umgekehrten Fall, wenn A., welcher versichert ist und durch Betrug die Versicherungssumme zu erlangen hofft, den nicht versicherten B. dazu bestimmt, sein (des A.) Haus anzuzünden.

Hier ist wiederum eine doppelte Möglichkeit gegeben: entweder ist dem B. die betrügerische Absicht des A. nicht bekannt, oder B. handelt in dem Bewußtsein, daß seine Tat dazu dienen soll, die Betrugsabsicht des A. zu verwirklichen.

1. Im ersten Falle kann, soferne es sich nur um Anwendung

---

110) Es bedarf wol kaum der Erwähnung, daß §. 50. St. G. B. hier aus naheliegenden Gründen unanwendbar ist: vgl. von Liszt. S. 213 §. 53 IV.

111) S. Schütze, die notwendige Teilname am Verbrechen S. 258.

des §. 265. handelt, von einer Täterschaft des B. keine Rede sein, da er selbst weder in betrügerischer Absicht handelt, noch auch davon weiß, daß A. mit dem Erfolg seiner Handlung einen Betrugszweck verfolgt. Unter diesen Umständen, welche den Vorsatz des B. völlig ausschließen, entfällt natürlich die Möglichkeit der Annahme einer Anstiftung von selbst. Anstiftung ist nur denkbar, wenn der zu einem Verbrechen Bestimmte vorsätzlich d. h. mit dem Bewußtsein der Kausalität seines Tuns gehandelt hat. Es liegt hier vielmehr ein Fall mittelbarer Selbstbegehung, fingirter Täterschaft [112]) von Seiten des A. vor: A. ist der alleinige Urheber des Verbrechens, welches als Mittel dienen soll zur Verwirklichung seiner Betrugspläne: B., welcher von A. im Irrtum über die Kausalität seines Tuns gelassen wird, bildet nur das Werkzeug des A. Die volle Verantwortung für die Tat fällt auf A.: B. kann, selbst wenn er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht hätte, — soweit nämlich allein §. 265 in Betracht kommt — z. B. auch wenn er von der betrügerischen Absicht des A. hätte wissen sollen, in keiner Weise strafbar gemacht werden: denn obwohl er die Tat des A. unterstützte, so fällt ihm doch nur Fahrlässigkeit zur Last, und fahrlässige Beihülfe giebt es nicht (vgl. unten IV).

Nicht anders verhält es sich dann, wenn das angezündete Objekt, welches im Eigentum des A. steht, zu den in § 308 aufgeführten Gegenständen gehört: auch nach §. 308. könnte B., insoferne es sich nicht um Gegenstände handelt, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach geeignet sind, den Gegenständen des §. 308 das Feuer mitzuteilen, nicht bestraft werden. B. hat allerdings eine fremde Sache zum Gegenstand seines Angriffs gemacht

---

112) S. von Liszt §. 49 S. 200. Die Benutzung eines Zurechnungsunfähigen zur Ausführung eines Verbrechens ist wol ziemlich allgemein als Selbsttäterschaft anerkannt: (anders bezüglich des Strafunmündigen mit Unrecht auf Grund des §. 55 Str. G. B. die Reichsgerichtsentsch. vom 12. April 1882 und 6. Juni 1882. S. v. Liszt S. 143 Anm. 6). Dagegen bildet die Annahme der Täterschaft im Falle der Bestimmung eines Zurechnungsfähigen noch immer den Gegenstand lebhaften Streites. Doch scheint die Mehrheit der Meinungen sowol im Falle der Nötigung als der Versetzung des Bestimmten in einen Irrtum Selbsttäterschaft auf Seite des Bestimmenden anzunehmen: natürlich kann es sich nur um einen Irrtum handeln, durch den der Vorsatz des Bestimmten ausgeschlossen wurde; bezieht sich z. B. der Irrtum auf das Motiv, welches den Bestimmten dazu veranlaßt hat, der Bestimmung gemäß zu handeln, so liegt nicht Selbsttäterschaft des Bestimmenden vor, sondern Anstiftung, und es treten die Bestimmungen des §. 48 ein. Vgl. Hälschner, das gemeine Deutsche Strafrecht I. S. 402; s. Goltdammer's Archiv VIII, 203. —

und würde sich deshalb an und für sich strafbar nach §. 308 gemacht haben, wenn er nicht im Einverständnis mit A. handelte: die Anwendung des §. 308 setzt aber, nach Analogie der Grundsätze über die Sachbeschädigung, die Rechtswidrigkeit der Handlung notwendig voraus; die widerrechtliche Handlung wird hier durch Einwilligung des Verletzten zu einer rechtmäßigen: denn sie entspricht völlig dem Willen desselben und muß als einer von diesem selbst ausgeführten Handlung gleichwertig angesehen werden [113]). Treffen dagegen die übrigen Voraussetzungen des §. 308 oder diejenigen des §. 306 zu, dann steht insoweit einer Annahme der Täterschaft des B. Nichts entgegen: nach dieser Richtung ist B. als von A. angestiftet anzusehen, und A. würde demgemäß wegen Täterschaft aus §. 265 in ideeller Konkurrenz mit Anstiftung aus §. 306 bezw. §. 308. bestraft werden müssen.

2. Weit schwieriger gestaltet sich das Verhältnis für den Fall, wenn B. Kenntnis von der betrügerischen Absicht des A., sei es durch A. selbst oder durch einen Dritten, erlangt hat. Von einer Täterschaft des B. nach § 265 zu reden, ist auch hier ganz unmöglich. Es ist schon oben an der Hand des Behrendt'schen Prozesses darauf hingewiesen worden [114]), daß das Erfordernis der betrügerischen Absicht nur dann richtig verstanden werden kann, wenn als Subjekt des Verbrechens ausschließlich derjenige angesehen wird, der selbst als Versicherter Betrugsabsichten verfolgt. Im Unterschied von dem unter 1. behandelten Fall ist aber hier der Vorsatz des B. hinsichtlich der Tat, zu welcher er von A. bestimmt wird, nämlich der Inbrandsetzung einer versicherten Sache, nicht ausgeschlossen. B. besitzt vielmehr eine genaue Vorstellung von der Kausalität seines Tuns und weiß sehr wol, daß durch dasselbe die betrügerische Absicht des A. ihrer Verwirklichung entgegengeführt wird. Eine gewisse strafrechtliche Relevanz wird also der Handlung des B. unter allen Umständen zugewiesen werden müssen, und es kann sich nur darum handeln zu prüfen, welcher Natur dieselbe sei, und namentlich in welches Verhältnis seine Tat zur Tat des A. gesetzt werden müsse. Auch hier scheint es wieder das Nächstliegende, zur Anstiftung zu greifen, indem ja jedenfalls A. den B. zu einer „strafbaren Handlung" bestimmt hat. Nun besteht aber die Handlung des B. zunächst lediglich darin, daß er eine gegen Feuers-

---

113) S. Goltdammer's Archiv IV. 267, X. 764.
114) Vgl. oben §. 8 bei Anm. 55.

gefahr versicherte Sache in Brand setzte, eine Handlung, welche an und für sich einem Strafgesetz nicht unterliegt. Strafbaren Charakter erhält dieselbe nur erst dadurch, daß sie erfolgt in dem Bewußtsein, A. wolle den durch sie erzielten Erfolg zur Ausführung eines Betruges benutzen, wie denn auch in dem unter 1. ausgeführten Falle, in welchem B. von der betrügerischen Absicht des A. Nichts kannte, von irgend welcher strafrechtlichen Verantwortlichkeit des B. nicht gesprochen werden konnte. Unter der „strafbaren Handlung" des §. 48. St. G. B. ist aber nicht eine solche zu verstehen, welche erst aus der verbrecherischen Absicht des Anstifters ihre Strafbarkeit entlehnt und diese zur Voraussetzung hat; vielmehr findet das umgekehrte Verhältnis statt: des Anstifters Strafbarkeit folgt aus der Strafbarkeit des Angestifteten, und deshalb muß auch die Handlung des Letzteren selbständig strafbar sein: der Angestiftete muß strafbarer Täter sein können [115]. Täterschaft des B. aus §. 265 ist aber, da bei ihm das Moment der betrügerischen Absicht fehlt, unmöglich: es fehlt also an einer notwendigen Voraussetzung des §. 48.

Was aber nun? sollte sich als unabweisliche Folge dieser Unfähigkeit des Anstiftungsbegriffs wirklich die Straflosigkeit des B. und damit auch des A. herausstellen, oder giebt es nicht doch einen rettenden Ausweg?

Das Französische Recht befand sich vor dem Gesetz vom 13. Mai 1863 in derselben Verlegenheit, wenn auch nach der irrigen Auffassung des Gesetzgebers dem B. unseres Beispieles nicht gerade volle Straffreiheit verbürgt gewesen wäre. Wenn A., von betrügerischer Absicht geleitet, den B. dazu bestimmte, die im Eigentum des A. stehende versicherte, unbewohnte und nicht zum Wohnen bestimmte Hütte in Brand zu setzen, so, meinte man, hätte B. Hand an eine für ihn fremde Sache gelegt und müßte nach Art. 434 §. 3 des Code Pénal mit lebenslänglicher Zwangsarbeit belegt werden, und die gleiche Strafe träfe nach Art. 59 [116] den A. als Anstifter. Indeß liegt

115) Binding, der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund 1869, S. 89: „Jemand ist also nur Anstifter, wenn der von ihm Bestimmte selbst verbrecherisch gehandelt hat: wenn er Täter ist."

116) Art. 59. »Les complices d'un crime ou d'un délit seront punis de la même peine que les auteurs mêmes de ce crime ou de ce délit, sauf les cas où la loi en aurait disposé autrement.«

auch hier dasselbe Verhältnis vor, als wie in unserem Recht, und B. hätte, da er ja im Einverständnis mit A. handelte, ebenso wie A. straflos ausgehen müssen. Die Motive[117]) zum Gesetz vom 13. Mai 1863 erkannten daher irrig eine Ungerechtigkeit gegenüber der Bestimmung des §. 4. Art. 434 nur darin, daß der Anstifter hier mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bestraft werden müßte, während ihn, falls er Täter war, zeitliche Zwangsarbeit traf. Das genannte Gesetz schaffte denn auch einige, wenn auch nur unvollkommene Remedur und bestimmte dieselbe Strafe, wie für den in betrügerischer Absicht handelnden Eigentümer der angezündeten Gegenstände, so für denjenigen, welcher dieselben gemäß der Bestimmung des Eigentümers (»sur l'ordre du propriétaire«) in Brand gesetzt hatte[118]). Durch diese gleichheitlich bemessene Bestrafung des anstiftenden Eigentümers und des offenbar minder strafwürdigen Verführten werden die Handlungen des A. und B. nicht in das rechte Verhältniß zu einander gesetzt: »Dans l'ordre logique, le propriétaire est ici l'auteur principal, et son agent n'est que son complice« bemerkt Chauvau sehr treffend[119]). Leider weis aber Chauveau diesen in der vernünftigen Auffassung der Dinge begründeten Satz für das positive Recht nicht zu verwerten: er fährt fort: »Dans l'ordre légal, il n'en est point ainsi: si le tiers a agi sans contrainte et volontairement, s'il était animé d'une pensée de nuire, les termes de la loi sont trop formels pour qualifier son action autrement qu'un incendie de la chose d'autrui.«

Für das Deutsche Recht nicht minder wie für das Französische Recht gilt es hier, dem Täterbegriff eine weitere Ausdehnung zu geben. Die positiven Bestimmungen über die Anstiftung legen nach den obigen Ausführungen kein Hinderniß in den Weg. Die Bestimmung eines Zurechnungsfähigen zu einer Tat, hinsichtlich deren derselbe Täter nicht sein kann, bei welcher aber für den Bestimmenden alle Voraussetzungen der Täterschaft vorliegen, ist mittelbare Selbstbe-

---

117) S. Chauveau und Hélie a. a. O., Band VI S. 103, a. E.

118) Ebenso Genf Art. 218; ähnlich Dänemark Art. 281, Abs. 2; Türkei Art. 167: »celui qui aura employé la force ou la violence pour obliger un individu à mettre le feu à des édifices ...., sera puni de la peine des travaux forcés«; New-York §. 575 „...... oder absichtlich eine dieser Handlungen gestattet".

119) A. a. O. VI. S. 103.

gehung Seitens des Letzteren[120]). Ein Beamter, der einen Nicht-beamten zur Begehung eines Beamtenverbrechens anstiftet, ist Selbst-täter[121]), und ebenso ist auch A., der in betrügerischer Absicht den B. zur Inbrandsetzung der von ihm, von A., versicherten Sache bestimmt, Selbsttäter, da B. für das Verbrechen des Versicherungsbetruges als untaugliches Subjekt sich darstellt.

Ist aber so die Haupttäterschaft des A. festgestellt, so ergiebt sich die verbrecherische Qualität des B. daraus ohne Weiteres von selbst: A. unterstützt vorsätzlich das von A. begangene vorsätzliche Verbrechen, er leistet dem A. wissentlich durch seine Tat Hülfe: für ihn treffen also alle Merkmale der Beihülfe zu: er ist Gehülfe des A.[122]). Daher war auch in dem mehrgenannten Prozeß Behrendt der Rheder Behrendt anstatt wegen Anstiftung zum Versicherungsbetrug als Selbst-täter, dagegen der Steuermann Bock anstatt wegen Täterschaft als Gehülfe und Kapitain Walsdorff, welcher den Bock zur Anbohrung des Schiffes verleitet hatte, ebenfalls als Gehülfe, nicht aber als An-stifter zu bestrafen.

III. Als dritte Komplikation ergiebt sich endlich der mögliche Fall, daß sowol der Anstifter A. als der Ange-stiftete B., Beide an derselben Sache versichert, die Absicht haben, durch Betrug die Versiche-rungssumme zu gewinnen.

Führt hier B. allein die Brandstiftung aus, so wird er als Täter, A. als Anstifter znm Versicherungsbetrug bestraft, ebenso wie wenn bei ihm die betrügerische Absicht nicht vorgelegen hätte. Legt jedoch auch A., obwol er den B. angestiftet hat, Hand mit ans Werk, und führen demnach Beide die Brandstiftung gemeinschaftlich aus, so liegt Mittäterschaft vor, und Beide, da sie an der Ausführungs-handlung Teil genommen haben, sind als Täter zu bestrafen.

Besonders erwähnenswert erscheint der Fall, in welchem A. und

---

120) S. Binding, Entwurf a. a. O. S. 87.

121) Interessanter Weise hat das R.-Strafgesetzbuch in den §§. 340, 341, 343 die Bestimmung eines Dritten zu einem Beamtenverbrechen durch die Fassung: „ein Beamter, welcher eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt,“ „eine Ver-haftung . . . . vornimmt oder vornehmen läßt“, „Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt“ in den Tatbestand mitaufgenommen. Bei richtiger Auffassung des Täterbegriffes eine unnötige Vorsicht! vgl. auch §§. 354, 355.

122) S. Binding, Grundriß, 3. Auflage, S. 124. Anm. 1.

B. Miteigentümer [123]) des von ihnen versicherten Hauses sind, und in welchem A. in betrügerischer Absicht den B. dazu bestimmt, daß dieser das Haus ebenfalls in betrügerischer Absicht in Brand setzt. B. macht sich hier zunächst des Versicherungsbetrugs als Täter schuldig, und demgemäß ist A. wegen Anstiftung zum Versicherungsbetruge strafbar. Damit ist aber die kriminelle Bedeutung der Tat des B. noch nicht erschöpft: bis jetzt ist noch das Verhältniß, in welchem B. zu der Sache als einer auch von A. versicherten steht, gänzlich ignorirt. B. ist als ein zur Anwendung des §. 265 taugliches Verbrechensobjekt nur insoweit zu betrachten, als er Eigentümer des Hauses ist und Anteil hat an der aus dem Versicherungsvertrag hervorgehenden Berechtigung. Sehen wir einmal ab von der betrügerischen Absicht des A. und von der durch A. erfolgten Anstiftung des B., so würde B., wenn er ohne Wissen und Willen des Miteigentümers A. das Beiden eigentümliche, von Beiden versicherte Haus in betrügerischer Absicht anzündete, nicht nur wegen Versicherungsbetruges, sondern außerdem noch wegen Inbrandsetzung eines fremden Hauses nach §. 308 bestraft werden müssen[124]).

Wenden wir dieses Resultat auf den obigen Fall an, so ergiebt sich, daß B., insoweit er nicht Versicherter der Sache ist, auch das Verbrechen des §. 265 nicht begehen kann. Seine Brandstiftungshandlung ist nicht nur wirksames Mittel zur Verwirklichung seiner verbrecherischen Absicht, sondern seine Tat steht außerdem noch im Dienste der Betrugsabsicht des A. und muß nach dieser Seite ihre Berücksichtigung finden. A. profitirt ganz in derselben Weise, wie B., an der Inbrandsetzung der Sache, obwol er selbst an der Ausführungshandlung nicht teilnahm. A. ist daher in jedem Falle, indem er das als Täter nicht taugliche Verbrechenssubjekt B. vorschob, mochte nun B. sich im Irrtume über die betrügerische Absicht des A. befinden

123) Es kommt für den folgenden Fall nicht wesentlich auf das Miteigentum des A. und B. an: das Hauptgewicht ist vielmehr darauf zu legen, daß sowol A. als auch B. an dem Haus versichert sind. Nur zur Veranschaulichung des Falles, da der Versicherte nnd der Eigentümer meist identisch sind, wurden A. und B. als Miteigentümer bezeichnet. Das Gleiche würde dann gelten, wenn etwa A. der Eigentümer, B. der Mieter des Hauses wäre, sofern nur Beide die Versicherten sind.

124) Vgl. Entsch. des Pariser Kassationshofes vom 20. April 1869. (Bei Gilbert, les codes annotés de Sirey III. S. 320 zu Art. 434, Anm. 26.)

(s. II[1]) oder nicht (s. II[2]), als fingirter Täter aus §. 265 anzusehen, während B., falls er die betrügerische Absicht des A. kannte, wegen Beihülfe zum Versicherungsbetrug zu strafen wäre. A. und B. unterliegen daher Jeder der Strafe des §. 265 als Täter; außerdem aber sind hiermit in idealer Konkurrenz A. und B. wegen Teilnahme nach §. 265 zu bestrafen, und zwar A. wegen Anstiftung zum Verbrechen des B. und B. wegen Beihülfe zum Verbrechen des A.

IV. Nach der bisher festgestellten Unterscheidung der Bestimmungstätigkeit des A. als Anstiftung oder Selbsttäterschaft richtet sich auch die Lösung der Frage, inwieweit dem Bestimmenden ein Irrtum des Bestimmten angerechnet werden könne.

1. Was zunächst die Haftung des A. in seiner Eigenschaft als eines Anstifters anlangt, so ergiebt sich hierbei ein verschiedenes Resultat, je nachdem der Angestiftete B. einen error in objecto oder eine Aberration begeht.

a) A., ohne von Betrugsabsicht geleitet zu werden, stiftet den B. dazu an, daß dieser, um durch Betrug die Versicherungssumme zu gewinnen, das in seinem, des B., Eigentume stehende Haus p, welches lediglich taugliches Verbrechensobjekt des §. 265 ist, anzuzünden: B. faßt den Vorsatz, der Bestimmung des A. gemäß das Haus p anzuzünden: er verwechselt jedoch das Haus p mit einem anderen r und setzt dieses in Brand[125]).

Was zunächst die Tat des B. anbelangt, so ist derselbe nach den oben angestellten Erörterungen (s. oben §. 9, S. 41) nur in dem Falle aus §. 265 strafbar, wenn das wirklich angezündete Haus r ebenfalls taugliches Verbrechensobjekt, also ein von B. versichertes Haus war: im anderen Falle, z. B. wenn B. an das Haus s, zu welchem er in keinem Versicherungsverhältniß steht, Feuer legte, fällt dem B. eventuell nur Fahrlässigkeit zur Last.

Hinsichtlich des A. sodann unterliegt es keinem Zweifel, daß den A. für die fahrlässige Anzündung des Hauses s eine Verantwortung nicht trifft: denn der Anstifter haftet nur für vorsätzliche Handlungen des Angestifteten. Anders steht es dagegen mit der Anzündung des Hauses r: dieselbe ist dem B., obwol sie irrtümlich erfolgte, zum Vorsatz zuzurechnen. B. ist deshalb des Versicherungsbetruges schuldig zu sprechen, desselben Verbrechens, zu welchem A. ihn angestiftet hatte: es liegt also kein

125) Ueber den Fall Rose Rosal s. die Literatur bei Binding, Grundriß, S. 100.

Grund vor, die Haftbarkeit des A. für diese Tat auszuschließen. Man könnte vielleicht einwenden: es sei wol richtig, daß B. trotz seines Irrtums der vorsätzlichen Inbrandsetzung des Hauses r sich schuldig gemacht habe; allein diese vorsätzliche Tat entspreche nicht der vorsätzlichen Bestimmung des A., welche nur auf die Anzündung des Hauses p gerichtet gewesen sei: nur an dessen Vernichtung habe A. ein Interesse, indem etwa dasselbe den Besuch seiner in der Nähe liegenden Gartenwirtschaft beeinträchtigt habe. Dagegen ist zu erwidern, daß auf die Absicht[126]) des A., welche ihn bei der Anstiftung leitete, gar Nichts ankommen kann. Der Vorsatz des A., mit welchem seine verbrecherische Absicht gar Nichts zu schaffen hat, war darauf gerichtet, den B. zur Begehung eines Versicherungsbetruges zu bestimmen, eines Verbrechens, welches B. auch wirklich verübt hat. A. handelte unter der Vorstellung, daß seine Tätigkeit die Anzündung einer von B. versicherten Sache herbeiführen werde: die Individualität des Objektes, sofern an demselben überhaupt das in Frage stehende Verbrechen verübt werden kann, kommt ebensowenig für die Haftung des Anstifters in Frage, als wie für die Strafbarkeit des Täters. Wenn Jemand einen Bibliotheksdiener anstiftet, aus einer Bibliothek eine wertvolle Handschrift des corpus juris zu entwenden, der Bibliotheksdiener ergreift aber in der Dunkelheit statt der Handschrift ein wertloses Stück Pergament, so hat der Angestiftete nichts destoweniger einen Diebstahl begangen und der Anstifter zu einem Diebstahl angestiftet: Beide trifft die Strafe des § 242.

b. Der bestimmungsgemäß gegen das Haus p gerichtete Angriff des B. geht fehl: das an p gelegte Zündmaterial ergreift nicht p,

---

126) Unrichtig Schütze, die notwendige Teilnahme am Verbrechen. S. 267. Schütze erblickt mit Unrecht in dem error in objecto des Angestifteten eine Aberration des Anstifters, für welche derselbe, nach den hierfür geltenden allgemeinen Grundsätzen, wegen Fahrlässigkeit gestraft werden müsse: von einem Versuche des Anstifters, wie sonst bei Aberrationsfällen, könne nicht die Rede sein, da die Richtung des verbrecherischen Angriffs auf das eigentlich gewollte Objekt Seitens des B. nicht in das Stadium des Versuchs getreten sei.

Die Auffassung des Irrtums des B. als einer Aberration des A. ist vom Standpunkte der intellektuellen Urheberschaft aus durchaus zu billigen. A. ist Anstifter, nicht intellektueller Urheber: Anstiftung nach unserem positive Rechnt — und dieses scheint Schütze doch hier zur Anwendung bringen zu wollen (S. 266. 268) – ist aber kein eigenes selbständiges Verbrechen, sondern lediglich Teilnahme an fremdem Verbrechen. Der Angestiftete ist eben nicht Werkzeug, sondern Täter.

sondern das Haus r. Der Angestiftete B. ist hier strafbar wegen versuchten Versicherungsbetrugs in idealer Konkurrenz mit fahrlässiger Brandstiftung; der Anstifter A. aber haftet nur wegen Versuches aus §. 265, und zwar wegen Versuches nicht weniger deshalb, weil er zum vollendeten Verbrechen angestiftet hatte. Die Fahrlässigkeit des B. dagegen kann nach den obigen Grundsätzen eine Verantwortlichkeit des A. nicht begründen.

2. Wenn die akzessorische Natur des Anstiftungsbegriffes es gebot, die Haftung des Anstifters nur für vorsätzliche Handlungen des Angestifteten eintreten zu lassen, so kann in den unter II aufgeführten Fällen die Verantwortlichkeit des Bestimmenden naturgemäß einer solchen Beschränkung nicht unterliegen. Die Handlung des B. ist hier nicht eine dem A. an und für sich fremde, für welche A. nur in bestimmten Fällen als Teilnehmer verantwortlich gemacht würde, nein, es ist die eigenste Tat des A. selbst, welche B. nur als Werkzeug vollführte Der Erfolg, den A. durch den Arm des B. hervorruft, unterscheidet sich in keiner Weise von dem Erfolg, welcher sich als das naturgemäße Resultat einer Reihe von Ursachen und Wirkungen darstellt. Der psychische Einfluß, welchen A. auf den Willen des B. ausübt, ist hier nur das erste Glied der Kausalitätenkette, welche A. sich zur Ausführung seines Verbrechens zusammengeschmiedet hat. Allerdings ist ja die rein psychische Einwirkung auf den Willen eines Menschen für uns etwas durchaus Unberechenbares; wenigstens verhält es sich faktisch so: nur wenn wir den Charakter eines Menschen bis in seine kleinsten Falten zu kennen vermöchten, so würden wir auch die Wirkung genau vorher berechnen können, welche unser Einfluß auf ihn ausübte. Deshalb kann auch der A. unseres Beispiels für den ganzen „Sturm gefährlicher Gedanken", den er in der Brust des B. möglicherweise erweckt, nicht verantwortlich gemacht werden: A. ist vielmehr schlechthin als Täter zu betrachten, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit bemißt sich nach den allgemeinen Grundsätzen, welche für die Täterschaft gelten. Er handelt unter der Vorstellung, daß seine Tätigkeit die Handlung des B. verursachen werde, er haftet daher auch für den eingetretenen Erfolg, insofern derselbe sich darstellt als das vorhersehbare Resultat seiner bestimmenden Tätigkeit.

Hierdurch muß es unter Zugrundelegung der in II unterschiedenen Fälle nun gelingen, eine richtige Beurteilung der Verantwortlichkeit des mittelbaren Selbsttäters für einen Irrtum des von ihm Be=

stimmten zu gewinnen. Ein solcher Irrtum, mag er nun in einer Verwechselung oder in einem Abirren der Tat des B. bestehen, bildet für den A. stets einen Fall von Aberration[127]): er stellt sich dar als ein Moment in der Reihe der Ursachen und Wirkungen, welches der Tat die Richtung auf einen anderen als den gewollten Erfolg geben mußte, und welches vom Täter in seiner Bedeutung nicht beachtet oder zu wenig gewürdigt worden ist. Der Irrtum des B. bedeutet für den A. nichts Anderes als der plötzlich sich erhebende Windstoß, welcher das von A. in Brand gesetzte Zündmaterial anstatt das Haus p das Haus r ergreifen läßt, nichts Anderes als die Schwäche seines Gesichtes, welche den A., der, indem er auf C. zielt, den D. trifft, über die Richtung seines Gewehres täuscht. Der Irrtum des B. begründet daher in allen Fällen für A. einen Versuch des Verbrechens, zu welchem er bestimmt worden war, und eine Fahrlässigkeit hinsichtlich des wirklich eingetretenen Erfolges, welche Beide ideell mit einander konkurriren. Und zwar liegt ein Versuch des A. nicht weniger schon deshalb vor, wenn auch von der Handlung des B. an und für sich noch nicht gesagt werden könnte, daß sie den Beginn der Ausführung des Verbrechens darstellte. A. hat die Grenze der Vorbereitungshandlung schon mit der abgeschlossenen Bestimmung des B. überschritten: sobald B. bestimmt ist, d. h. sobald er seinerseits der Bestimmung gemäß einen Entschluß gefaßt hat, liegt ein strafbarer Versuch des A. vor.

Für die unter II¹ und II² dargestellten Fälle ergiebt sich daher hinsichtlich der Beurteilung der Tat des A. ein gleiches Resultat: nur ist zu beachten, daß, sofern infolge Aberration des A. der Erfolg sich gegen ein ausschließlich zur Begehung eines Versicherungsbetruges taugliches Objekt richtet, der Erfolg dem A. als ein fahrlässig verursachter nicht zugerechnet werden darf, da das Verbrechen des §. 265 fahrlässig nicht begangen werden kann. Der Irrtum des B. hat dagegen für B. im Falle II¹ wesentlich andere Konsequenzen, als wie im Falle II². Im ersteren Falle nämlich kann B. höchstens wegen Fahrlässigkeit zur Rechenschaft gezogen werden, und zwar dann, wenn sein Irrtum ein unvermeidbarer nicht war. Im Falle II² dagegen, in welchem B. sich einer strafbaren Beihülfe zum Versicherungsbetrug des A. schuldig macht, ist folgendermaßen zu unterscheiden:

a) B. begeht einen error in objecto.

Ist der angezündete Gegenstand hier ebenfalls ein zur Begehung

127) S. Schütze a. a. O. S. 267.

des Deliktes des Versicherungsbetruges Seitens des A. tauglicher Gegenstand, ist B. nicht minder als Gehülfe strafbar (vgl. oben §. 9. S. 41), und zwar als Gehülfe zum versuchten Versicherungsbetrug des A. Bei nicht vorhandener Tauglichkeit des angezündeten Objekts aber ist B. straflos, da in diesem Falle der Irrtum den Gehülfenvorsatz ausschließt.

b) B. begeht eine aberratio ictus.

Er bleibt hier straflos, da es weder fahrlässige Beihülfe noch versuchte Beihülfe zum Versuch eines Verbrechens (nämlich des Versicherungsbetruges des A.) giebt. Sowol fahrlässige Beihülfe als versuchte Beihülfe sind, obwol logisch möglich, positivrechtlich straflos[128]): zur Strafbarkeit des Versuches erfordert §. 49 Vorsatz des Gehülfen und erfolgte Leistung der Hülfe („wer . . . . . Hülfe geleistet hat").

128) S. von Liszt, a. a. O. S. 209, 210; anderer Ansicht betreffs der versuchten Beihülfe, Hälschner a. a. O. S. 389.

3. Kapitel.

Kritik des §. 265.

§. 16.

Brandversicherungsbetrug.

Wenn Zachariä in Goltdammer's Archiv III. S. 293 bei der Kritik des §. 244 des Preußischen Strafgesetzbuches die Bemerkung macht, daß in der Tat nicht abzusehen sei, was sich der Gesetzgeber eigentlich bei dieser scharfen Strafbestimmung gedacht habe, so ist es doch wol nicht schwer erklärlich, daß derselbe bei der rapiden Zunahme der Brandstiftungen seit dem Bestehen der Versicherungsgesellschaften nach geeigneten Hülfsmitteln sich umsah, um dem Verbrechen in nachdrücklicher Weise zu begegnen. Daß er hierbei aber den bedenklichen Fehler beging, unbekümmert um die angrenzenden Verbrechensbegriffe der Brandstiftung und des Betrugs das Verbrechen des Versicherungsbetruges zu schaffen und dasselbe mit einer Strafe zu bedrohen, die wol in der Mehrzahl ihrer Anwendungsfälle als angemessen bezeichnet werden kann, jedoch in unmittelbarem Widerspruche mit der sonstigen Auffassung des Deliktes steht, hat so manche Zweifelsfragen hinsichtlich der Natur desselben hervorgerufen und bei der Entscheidung mehrerer Detailpunkte nicht unerhebliche Schwierigkeiten veranlaßt. Die Strafvorschrift ist deshalb auch mit Zachariä als eine durchaus mißlungene zu bezeichnen; nicht allein, daß ihre Entbehrlichkeit in dieser Formulirung klar zu Tage liegt, auch ihr juristischer Unwert kann, soweit er nicht aus den bisherigen Erörterungen ersichtlich geworden sein möchte, auf das Handgreiflichste nachgewiesen werden. Dabei muß dem etwa möglichen Standpunkt, daß §. 265 nur die in §§. 306 ff. nicht bezeichneten Gegenstände betreffen könnte, besonders Rechnung getragen werden.

Begreift §. 265 nur die Fälle, welche in §§. 306 ff. nicht genannt sind, umfaßt er also lediglich die Anzündung versicherter Sachen, welche entweder im Eigentume des Täters stehen und weder unter §. 308 fallen, noch auch vermöge Lage und Beschaffenheit geeignet sind, den Gegenständen der §§. 306 und 308 das Feuer mitzuteilen, oder welche in fremdem Eigentume stehen, ohne Objekte der §§. 306 und 308 darzustellen, so entfällt das Delikt jeder möglichen Subsumtion unter den Begriff der Brandstiftung und ist lediglich als Betrugsvorbereitungshandlung aufzufassen. Die hohe Strafe ist dann nicht der Gemeingefährlichkeit halber gewählt, sondern kann schlechterdings nur darin ihre Erklärung finden, daß die Versicherungsgesellschaften, welche so häufigen betrügerischen Angriffen ausgesetzt sind, in höherem Maße des strafrechtlichen Schutzes genießen sollten: allerdings ein exorbitanter Schutz! Vorbereitungshandlungen zum Betruge werden mit 10 Jahren Zuchthaus und 6000 Mark Geldstrafe geahndet, während das vollendete Verbrechen im höchsten Falle mit 5 Jahren Gefängniß und 6000 Mark Geldstrafe belegt ist. Die Aufstellung des §. 265 als eines selbstständigen Deliktes hat aber dann umsomehr ihren Zweck verfehlt, als die meisten und wichtigsten Fälle des Versicherungsbetruges, da sie den gemeingefährlichen Verbrechen angehören, gar nicht unter den §. 265 fallen, und es erübrigt nur, um dieser Schwierigkeit zu entgehen, den §. 265 auf sämmtliche Fälle zu beziehen, in denen gegen Feuersgefahr versicherte Sachen in betrügerischer Absicht in Brand gesetzt werden, mögen dieselben nun taugliche Brandstiftungsobjekte der §§. 306 und 308 sein oder nicht. Man wollte den sog. Versicherungsbetrug als einen häufigen Fall der Brandstiftung herausgreifen und denselben zu einem speziellen Delikt erheben: dies muß als die einfachste und natürlichste Auffassung des §. 265 angesehen werden und demnach auch die Auffassung des Gesetzgebers gewesen sein. Der §. 265 wurde als Normalfall aufgestellt; bei schwereren Fällen, in denen eine 10jährige Zuchthausstrafe nicht genügen konnte, sollte die Konkurrenz mit den §§. 306 ꝛc. helfen, und für die mildesten Fälle gab es die mildernden Umstände. Doch wurde so auf der einen Seite eine ganz überflüssige Strafvorschrift geschaffen, überflüssig jedenfalls für die notorisch häufigsten Fälle des Versicherungsbetruges, welche in ihrer Eigenschaft als gemeingefährliche Brandstiftung schon nach §§. 306 ff. geahndet werden konnten, auf der anderen Seite aber eine unverhältnißmäßig harte Strafbestimmung, welche eine ganz ungefährliche Vernichtung einer dem Täter eigentüm-

lichen Sache mit einer Strafe im Mindestbetrag von 6 Monaten Gefängniß und 150 Mark Geldstrafe belegte.

Diese Unzuträglichkeit prägte sich noch schärfer im Preußischen Strafgesetzbuch aus, und zwar in Folge der anderen Fassung der §§. 286 und 287, welche dem §. 308 des Reichsstrafgesetzbuches entsprechen. Während nämlich nach dem Reichsstrafgesetzbuch die Anzündung fremder oder eigener Sachen, welche nicht unter den §. 308 fallen, außer nach §. 265 oder §. 303 nicht bestraft werden kann, war nach §. 287 des Preußischen Strafgesetzbuches die Anzündung dieser Gegenstände mit der Strafe der gewöhnlichen Brandstiftung belegt, falls sie geeignet waren, den eigentlichen Brandstiftungsobjekten der §§. 285 und 286 das Feuer mitzuteilen. Die Inbrandsetzung solcher Gegenstände aber, welche, wie z. B. Mobilien, häufiger auch Gegenstände des Versicherungsbetruges bilden werden, konnte, falls der §. 244 nicht bestanden hätte, als Brandstiftung bestraft werden, während dieß nach dem Reichsstrafgesetzbuch in Ermangelung des §. 265 nicht möglich wäre.

Obwol nun für diese Fälle, die aber immerhin die verhältnißmäßig selteneren sein werden, die Anwendung des §. 265 vielleicht nicht ganz unpassend wäre, genügen sie doch nicht, um auch nur einigermaßen ein Gleichgewicht herzustellen zu dem Uebermaß von Unzuträglichkeit und Härte, welches der §. 265 sonst in sich trägt, und es muß demgemäß die Frage, ob mit der Aufstellung eines Deliktes in dieser Formulirung dem praktischen Bedürfniß irgendwie entsprochen sei, unbedingt verneint werden.

Wollte man aber auch (abgesehen hiervon) vielleicht die Entbehrlichkeit des §. 265 nicht mit solcher Entschiedenheit behaupten, so ist doch jedenfalls nicht abzuleugnen, daß seine Abgrenzung nach den benachbarten Verbrechensgebieten des Betruges und insbesondere der Brandstiftung nicht mit der Präzision und Schärfe hergestellt ist, wie sie die Eigenschaft des §. 265 als eines Mischdeliktes notwendig erfordert. Die Frage nämlich nach der Stellung des Versicherungsbetruges in dem Systeme der verbrecherischen Handlungen hat das Strafgesetzbuch dahin beantwortet, daß es demselben seinen Platz unter dem Titel des Betruges anwies. Der hierfür maßgebende Gesichtspunkt war also nicht die Natur der durch die betrügerische Inbrandsetzung bewirkten Rechtsverletzung, sondern lediglich die verbrecherische Absicht. Es ist dabei dem Irrtume zu begegnen, als sei es etwa ein Recht der

Versicherungsgesellschaften, welches durch die betrügerische Anzündung einer versicherten Sache verletzt werde und demnach eines kriminellen Schutzes bedürfe. Der Versicherer hat zwar ein ganz lebhaftes Interesse daran, die betrügerischen Brandstiftungen möglichst vermindert zu sehen; denn der Beweis der Täterschaft des Versicherten wird oft sehr schwierig zu führen sein, und die Erfüllung der im Versicherungsvertrag übernommenen Verpflichtung zur Vergütung eines Schadens ist dann unvermeidlich. Nur aus dieser Erwägung heraus vermag ein Gesetzgeber den Versicherungsgesellschaften seinen Schutz zu verleihen: ein Recht aber des Versicherers auf Integrität der versicherten Sache ist unerfindlich, und eine Rechtsverletzung Seitens des Versicherten beginnt nicht eher als mit der betrügerischen Vorspiegelung eines dolose herbeigeführten Schadens als eines kasuell entstandenen: mithin bleibt die gemeinte Inbrandsetzung eine Betrugsvorbereitungshandlung und die verbrecherische Absicht der alleinige Gesichtspunkt, welcher maßgebend war für die systematische Stellung des Deliktes.

Aber wie? ist denn der Versicherungsbetrug wirklich Nichts weiter als eine Vorbereitungshandlung, und mußte der Gesetzgeber, wenn er überhaupt Strafbarkeit eintreten lassen wollte, sich entschließen, das streng durchgeführte Prinzip der Straflosigkeit der Vorbereitungshandlungen hier zu durchbrechen und einer von Rechtswegen straflosen Handlung ausnahmsweise Deliktsnatur zu verleihen?[129]) Oder gehört der Brandversicherungsbetrug nicht vielmehr ebenso unter die Kategorie der gewöhnlichen Brandstiftungsfälle, als wie die Inbrandsetzung eines Wohnhauses in der Absicht, unter Begünstigung derselben einen Raub oder einen Mord zu begehen? Wäre es nicht durchaus absurd, das Verbrechen des §. 307² als Vorbereitungshandlung zum Mord oder Raub den Strafbestimmungen des §. 211 und §. 249 einzureihen? Die Anzündung einer gegen Feuersgefahr versicherten Sache ist um Nichts weniger eine gemeingefährliche Handlung als die Anzündung eines Wohnhauses. Die Beschaffenheit der Gegenstände, welche gegen Feuersgefahr versichert zu werden pflegen, meist Immobilien, oder Mobilien, welche sich in unmittelbarer Nähe von Immobilien befinden, ist regelmäßig derart, daß die Anzündung der-

---

129) So auch Abegg, Ueber den Gesichtspunkt der Strafbarkeit bei Einreihung verbrecherischer Handlungen in das System eines Strafgesetzbuches in Goltdammers Archiv Band VI. S. 35; anders John in Goltdammers Archiv III. S. 58 ff.

selben mit der größten Wahrscheinlichkeit eine gemeine Gefahr erzeugt. Dieser Umstand aber rechtfertigt es, ebenso wie bei der gewöhnlichen Brandstiftung, auch hier von einer abstrakten Gemeingefahr zu reden, d. h. von einer Gemeingefahr, welche nicht als Begriffsmerkmal besonders hervorgehoben ist, sondern, da sie erfahrungsgemäß mit der Mehrzahl der versicherungsbetrügerischen Brandstiftungen verbunden zu sein pflegt, als vorhanden präsumirt wird.[130] Daß dies die Meinung des Gesetzgebers gewesen ist, folgt unmittelbar und unwiderleglich aus der Höhe des den Strafbestimmungen über die gemeingefährlichen Brandstiftungsfälle der §§. 306 ff. entnommenen Strafmaßes. Und wenn nun der Gesetzgeber es für erforderlich hielt, die Mehrheit der Fälle als Maßstab für die Bestrafung anzunehmen, so lag es sehr nahe, auch die systematische Stellung hiernach zu bestimmen, jedenfalls erheblich näher, als diejenige Seite des Verbrechens hervorzukehren, welche dasselbe allerdings auch hat, welche aber für die Bestrafung ohne jede Bedeutung blieb. Will man etwa dagegen einwenden, daß es eben gerade diese Eigenschaft des Deliktes als einer Betrugsvorbereitungshandlung war, welche seine Aufstellung veranlaßte, und daß es daher auch vollständig gerechtfertigt erscheine, dieselbe durch die systematische Stellung des Deliktes zum Ausdruck zu bringen, so ist Nichts geeigneter als diese Verteidigung, um die zwitterhafte Natur des Deliktes in ein noch grelleres Licht zu setzen. Der Gesetzgeber sagt auf der einen Seite: Die Handlung ist Vorbereitungshandlung zum Betruge gegen die Versicherungsgesellschaft und deshalb soll sie verboten sein; sowie es sich aber darum handelt, eine angemessene Strafe zu finden, nimmt er seine Argumentation sofort wieder zurück und sagt: Ich bestrafe die Handlung aber, weil sie Brandstiftung ist.

Die Formulirung des §. 265 hat daher auch in der ausländischen Gesetzgebung fast gar keine Nachahmer gefunden: nur das Holländische und New-Yorker Strafgesetzbuch (New-York §. 575) haben ähnliche Strafbestimmungen aufgestellt.[131] Im Uebrigen aber ist der Versicherungsbetrug, sowol da, wo er als besonderes Delikt auftritt, als auch da, wo er allgemeinen Bestimmungen subsumirt werden muß, mit

---

130) Vgl. Siebenhaar in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft IV. S. 257.

131) Ebenso der Oesterreichische Entwurf von 1881 §. 288 (§. 276 der Ausschußanträge); vgl. auch §. 382 des Ungarischen Strafgesetzbuchs.

Recht als Brandstiftungshandlung aufgefaßt worden. Nur verfiel man dabei in den anderen Fehler, besondere Strafvorschriften nur gegen solche betrügerische Brandstiftungen aufzustellen, welche an eigener Sache, aber sei es ohne Gefahr für fremdes Menschenleben und Eigentum oder sei es nur ohne Gefahr für fremdes Menschenleben begangen werden: man suchte den Versicherungsbetrug da, wo man ihn nur selten finden wird. Maßgebend war dabei wol die Erwägung: Versicherungsbetrug, soferne er zugleich gemeingefährliche Brandstiftung sei, unterfalle bereits den Bestimmungen über gemeingefährliche Brandstiftung; besondere Vorschriften für den Versicherungsbetrug als solchen seien daher überflüssig: es erübrige also nur, auch die ungefährlichen Brandstiftungen, sofern sie in betrügerischer Absicht begangen werden, zu bestrafen. Dies ist insoweit gerechtfertigt, als, wie im französischen Code pénal und in den sich an ihn anschließenden Gesetzgebungen, besondere Bestimmungen nur für solche betrügerische Brandstiftungen bestehen, welche fremdem Menschenleben gefahrdrohend nicht werden. Dagegen fehlt jeder vernünftige Grund dafür, ganz gefahrlose Brandstiftungen an eigener Sache als Brandstiftung dann mit Strafe zu bedrohen, wenn sie in betrügerischer Absicht begangen werden.[132]) Will man solche Handlungen überhaupt als strafbar ansehen, so könnte man sie korrekter Weise nur als Vorbereitungshandlungen zum Betrug behandeln; aber unseres Erachtens kann ihre Kriminalität durch ein praktisches Interesse nirgends motivirt werden, und der Schwerpunkt der Gefährlichkeit des Versicherungsbetrugs liegt sicherlich ganz anderswo.

Will man also den Begriff des Versicherungsbetruges überhaupt beibehalten — und dies wird sich umsomehr empfehlen, als eine außerordentlich einfache und natürliche Form seiner Beibehaltung als eine wirksame Handhabe sich erweisen wird, um diesen notorisch häufigsten Fällen der Brandstiftung schärfer als bisher entgegenzutreten —, so kann es sich nur darum handeln, an die Brandstiftungsfälle der §§. 306 ff. anzuknüpfen und diese durch Hervorhebung der betrügerischen Absicht als eines Strafbarkeitsmerkmals zu qualifiziren. Man erzielt dadurch vor der früheren Fassung einen zweifachen, nicht

---

132) So Schweden und von den Schweizerischen Strafgesetzen Freiburg Art. 209, Bern Art. 192, Schaffhausen §. 135 Abs. 2, Thurgau §. 309, Aargau §. 171, Canton de Vaud Art. 317.

zu unterschätzenden Vorteil: einmal ist dann die systematische Stellung des Deliktes ganz unzweifelhaft festgestellt, und zum Zweiten kann gegen dasselbe der Vorwurf der Entbehrlichkeit niemals erhoben werden, wenigstens nicht in dem Sinne, wie wir dies oben bezüglich des §. 265 zu tun genöthigt waren. Man könnte zwar dagegen einwenden, die Strafe für die gewöhnlichen Brandstiftungsfälle sei gerade hoch genug, als daß das praktische Bedürfniß noch eine Qualifikation erfordere: in diesem Sinne könnte, wenn Letzteres zuträfe, von Entbehrlichkeit gesprochen werden. Jedoch müssen einmal bei dem so außerordentlich häufigen Auftreten gerade der betrügerischen Brandstiftungen, welche sich in ihrer Gefährlichkeit weit über die Fälle der gewöhnlichen Brandstiftungen erheben, schärfere gesetzgeberische Maßregeln als durchaus angemessen betrachtet werden, und insoferne schon würde eine geeignete Strafschärfung weit eher ihren Zweck erfüllen, als wie die ganz unbrauchbare Strafbestimmung des §. 265: jedenfalls aber trägt die hier vorzuschlagende Fassung nicht den Fehler des §. 265 an sich, daß die Spezialstrafvorschrift in den gewöhnlichsten Fällen, für welche sie sich eigentlich als wirksam erweisen soll, durch schärfere Strafgesetze absorbirt wird, daß sie dagegen allein anwendbar wird für Fälle, für welche sie gar nicht geschaffen wurde, ja für welche ihre Anwendung unter Umständen als wenig wünschenswert bezeichnet werden muß.

Es würde demgemäß anstatt des §. 265[1] dem §. 308 eine entsprechende Strafbestimmung anzureihen sein und etwa folgende Fassung erhalten:

> „Sind die in den §§. 306. 308 bezeichneten Gegenstände gegen „Feuersgefahr versichert, und wird die Brandstiftung begangen „in der Absicht, um durch Begehung eines Betruges an dem „Versicherer die Versicherungssumme ganz oder teilweise für „sich oder einen Anderen zu erlangen, so tritt Zuchthausstrafe „nicht unter zwei Jahren und zugleich Geldstrafe von 150 bis „6000 Mark ein. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt „Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre ein, neben welcher „auf eine Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden kann.“

Das Delikt ist also als **reiner Brandstiftungsfall** gefaßt, und nur das Motiv zur Tat, die verbrecherische Absicht des Betrugs, ist, ähnlich wie in dem Falle des §. 307[2] die Absicht des Mordes oder Raubes, zum Qualifikationsmerkmal der gewöhnlichen Brandstiftung erhoben. Dem §. 307 jedoch kann die Strafbestimmung nicht angefügt

werden, da die Einschränkung auf die Fälle des §. 306 den Zweck des Deliktes verfehlen würde, und da die in §. 307 angedrohte Strafe auch zu hoch erscheinen dürfte. Bei Aufstellung des Deliktsbegriffes des sog. Versicherungsbetruges muß einfach gefragt werden, was derselbe eigentlich bezwecken soll: will man die Versicherungsgesellschaften in erhöhterem Maße gegen Betrügereien schützen, als etwa andere Sozietäten, oder will man den gemeingefährlichen Brandstiftungen, welche heute erfahrungsgemäß zum Zwecke des Gewinnes der Versicherungssumme so massenhaft verübt werden, entgegentreten? Eine vernünftige Gesetzgebung wird darauf antworten, daß sie möglichst beide Zwecke miteinander zu verbinden trachten müsse: nur darf sie hierbei den Versicherungsgesellschaften nicht einen strafrechtlichen Schutz angedeihen lassen wollen, dessen dieselben wahrlich nicht bedürfen. Eine Zuchthausstrafe für betrügerische Anzündung versicherter Gegenstände, welche ohne jede Gefahr für Menschen oder fremde Sachen vorgenommen wird, ist geradezu horrent; solche Fälle sind im Reichsstrafgesetzbuch durch die Sachbeschädigungsstrafe und, wenn es bereits zum Betrugsversuch gekommen ist, durch die Betrugsstrafe hinreichend bedacht. Übrigens ist auf dieselben vermöge ihrer Seltenheit ein minderes Gewicht zu legen. Der Schwerpunkt der betrügerischen Brandstiftungen liegt vielmehr in der Gemeingefahr, welche dieselben in der Regel erzeugen, und hiergegen läßt sich durch Qualifikation der gewöhnlichen Brandstiftungsfälle am sichersten Abhülfe schaffen. Zugleich aber werden auch die Versicherungsgesellschaften da geschützt, wo sie dessen bedürfen, nämlich in der Mehrzahl der gegen sie gerichteten Betrügereien, nicht in ihren Ausnahmen.

Die hiernach sanktionirte Straflosigkeit der Gemeingefahr nicht erzeugenden Anzündung eigener Sachen kann irgendwelchen legislativen Bedenken nicht unterliegen und ist auch im Reichsstrafgesetzbuch, abgesehen von §. 265, im Prinzipe anerkannt worden.[133]) Man hat

---

133) Der entgegengesetzte Grundsatz findet sich interessanterweise im Japanischen Strafgesetzbuch von 1881 (»Code pénal promulgué par le décret No. 36 le 7e mois de la 13e année de Meiji (Traduction). Tokio. Imprimerie Impériale«) Art. 407 ausgesprochen: »Tout propriétaire qui aura volontairement mis le feu à ses constructions sera puni d'un emprisonnement avec travail de 2 mois à 2 ans.« — »Constructions« des Art. 437 des französischen Code pénal werden von Chauveau VI. p. 128 erklärt als »tous les ouvrages faits de main d'homme dans un but d'utilité publique ou privée.«

früher dagegen wol einzuwenden versucht: da selbst die an sich d. h. im gewöhnlichen Sinne nicht gemeingefährliche Anzündung der eigenen Sache Gefahren in ihrem Schooße bergen könne, welche eine Bestrafung dringend zu rechtfertigen im Stande sei, so sei selbst die Möglichkeit, daß beim betrügerischen Anzünden eines ganz frei stehenden Hauses rettende Menschen beim Löschen Schaden nehmen könnten, sowie die bei jedem Brand entstehende Unruhe und Angst und die dadurch bewirkte Störung des Friedens, auf dessen Genuß alle Bürger Anspruch hätten, Grund genug, um die verwirkte Strafe des Betruges um ein ganz Erhebliches zu erschweren (so Mittermaier, Archiv des Kriminalrechts 1834 S. 519). Es mag im einzelnen Falle vielleicht angehen, derartige Momente, wenn sie im konkreten Falle verderblich geworden sind, bei der Strafabmessung in Betracht zu ziehen; aber nimmermehr darf die Erwägung, was alles für verderbliche Folgen möglicherweise aus einer an sich nicht strafwürdigen Handlung entstehen könnten, prinzipiell maßgebend für ihre kriminelle Bestrafung werden. Der Grundsatz, bis in seine Konsequenzen verfolgt, führt geradezu zur Absurdität und Lächerlichkeit, und es gäbe kein Ende, Handlungen zu finden, welche möglicherweise Unheil anzurichten geeignet wären.

Einer kurzen Rechtfertigung bedarf endlich noch die oben gewählte Umschreibung der „betrügerischen Absicht" des Reichsstrafgesetzbuchs (s. oben S. 90). Während die Fassung des Gesetzbuches, zwar kurz und prägnant, aber dafür vielleicht um so mißverständlicher, eine nicht gewollte Auslegung erfahren kann, wie ja die hierüber mitgeteilten Ansichten auf das deutlichste bezeugen, bietet die hier vorgeschlagene Fassung vor der letzteren den entschiedenen Vorzug, daß durch sie die Möglichkeit einer Ausdehnung der Strafvorschrift auf andere Fälle als die des Versicherungsbetruges vollständig ausgeschlossen bleibt. Indeß soll eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden; die Kürze und Knappheit der Formulirung ist so wertvoll, daß sie nur, wenn es unumgänglich erforderlich erscheint, aufgegeben werden darf; glaubt man indessen mit dem Ausdruck „betrügerische Absicht" mißverstanden werden zu können, ist es tunlicher, die Absicht in ihren Einzelheiten zu kennzeichnen, wenn dann auch eine umständlichere Fassung, so wie die gegebene, nicht wol zu vermeiden ist. Am geeignetsten wäre freilich die Wahl eines entsprechenden, die Absicht näher charakterisirenden

Adjektivs: das allein hier passende „versicherungsbetrügerisch" dürfte jedoch den Wollaut der Sprache zu sehr verletzen, um als technische Bezeichnung in das Gesetzbuch aufgenommen werden zu können.

§. 17.

Seeversicherungsbetrug.

Ein ähnliches Resultat, wie im Vorstehenden, ergiebt sich für den zweiten Fall des §. 265, wiewol das Verhältniß desselben zum §. 323, wie bereits oben bemerkt, ein anderes ist, als das Verhältniß des §. 265¹ zu den Fällen der §§. 306 ff.: denn während §§. 265¹ die Fälle der eigentlichen Brandstiftung (§§. 306. 308) mitbegreift, also zu den abstrakt gemeingefährlichen Handlungen gezählt werden muß, kann ein Gleiches mit Bezug auf §. 323 von dem Fall des Seeversicherungsbetruges nicht behauptet werden. Die Strafvorschrift des §. 265² unterscheidet sich vielmehr von §. 323 dadurch, daß in ihr das in §. 323 erforderte Merkmal, nämlich die Gefährdung fremder Menschenleben, nicht enthalten ist. Aus dieser Hinzufügung eines konkreten Gefährdungselementes zu dem Sinken- und Strandenmachen folgt, daß das Gesetz bei dem Sinken- und Strandenmachen überhaupt nicht, wie der Brandstiftung, eine abstrakte Gemeingefahr präsumirt; vielmehr ist das Moment der Gefahr für fremde Menschenleben als einer abstrakten aus dem Begriff des Sinken- und Strandenmachens völlig verbannt.

Daraus darf aber nicht der Schluß gezogen werden, als sei dem Sinken- und Strandenmachen von Schiffen die Eigenschaft einer gemeingefährlichen Handlung völlig abgesprochen: hätte das Gesetz z. B. in §. 323 die konkrete Gefahr für fremde Menschenleben als Begriffsmerkmal nicht besonders herausgehoben, so würde jedenfalls die Auffassung des Sinken- und Strandenmachens von Schiffen als einer schlechthin abstrakt gemeingefährlichen Handlung keinem Zweifel unterworfen sein. Beim Vorhandensein aber des §. 323 kann der in §. 265² verwandte Begriff des Sinken- und Strandenmachens nur insoweit unter dem Gesichtspunkt der abstrakten Gemeingefahr betrachtet werden, als dabei die Gefahr für fremdes Eigentum in Betracht

kommt.[134]) Daß aber die vorsätzlich verursachten Strandungen von Schiffen regelmäßig eine Gefahr für fremdes, dem Täter nicht gehöriges Eigentum hervorrufen, kann wol als eine erfahrungsmäßig feststehende Tatsache angesehen worden.

Wenn demnach die betrügerische Herbeiführung der Strandung und des Sinkens von Schiffen in diesem beschränkten Sinne zu der Kategorie der gemeingefährlichen Handlungen gerechnet werden muß, so ist auch die verbrecherische Absicht, von welcher die Tat geleitet wurde, konsequenterweise noch nicht der einzig maßgebende Gesichtspunkt, unter den das Delikt des §. 265² gebracht werden kann. Durch dieselbe wird wenigstens ebensowenig, wie beim Brandversicherungsbetrug, die Höhe der angedrohten Strafe auch nur irgendwie gerechtfertigt. Vielmehr kann ein genügender Grund für dieselbe nur aus jener Gefahr für fremdes Eigentum von nicht geringem Werte, welche für die Regel mit jener betrügerischen Handlung verbunden sein wird, hergeleitet werden. Und wenn das Gesetz der verbrecherischen Absicht bei Bestimmung der Strafe eine so unbedeutende Rolle zugedachte, kann derselben sicherlich bei der Systematisirung des Deliktes kein viel erheblicheres Gewicht beigelegt werden.[135]) Man darf deshalb nicht nur sagen, daß die Handlung dadurch, daß sie in betrügerischer Absicht vorgenommen wurde, nicht aufhöre, ein gemeingefährliches Delikt zu sein, — gemeingefährlich eben in dieser beschränkteren Auffassung — sondern es muß sogar behauptet werden, daß der Schwerpunkt desselben in dieser seiner letzten Eigenschaft begründet liege, und daß danach auch die Frage, welcher Klasse von strafbaren Handlungen dasselbe angehöre, zu beantworten sei.

Es läßt sich nun allerdings nicht leugnen, daß diese Auslegung des §. 265², welche eine Zerteilung des gewiß einheitlichen Begriffes der abstrakten Gemeingefahr erfordert, eine durchaus unbefriedigende

---

134) Ein ähnlicher Gedanke mag dem Japanischen Strafgesetzbuch vorgeschwebt haben, wenn es in Artikel 416 das vorsätzliche Sinken- und Strandenmachen eines nicht mit Menschen besetzten Schiffes mit Gefängnißstrafe bedroht.

135) Das Hannoversche Strafgesetzbuch von 1840 verfuhr dagegen völlig konsequent, wenn es das in betrügerischer Absicht verursachte Stranden oder Sinken von Schiffen, durch welches Gefahr „für andere Personen" oder deren Vermögen nicht herbeigeführt wurde, mit der Strafe des ausgezeichneten Betrugs II. Klasse belegte.

und gekünstelte, aber leider notwendige ist, wenn anders in die Strafsatzung des §. 265² ein einigermaßen vernünftiger Sinn gebracht werden soll. Denn auf der einen Seite würde das hohe Strafmaß völlig unverständlich bleiben, wenn es nicht durch die Eigenschaft der Verursachung des Sinkens oder Strandens als eines gemeingefährlichen Deliktes motivirt werden könnte, und auf der anderen Seite läßt das Vorhandensein des §. 323 es unbedingt nicht zu, das Sinken- und Strandenmachen des §. 265² mit abstrakter Gemeingefahr schlechthin ausgestattet zu sehen.

Die Schuld trägt auch hier wiederum allein die Kurzsichtigkeit des Gesetzgebers, welche es unterließ, verwandte Verbrechensbegriffe in scharfer und präziser Formulirung von einander abzugrenzen. Eine einfache Erwägung mußte auch hier dahin führen, in Uebereinstimmung mit der Brandstiftung und an der Hand der Erfahrungstatsachen das Verbrechen der vorsätzlichen Verursachung des Sinkens oder Strandens von Schiffen als ein abstrakt gemeingefährliches Verbrechen zu betrachten[136]), welches regelmäßig sowol dem Leben als dem Eigentum gefahrbringend gegenübertritt, und es konnten diesem Verbrechen die Fälle des Sinken- und Strandenmachens von Schiffen, soferne es in betrügerischer Absicht erfolgte, sowie soferne es den Tod eines Menschen verursachte, als Qualifikationsfälle, welche eine schärfere Bestrafung erheischen, angereiht werden.

Anstatt der §. 323 und 265² müßten daher nachfolgende Strafbestimmungen in dem Abschnitt über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen ihren Platz finden.

> „Wer vorsätzlich ein Schiff sinken oder stranden macht, wird „mit Zuchthaus bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, „so tritt eine Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein. War „das Schiff gegen Seegefahr versichert, und wurde die Hand„lung vorgenommen in der Absicht, um durch Begehung eines

---

136) S. §. 434 des Ungarischen Strafgesetzbuchs: „Wer durch vorsätzliche Beschädigung . . . . eines Dampfschiffes oder anderen Schiffes oder eines dazu gehörigen Gegenstandes die auf . . . . . dem Schiffe befindlichen Personen oder Waaren einer Gefahr aussetzt, begeht das Verbrechen der gemeingefährlichen Beschädigung und ist mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren zn bestrafen.“ Qualifizirt sind dann die Fälle, in denen eine schwere körperliche Verletzung und der Tod eines Menschen eingetreten ist (Art. 435).

„Betruges am Versicherer die Versicherungssumme ganz oder „teilweise für sich oder einen Andern zu gewinnen, tritt Zucht= „hausstrafe nicht unter 2 Jahren und zugleich eine Geldstrafe „von 150 bis 6000 Mark ein. Sind mildernde Umstände „vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 1 Jahre ein, „neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark erkannt werden „kann. Ist durch das vorsätzliche Sinken= oder Strandenmachen „eines Schiffes der Tod eines Menschen verursacht worden, so „tritt Zuchthausstrafe nicht unter 10 Jahren oder lebensläng= „liche Zuchthausstrafe ein.“

Anhang.

§. 18.

Übersicht über die Strafbestimmungen der wichtigsten außerdeutschen Gesetzgebungen.

Es würde den beschränkten Raum dieser Abhandlung, welche es sich nur zur Aufgabe gestellt hat, die Grundsätze des Reichsstrafgesetzbuches über den Versicherungsbetrug zu erörtern, weit überschreiten, wollten wir den gewiß interessanten Versuch unternehmen, eine ausführlichere Darstellung auch der ausländischen Gesetzgebung folgen zu lassen. Es mag indessen vielleicht nicht überflüssig erscheinen, im Anschluß an die vorausgegangenen Bemerkungen über den Versicherungsbetrug der ausländischen Rechte, die hierher gehörenden Strafbestimmungen der wichtigsten außerdeutschen Strafgesetzgebungen in Kürze zu verzeichnen.

Es lassen sich wol zwei Hauptgruppen von Gesetzgebungen von einander unterscheiden:

I. solche, die ein selbständiges Delikt des Versicherungsbetruges kennen, und

II. solche, die unter der Rubrik der gemeingefährlichen Verbrechen oder des Betrugs Strafbestimmungen allgemeinerer Natur aufgestellt haben, denen das Verbrechen des Versicherungsbetruges subsumirt werden kann.

I. Der Deliktsbegriff des Versicherungsbetruges schlechthin, ohne Hervorhebung einzelner Fälle desselben, findet sich nur im Ungarischen Strafgesetzbuch von 1878 §. 382:

„Ohne Rücksicht auf die Höhe des zugefügten Schadens bildet „der Betrug ein Verbrechen, wenn Jemand denselben durch „Vernichtung oder Zerstörung eines ihm eigentümlich gehörigen „versicherten Wertgegenstandes begeht."

und im Strafgesetzbuch für New-York v. 26. Juli 1881[137]) §. 578:

„Wer in der Absicht, den Versicherer zu betrügen oder zu „benachteiligen, absichtlich Eigentum, welches nicht in §. 575 „enthalten oder beschrieben und zur Zeit gegen Verlust oder „Schaden durch Feuer oder andere Zufälligkeiten versichert ist, „unter solchen Umständen, daß die Gesetzesverletzung nicht „Mordbrennerei in irgend einem Grade begründet, niederbrennt „oder irgendwie beschädigt oder zerstört, ist mit Einsperrung „bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Dollars „allein oder in Verbindung mit einander zu bestrafen."

New-York hat sich indeß hiermit nicht begnügt, sondern außerdem als spezielle Fälle den Brandversicherungsbetrug §. 488:

„Wer absichtlich 1) ein Schiff, einen Wagen oder ein anderes „Fahrzeug oder ein Gebäude, einen Bau oder ein anderes Bau-„werk, welches zur Zeit gegen Vernichtung oder Beschädigung „durch Feuer versichert ist, in der Absicht, den Versicherer zu „benachteiligen . . . . . niederbrennt oder in Brand setzt, ist „der Mordbrennerei im 3. Grade schuldig (Einsperrung bis zu „7 Jahren)",

sowie den Seeversicherungsbetrug §. 575:

„Wer in der Absicht, einen Versicherer oder eine andere Person „zu benachteiligen oder zu betrügen, ein Schiff oder eine Schiffs-„ladung stranden macht, anzündet, sinken macht, anbohrt oder „auf andere Weise beschädigt oder zerstört, oder absichtlich eine „dieser Handlungen gestattet, ist mit Einsperrung bis zu 5 „Jahren zu bestrafen"

besonders hervorgehoben.

Beide Delikte sind ferner enthalten im Niederländischen Strafgesetzbuch vom 3. März 1881[138]) Art. 328:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen zum Nachteile „des Versicherers oder des berechtigten Inhabers eines Bodmerei-„briefes einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, Brand „stiftet oder eine Explosion an einer gegen Feuersgefahr ver-„sicherten Sache verursacht, oder ein Fahrzeug, welches als „solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn ver-„sichert oder verbodmet ist, stranden macht, zerstört, unbrauchbar

---

137) Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft IV. Beilage S. 117.
138) Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Band III. Beilage I. S. 56.

„macht oder beschädigt, wird mit Gefängniß bis zu 4 Jahren „bestraft",

im Oesterreichischen Strafgesetzentwurf von 1881 (§. 288 der Regierungsvorlage):

„Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Gefängniß nicht „unter 3 Monaten wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht „(§. 276 der Ausschußanträge: „in der Absicht, sich oder Anderen „einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen") eine „gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein „Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in „seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht",

im Schwedischen Strafgesetzbuch vom 16. Februar 1864[139]) Kap. 19 §. 5:

„Celui qui aura incendié sa propriété dans le but de „faire un bénéfice sur une compagnie d'assurance ou „dans un autre but frauduleux de même nature, sera „puni de six mois à quatre ans de travaux forcés. Si „l'incendie à mis l'habitation, la résidence ou la pro„priété d'autrui en péril ou s'il a occasionné de graves „blessures à un individu ou causé sa mort, l'auteur sera „puni selon les distinctions établies au §. 1, 2, 3 ou 4."

§. 8 „Sera puni de six mois à quatre ans de travaux forcés „quiconque aura coulé bas un navire ou aura occasionné „un naufrage ou autres avaries, dans le but de faire un „bénéfice sur une compagnie d'assurance ou dans un „autre but frauduleux de même nature. S'il y avait du monde dans le navire, l'auteur sera puni d'après le §. 7"

und im Russischen Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen vom 5. Mai 1866[140]):

Art. 1194: „Wer aus böser Absicht seine eigenen versicherten „Gebäude, Schiffe oder anderen Fahrzeuge, oder deren Ladung, „oder Waaren, oder sonst etwas zerstört, geht des Rechts auf „Empfang des Versicherungswerts verlustig und unterliegt den

---

139) Royaume de Suède. Loi Pénale, donnée au château de Stockholm le 16. Février 1864. Traduction.

140) Genau genommen nicht hierher gehört Art. 1238, welcher nur Verbrechen der Schiffskapitäne und Steuerleute behandelt und das Ueberbordwerfen der Ladung, sowie die Kursänderung in versicherungsbetrügerischer Absicht betrifft.

„im Artikel 1612 dieses Gesetzbuchs auf Eigentumszerstörungen „dieser Art gesetzten Strafen."

Art. 1612: „Für Brandstiftung an irgend einem dem Brand„stifter selbst gehörigen, bei einer Feuerassekuranz-Gesellschaft „versicherten Eigentume, wenn solches von ihm bloß in der „Absicht verübt worden, daraus einen pekuniären Vorteil zu „ziehen, unterliegt der Schuldige: der Entziehung aller Standes„rechte und der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung."

Liegt aber zugleich ein Fall gemeingefährlicher Brandstiftung vor, treten die höheren Strafen der Art. 1606—1609 ein.

Während dagegen Dänemark (10. Februar 1866):

§. 281: „Wer Feuer an eines Andern Haus oder Schiff legt, „wird mit Zwangsarbeit („Strafarbeide") von 2—12 Jahren „belegt. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, der, um die „Feuerversicherungsgesellschaft zu betrügen, oder in anderer „rechtswidriger Absicht, das eigene Haus oder Schiff oder das „Haus oder Schiff eines Anderen auf dessen Verlangen oder „mit dessen Zustimmung in Brand setzt; jedoch kann die Strafe „in diesen Fällen, namentlich wenn das Haus abseits belegen „ist und nicht von Anderen bewohnt wird, unter mildernden „Umständen bis zu 1 Jahr Zwangsarbeit herabgesetzt werden"

wol den Brandversicherungsbetrug, nicht aber das Delikt des Seeversicherungsbetruges kennt, stellt sich die Strafbestimmung der Englischen Konsolidationsakte von 1861 als Seeversicherungsbetrug dar:

24. & 25. Vict. c. 97, s. 43 S. W. „Every one commits „felony, and is liable on conviction thereof to penal „servitude for life as a maximum punishment, who un„lawfully and maliciously does any of the following acts „. . . ., who casts away or in anywise destroys any „ship or vessel with intent thereby to prejudice the „owner or part owner of such ship or vessel or of any „goods on board the same, or any insurer of the ship, „freight, or goods".

Der Brandversicherungsbetrug aber unterfällt nach Englischem Recht der allgemeinen Bestimmung von 24. & 25. Vict. c. 97, s. 3. S. W.:

„Every one etc., who sets fire to any private building, „whether in the possession of the offender or of any other „person, with intent to injure or defraud any person."

II. Von den Gesetzgebungen der 2. Gruppe haben

Frankreich (13. Mai 1863)[141])

Art. 434. §. 3. „Quiconque aura volontairement mis le „feu à des édifices, navires, bateaux, magasins, chantiers, „lorsqu'ils ne sont ni habités ni servant à l'habitation, „ou à des forêts, bois taillis ou récoltes sur pied, lorsque „ces objets ne lui appartiennent pas, sera puni de la „peine des travaux forcés à perpétuité."

§. 4. „Celui qui, en mettant ou en faisant mettre le „feu à des objets énumérés dans le paragraphe précé-„dent et à lui-même appartenant, aura volontaire-„ment causé un préjudice quelconque à autrui, sera „puni des travaux forcés à temps; sera puni de la même „peine celui qui aura mis le feu sur l'ordre du proprié-„taire."

§. 5. „Quiconque aura volontairement mis le feu, soit „à des pailles ou récoltes en tas ou en meules, soit à „des bois disposés en tas ou en stères, soit à des voi-„tures ou wagons chargés ou non chargés de marchan-„dises, ou autres objets mobiliers et ne faisant point „partie d'un convoi contenant des personnes, si ces objets „ne lui appartiennent pas, sera puni des travaux forcés „à temps."

§. 6. „Celui qui, en mettant ou en faisant mettre le feu „à l'un des objets énumérés dans le paragraphe précé-„dent et à lui-même appartenant, aura volontairement „causé un préjudice quelconque à autrui; sera puni de „la même peine celui qui aura mis le feu sur l'ordre du „propriétaire"

Luxemburg (18. Juni 1879).

Art. 511. „Seront punis des travaux forcés de dix ans „à quinze ans ceux qui auront mis le feu soit aux objets „désignés à l'art. 510" (édifices, navires etc. servant à l'habitation et contenant une ou plusieurs personnes au moment de l'incendie; tous lieux, même inhabités, si, d'après les circonstances, l'auteur a dû présumer qu'il

141) Vgl. über das Verbrechen der baraterie (Ges. vom 10. April 1825) oben §. 11.

s'y trouvait une ou plusieurs personnes au moment du crime), „mais hors les cas prévus par cet article, soit à „des forêts, bois taillis ou récoltes sur pied.

„Toutefois, si ces objets appartiennent exclusivement à „ceux qui les ont incendiés, et que le feu ait été mis „dans une intention méchante ou frauduleuse, les cou„pables seront punis d'un emprisonnement d'un an à „cinq ans et d'une amende de deux cents francs à mille „francs"

(Entsprechende Bestimmungen enthält Art. 512 für abgeerntete Früchte und Holz.),

der Code Pénal Belge vom 9. Juni 1867, wörtlich mit Luxemburg übereinstimmend,

das Türkische Strafgesetzbuch von 1840[142]):

Art. 164. „Quiconque aura volontairement mis le feu à „des édifices situés en dehors des villes, bourgs ou villages, „lorsqu' ils ne sont ni habités ni destinés à être habités, „à des navires ou à des forêts, bois taillis ou récoltes „sur pied, lorsque ces objets ne lui appartiennent pas, „sera puni de la peine des travaux forcés à perpétuité. „Sera puni des travaux forcés à temps celui qui en met„tant le feu à l'un des objets énumérés ci-dessus, et „à lui-même appartenant aura causé préjudice à autrui „par la propagation du feu."

Art. 165. „Celui qui aura volontairement mis le feu à „des bois de construction ou de chauffage ou à des ré„coltes abattues, si ces objets ne lui appartiennent pas, „sera puni des travaux forcés à temps; et si en mettant „le feu aux objets susmentionnés et à lui-même appar„tenant, il a volontairement causé un préjudice quel„conque à autrui, il sera puni de la détention à temps"

und das Griechische Strafgesetzbuch vom 18. December 1833:

Art. 412. Wer an sein Eigentum selbst Brand gelegt hat, der ist zu bestrafen:

I. wenn dies mit Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum geschieht, nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel (§§. 408—411);

---

142) Code Pénal Ottoman. Traduction du Turc. Constantinople 1863.

II. außerdem nur dann, wenn es in der Absicht des Betruges geschieht und zwar allein der Brandlegung wegen mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten; wenn aber der Schaden den Betrag von 400 Drachmen übersteigt, mit Arbeitshaus;

hierher gehörende Bestimmungen nur für den Brandversicherungsbetrug aufgestellt, während

Italien (20. November 1859)

Art. 652. „. . . . . Sarà punito coi lavori forzati per „anni dieci, se tali edifizi o manufatti[143])" (d. h. solche, die weder bewohnt noch zum Wohnen bestimmt sind und solche, die zu öffentlichen Versammlungen des Publikums dienen, jedoch zu einer Zeit, in der Menschen sich nicht darin befanden) „sono d'altrui spettanza, — e colla reclusione[144]) estensibile ad anni sette, se appartengono all' autore dell' „incendio, sempreché questi abbia volontariamente cagionato danno ad altri."

Art. 653. „. . . . Sarà punito colla reclusione estensibile „ad anni sette se tali oggetti" (d. h. Kähne oder andere kleine Schiffe, Wälder, schlagbares Gehölz u. s. w.) „sono d'altrui spettanza, — e colla reclusione estensibile „ad anni cinque, se appartengono all' autore dell' incendio, sempreché questi abbia volontariamente cagionato „danno ad altri"

und Norwegen (20. August 1842 bezw. Novelle vom 3. Juni 1874):

Cap. XXIII §. 2. „Wer Gegenstände in Brand setzt, welche „mindestens einen Wert von 400 Kronen darstellen, oder ein „Haus, Gebäude, Fahrzeug, Wald oder etwas Anderes, was „den in §. 1 erwähnten Sachen (Gebäude, Fahrzeuge, in denen „sich gewöhnlich Menschen aufhalten) so nahe liegt, daß diese „leicht angesteckt werden können, in Brand setzt, wird, wenn „die Tat nicht aus Not verübt wurde, mit Strafarbeit (Zuchthaus) im 4. (von über 3 bis zu 6 Jahren), oder 3. (von „über 6 bis zu 9 Jahren) Grad bestraft, mag er das Feuer an

---

143) manufatti, wörtlich: von Händen gemacht, bedeutet im Gegensatz zu edifizi kleinere besonders aus Flechtwerk hergestellte Hütten.

144) Unserem „Gefängniß" entsprechend; lavori forzati, Zwangsarbeit, „Zuchthaus".

„das Eigentum eines Andern oder in betrügerischer Absicht an „sein Eigentum gelegt haben.“

§. 3. „Wer Torfmoor, stehende oder gemähte Ernte, Heu in „Haufen 2c. oder dergleichen Sachen, welche nicht von so hohem „Wert oder so gelegen sind, daß sie unter §§. 1, 2 fallen, „in Brand setzt, wird mit Zuchthaus im 5. Grad (von über „½ bis zu 3 Jahren) oder mit Gefängniß (Freiheitsstrafe bei „Wasser und Brot von 4–30 Tagen) bestraft, mag er das „Feuer an das Eigentum eines Andern oder in betrügerischer „Absicht an sein Eigentum gelegt haben.“

§. 6. „Wer ein Schiff, in welchem gewöhnlich oder mit „Wissen des Täters Menschen sich aufhalten, sinken oder „stranden macht, oder wer auf andere Weise Schiffbruch oder „anderen Seeschaden verursacht, wird mit Strafarbeit (Zucht-„haus) im 2. Grade (von über 9 bis zu 12 Jahren) bestraft, „mag das Schiff ihm selbst oder einem Anderen gehören.“

§. 7. „Halten sich in dem Schiffe gewöhnlich Menschen nicht „auf oder wußte der Täter nicht, daß sich Menschen in dem-„selben aufhielten, tritt Zuchthausstrafe im 4. oder 3. Grade „ein, mag die Tat an einem fremden Schiffe oder an dem „eigenen in betrügerischer Absicht begangen worden sein“,

beide Fälle des Versicherungsbetruges vorgesehen haben.

Minder ausführlichere Vorschriften geben das Spanische[144a]) Gesetzbuch von 1871 (Novelle vom 17. Juli 1876) und das Portugiesische Gesetzbuch vom 10. Dezember 1852 (letzte Novelle vom 14. Juni 1884):

Das erstere droht in Art. 574:

„Si las cosas incendiadas pertenecieren exclusivamente „al incendiario, se le impondrá la pena de arresto mayor „en su grado máximo à prisión correccional en su grado „mínimo, si el incendio hubiere sido causado con propó-„sito de defraudar los derechos de tercero ó de causarle „perjuicio, ó si, aun sin este propósito, se le hubiere „realmente causado . . . .“

144a) Das genaue Verständniß der Spanischen Bestimmungen verdanke ich der Güte des Herrn Realschuldirektor Dr. Wernecke in Weimar. Bei Uebersetzung der Norwegischen Strafvorschriften hat mich Herr Gerichtsassessor Dr. O. Platou in Christiania mit seinem freundlichen Rat unterstützt.

Demjenigen, der seine eigene Sache in Brand setzt in der Absicht, die Rechte eines Dritten zu schädigen oder Nachteil für diesen herbeizuführen, oder der, auch ohne solche Absicht, Nachteil wirklich verursacht hat, die Strafe des arresto mayor im schwersten Grade (nach Art. 97 4 Monate 1 Tag bis 6 Monate) bis prisión correccional im leichtesten Grade an (6 Monate 1 Tag bis 2 Jahre 4 Monate)[145]) und bestimmt in Art. 572 eine gleiche Strafe auch für Beschädigungen, welche in der entsprechenden Weise durch Sinken- oder Strandenmachen von Schiffen verursacht werden.

Ganz ähnlich dehnt Portugal den

Art. 471: „O proprietario que pozer fogo a sua propria „cousa será punido nos casos e com as distincções „seguintes:

„1º Se o objecto incendiado fôr edificio ou logar habitado, „a pena será a determinada no artigo 466º.

„2º Em qualquer dos outros casos declarados nos artigos „466º e 467º, se o proprietario, pelo incendio da sua „propria cousa, causar voluntariamente prejuizo em „qualquer propriedade de outra pessoa, será punido „com as penas do artigo 467º.

„§. 1º Quando o prejuizo ou o proposito de causar o „prejuizo, consistir em fazer nascer um caso „de responsabilidade para terceiro, ou em de- „fraudar os direitos de alguem, a pena será a „prisão de um a dois annos e multa correspondente“

durch Artikel 474 auf die Fälle des Untergehens oder Strandens von Schiffen (»casos de submersão ou varação de embarcação«) aus.

Endlich gehören der zweiten Gruppe noch die Schweizerischen Kantonsgesetzgebungen an, mit Ausnahme der wenigen, welche überhaupt keine hierhergehörenden Bestimmungen treffen (Basel-Land 11. Mai 1873; Basel-Stadt 1872; Zug 20. November 1876 (bezw. 1. Juni 1882); St. Gallen 4 April 1857), sowie auch mit Ausnahme von Graubünden (8. Juli 1851), welches in §. 196, in welchem für die Anzündung eigener Sachen in der Absicht, Andere dadurch zu schädigen, die Betrugsstrafe festgesetzt wird, ausdrücklich „die

145) Die beiden Strafarten sind nicht recht übersetzbar: vgl. über dieselben Art. 115 und 118.

boshafter Absicht, um Andere (wie Brandversicherungskassen oder Gläubiger) dadurch zu schädigen“, hervorhebt. Zugleich ist hier auch der Fall vorgesehen, daß die betrügerische Brandstiftung den Vorschriften über die gemeingefährlichen Brandstiftungen unterfällt, und hierfür ausdrücklich bestimmt, daß dieser Fall in Verbindung mit der dabei gehegten betrügerischen Absicht nach den Grundsätzen über zusammentreffende Verbrechen zu bestrafen sei, wonach (§. 52) sämmtliche verwirkte Strafen, insofern ihre Verbindung möglich ist, vereinigt erkannt werden müssen: also unbedingtes Kumulationsprinzip!

Die Festsetzung der Betrugsstrafe findet sich sonst nur noch im Strafgesetzbuch von Schwyz (20. Mai 1881)

> §. 101. „Brandlegung ohne Beschädigung und Gefahr An-„derer, welche in der Absicht verübt worden, einen Ver-„sicherungsvorteil zu erlangen, unterliegt der Strafe des „Betrugs“

und von Tessin (25. Januar 1873)

> Art. 385. §. 1. „La frode si punisce dal primo al terzo „grado di detenzione e con multa dal secondo al terzo „grado . . . .“
>
> Art. 386. „La pena sarà aumentata di un grado[146])
> „b. Quando, per frodare il premio dell' assicurazione, „l'autore avrà incendiato o fatto incendiare l'edificio „assicurato“.

Die übrigen Strafgesetzgebungen lehnen ihre Vorschriften über die betrügerische Brandstiftung an die sonstigen die Brandstiftung betreffenden Strafsatzungen an, und zwar fast durchgängig — und nur mit geringen Verschiedenheiten — in der Weise, daß die Anzündung eigener Sachen, welche Gefahr für Menschen oder fremdes Eigentum nicht verursachte, dann mit Strafe (meist Zuchthausstrafe) belegt wird, wenn der Täter in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen, handelte: so übereinstimmend Schaffhausen (3. April 1859) §. 135; Thurgau (15. Juni 1841) §. 309: sofern die Anzündung

> „zur Beeinträchtigung fremder Rechte geschieht;“

Bern (1866) Art. 192;

Freiburg (1873) Art. 209: „dans l'intention de se procurer „un profit illicite ou de nuire aux droits d'un tiers“.

146) Nach Art. 15 bis zu 3 Jahren.

Canton de Vaud (18. Februar 1843) Art. 317; ganz ähnlich Appenzell außer Rhoden (28. April 1878) §. 130: „Wer ohne „Gefahr für Menschen und deren Wohnungen vorsätzlich oder „in betrüglicher Absicht Feuer anlegt, ist mit Zuchthaus bis „auf 10 Jahre zu bestrafen;"

Aargau (11. Hornung 1857 bezw. 19. Hornung 1868) §. 171, wonach in allen Fällen, auch ohne betrügerische Absicht, die ohne Gefahr für fremde Gebäude oder für Personen erfolgte Anzündung eigener Gebäude mit Zuchthausstrafe bis zu 8 Jahren bedroht ist;

Wallis (26. Mai 1858) Art. 325: „Derjenige, welcher, um „einem Anderen irgendwie zu schaden, eigene Gegenstände an„zündet, ist mit Zuchthaus bis auf 3 Jahre und mit einer „Buße bis auf 1000 Franken zu bestrafen,"

sowie unter Beschränkung auf bestimmt bezeichnete Gegenstände

Neuchâtel (21. Dezember 1855):

Art. 236. „Quiconque aura volontairement mis le feu à „des bois ou récoltes abattus, si ces objets ne lui appar„tiennent pas, sera puni de 3 mois à un an d'emprisonne„ment. Si les objets lui appartenaient, et que par l'in„cendie, il ait volontairement causé un préjudice à autru, „la peine sera de 1 mois à 6 mois";

und im engsten Anschluß an den Art. 434 des französischen Code pénal Genf (21. Oktober 1874) Art. 217, 218; Solothurn (18. Juli 1874), Art. 167.

Glarus (1878), Art. 107; Luzern (29. Wintermonat 1860), §. 109; Zürich (9. Januar 1871), §. 196; Unterwalden ob dem Wald (20. Weinmonat 1884), Art. 93 haben sogar die vorsätzliche und in betrügerischer Absicht erfolgte Anzündung eigener Sachen in die gesetzliche Begriffsbestimmung des Verbrechens der Brandstiftung mitaufgenommen. Unterwalden o. d. W. hat außerdem in Art. 94 für die in betrügerischer und rechtswidriger Absicht verübte Anzündung eigener Sachen, welche Gefahr für Menschen und deren Wohnungen nicht hervorrief, eine besondere Strafbestimmung statuirt.

Sämmtliche bisher erwähnte Schweizerische Strafvorschriften beziehen sich nur auf betrügerische Brandstiftungen. Das Delikt des betrügerischen Sinken- oder Strandenmachens von Schiffen hat in ihnen Aufnahme nicht gefunden.

Ueberhaupt ohne Strafgesetzbuch sind bis jetzt die Kantone Uri, Unterwalden nid dem Wald und Appenzell inner Rhoden[147]).

147) Vgl. über dieselben Temme, Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts 1855 S. 1 ff. von Holtzendorff, Handbuch des Deutschen Strafrechts I S. 149. — Uri besitzt einen Strafgesetzentwurf von 1865, dessen §. 112[1] dem §. 109[1] des Luzerner Strafgesetzbuchs wörtlich entspricht. — Ueber einen Fall von Brandversicherungsbetrug aus dem Kanton Unterwalden n. d. W. im Jahre 1851 s. Osenbrüggen, Brandstiftung S. 181. —